

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

A. Problem und Ziel

Das Stiftungszivilrecht, das die Entstehung und die Verfassung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt, beruht derzeit auf Bundesrecht und Landesrecht. Die zivilrechtlichen Regelungen über die Stiftungen in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden ergänzt durch zivilrechtliche Regelungen in den Stiftungsgesetzen der Länder. Die landesrechtlichen Vorschriften sind nicht einheitlich, so dass die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts durch die Landesstiftungsgesetze in den einzelnen Ländern verschieden ausgeprägt ist. Dieses Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht führt immer wieder zu Streitfragen und Rechtsunsicherheit bei Stiftern und Stiftungen. Für Stiftungen gibt es anders als für die meisten anderen juristischen Personen des Privatrechts kein Register mit Publizitätswirkung, sondern nur Stiftungsverzeichnisse, die bei den Stiftungsbehörden geführt werden. Die Stiftungsverzeichnisse der Länder, die keine Publizitätswirkung haben, schaffen nicht die gleiche Transparenz für Stiftungen, wie sie durch das Handelsregister und das Vereinsregister für andere juristische Personen des Privatrechts gewährleistet ist. Um die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nachzuweisen, benötigen Stiftungen behördliche Vertretungsbescheinigungen. Da der Rechtsverkehr aktuelle Vertretungsbescheinigungen verlangt, müssen diese immer wieder neu beantragt werden.

B. Lösung; Nutzen

Durch die Neufassung der §§ 80 ff. BGB soll das Stiftungszivilrecht künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Dabei werden neue Regelungen insbesondere zum Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen geschaffen und zahlreiche schon bestehende Vorschriften geändert. Zusätzlich soll zur Schaffung von mehr Transparenz ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt werden, das vom Bundesamt der Justiz geführt wird. Dadurch wird für Stifter und Stiftungen das Stiftungsrecht übersichtlicher und verständlicher geregelt. Zahlreiche Streitfragen sollen geklärt werden und so mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Mitglieder von Stiftungsorganen, die zuständigen Behörden und andere Rechtsanwender geschaffen werden. Durch das Stiftungsregister wird den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen verbessert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Aufbau des Stiftungsregisters und die Ersteintragung der bestehenden Stiftungen fallen beim Bund von 2022 bis 2027 einmalige Kosten für den Aufbau des Registers und die Ersteintragung der bestehenden Stiftungen in Höhe von 1 679 000 Euro. Für den jährlichen Betrieb des Stiftungsregisters fallen ab 2026 jährliche Kosten in Höhe von 215 500 Euro beim Bund an. Dazu kommen jährliche Zahlungen für die Mitnutzung der Registertechnik eines Landes, die noch ausgehandelt werden müssen. Für das Stiftungsregister sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In dem Jahren 2026 und 2027 entsteht für die Ersteintragung der bestehenden Stiftungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Erstanmeldungen der schon bestehenden Stiftungen zum Stiftungsregister in geschätzter Höhe von ca. 624 000 Euro. Danach wird durch die Anmeldungen zum Stiftungsregister für die Stiftungen ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 119 000 Euro entstehen. Gleichzeitig entfällt für die Stiftungen jährlich relevanter Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 338 000 Euro für die Beantragung von Vertretungsbescheinigungen. Damit ergibt sich nach der „One-in; one-out“-Regel der Bundesregierung eine Entlastung in Höhe von jährlich 219 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei dem gesamten geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand von 624 000 Euro und dem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 119 000 Euro handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Aufbau des Stiftungsregisters fallen beim Bund einmaliger Erfüllungsaufwand für die Registertechnik und die Ersteintragung der bestehenden Stiftungen in Höhe von 1 580 000 Euro an. Der regelmäßige jährliche Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt ca. 198 000 Euro zuzüglich der Kosten für Bereitstellung von Registertechnik durch ein Land, die noch ausgehandelt werden müssen. Für das Stiftungsregister sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Bei den Ländern entfallen Kosten für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen

für die Stiftungen in Höhe von jährlich 906 000 Euro. Zudem können die zuständigen Behörden der Länder auf das Führen von Stiftungsverzeichnissen verzichten, was zu weiteren Einsparungen führen kann.

F. Weitere Kosten

Für die Ersteintragung der Stiftungen entstehen den Stiftungen einmalige weitere Kosten für die Gebühren der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldungen zum Stiftungsregister in Höhe von 624 000 Euro. Jährlich fallen als weitere Kosten Gebühren für die Stiftungen für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum Stiftungsregister in Höhe von 119 000 Euro an. Für die Eintragung sollen Gebühren erhoben werden, die sich an den Gebühren des Vereinsregisters orientieren sollen und die für die Ersteintragungen der bestehenden Stiftungen bis zu 1 965 000 Euro und für die jährlichen Eintragungen bis zu 263 250 Euro betragen können, wenn keine Gebührenbefreiungen gewährt werden.

Auswirkungen des Entwurfs auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Rechtsfähige Stiftungen“.

2. Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Rechtsfähige Stiftungen

§ 80

Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 81

Stiftungsgeschäft

- (1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung die Errichtungssatzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über

- a) den Zweck der Stiftung,
 - b) den Namen der Stiftung,
 - c) den Sitz der Stiftung und
 - d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie
2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.
 - (2) Die Errichtungssatzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
 - (3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.
 - (4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Errichtungssatzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

§ 81a

Widerruf des Stiftungsgeschäfts

Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82

Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Errichtungssatzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

§ 82a

Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83

Stiftungsverfassung und Stifterwille

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

§ 83a

Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

§ 83b

Stiftungsvermögen

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

§ 83c

Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

(4) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme

von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 84

Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.
- (5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 84a

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden; die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern kann nur in der Errichtungssatzung beschränkt werden.
- (2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 84b

Beschlussfassung der Organe

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 84c

Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

- (1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf

Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 85

Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) In der Errichtungssatzung kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der Errichtungssatzung auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

§ 85a

Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 86

Voraussetzungen für die Zulegung

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen dem Zweck der übernehmenden Stiftung entspricht,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86a

Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b

Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 86c

Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

(1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird,

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d

Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen der schriftlichen Form. § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e

Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung

(1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f

Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g

Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h

Gläubigerschutz

Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

§ 87

Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand soll eine Stiftung auflösen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung ihres Zwecks endgültig unmöglich ist. Eine endgültige Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Durch die Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.

- (2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.
- (3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes.

§ 87a

Aufhebung der Stiftung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder

3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

§ 87b

Auflösung der Stiftung bei Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

§ 87c

Vermögensanfall und Liquidation

(1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

(2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

§ 88

Kirchliche Stiftungen

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.“

3. In § 2101 Absatz 2 wird die Angabe „§ 84“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der folgende §... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Auf die vor dem 1. Juli 2022 bestehenden Stiftungen sind die §§ 82a bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juli 2022 geltenden Fassung anzuwenden. In § 87c Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt bei diesen Stiftungen an die Stelle der Satzung die Stiftungsverfassung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82a werden die folgenden §§ 82b bis 82d eingefügt:

„§ 82b

Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung

(1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt. Das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz.

(2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 anzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Errichtungssatzung und
2. die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter.

§ 82c

Namenszusatz der Stiftung

Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ zu führen.

§ 82d

Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister

(1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

(2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.“

2. Nach § 84c wird folgender § 84d eingefügt:

„§ 84d

Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern

Jede Änderung hinsichtlich des Vorstands sowie der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben.“

3. Nach § 85a wird folgender § 85b eingefügt:

„§ 85b

Anmeldung von Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Satzungsänderung und
 2. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung.“
4. Nach § 86h wird folgender § 86i eingefügt:

„§ 86i

Anmeldung von Zulegung und Zusammenlegung

(1) Bei einer Zulegung ist das Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 vom Vorstand der übernehmenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zulegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. In der Anmeldung ist anzugeben, wann die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Der Anmeldung ist der Zulegungsvertrag und die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung beizufügen.

(2) Bei einer Zusammenlegung sind die neue übernehmende Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen vom Vorstand der neuen übernehmenden Stiftung gemeinsam zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. Für die Anmeldung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 82b Absatz 2 entsprechend. An die Stelle der Anerkennungsentscheidung und der Errichtungssatzung nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 tritt bei der Anmeldung der neuen übernehmenden Stiftung der Zusammenlegungsvertrag und die behördliche Genehmigung nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2.“

5. Nach § 87c wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d

Anmeldung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation

(1) Die Auflösung der Stiftung nach § 87 oder die Aufhebung der Stiftung nach § 87a und die Beendigung der Stiftung sind vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist.

(2) Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung deren Liquidation erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung anzumelden. Mit der Auflösung oder Aufhebung sind auch die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht sowie Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 anzumelden, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt.

(3) Der Anmeldung der Auflösung oder Aufhebung sind beizufügen:

1. die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die behördliche Genehmigung nach § 87 Absatz 3 oder die Aufhebungsentscheidung nach § 87a,
2. die Entscheidung nach § 87c Absatz 1 Satz 2, wenn die Anfallberechtigten durch Stiftungsorgane zu bestimmen sind,
3. die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden.

(4) Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren die Beendigung der Stiftung anzumelden.“

Artikel 4

Stiftungsregistergesetz

(StiftRG)

A b s c h n i t t 1

A u f b a u u n d F ü h r u n g d e s S t i f t u n g s r e g i s t e r s

Unterabschnitt 1

Führung und Aufbau des Registers

§ 1

Zuständige Registerbehörde und Aufbau des Registers

(1) Das Bundesamt für Justiz führt als Registerbehörde das Stiftungsregister nach § 82b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in das die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts einzutragen sind.

(2) Das Stiftungsregister wird elektronisch geführt. Es besteht aus fortlaufend nummerierten Registerblättern. Für jede Stiftung ist ein eigenes Registerblatt anzulegen.

(3) Für jedes Registerblatt wird eine Registerakte geführt, in der die zum Register eingereichten Dokumente im Original oder in Kopie aufbewahrt werden.

§ 2

Inhalt des Registers

Zu einer Stiftung sind im Stiftungsregister folgende Angaben einzutragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. das Datum der Anerkennung oder der Genehmigung der Stiftung oder der vergleichbaren behördlichen Entscheidung bei Stiftungen die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden oder durch eine Zusammenlegung entstanden sind,
4. bei Verbrauchsstiftungen auch die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde,
5. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der Mitglieder des Vorstands und deren Vertretungsmacht,
6. die satzungsmäßigen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der besonderen Vertreter und deren Vertretungsmacht,
8. die nach der Eintragung der Stiftung erfolgten Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständige Behörde,
9. das Erlöschen der übertragenden Stiftung durch Zulegung und Zusammenlegung,
10. die Auflösung der Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
11. die Aufhebung der Stiftung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
12. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich der Stiftung ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird oder angeordnet wird, dass Verfügungen der Stiftung nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind,
13. die Aufhebung von Maßnahmen nach Nummer 12,
14. die Auflösung der Stiftung nach § 87b des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - a) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einschließlich einer Anordnung der Eigenverwaltung durch die Stiftung und einer Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte, oder
 - b) durch Beschluss, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist,
15. die Aufhebung
 - a) des Eröffnungsbeschlusses,
 - b) der Anordnung der Eigenverwaltung oder
 - c) der Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte,
16. die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
17. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
18. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und deren Aufhebung,

19. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der Liquidatoren und deren Vertretungsmacht sowie satzungsmäßige Beschränkungen der Vertretungsmacht nach § 87c Absatz 2 Satz 2, § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
20. die Beendigung der Stiftung.

Unterabschnitt 2

Voraussetzungen für Anmeldungen und Eintragungen

§ 3

Anforderungen an die Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen zum Stiftungsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands oder von den Liquidatoren, die berechtigt sind, die Stiftung gegenüber der Registerbehörde zu vertreten, unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen. Sie kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden.
- (3) Wurde die Anmeldung von einem Notar beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, die Anmeldung bei der Registerbehörde einzureichen.
- (4) Die mit den Anmeldungen nach § 82b Absatz 2, den §§ 84d, 85b, 86i und 87d des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichenden Dokumente sind in Abschrift beizufügen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vollständigkeit oder Echtheit der Dokumente, kann die Registerbehörde die Vorlage der Urschrift verlangen.

§ 4

Eintragung von Stiftungen

Eine nach § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn

1. eine Anerkennungsentscheidung nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen wurde und
2. die Mitglieder des Vorstands sowie die nach der Satzung zu bestellenden vertretungsberechtigten besonderen Vertreter ordnungsgemäß bestellt wurden.

Bei einer durch Zusammenlegung errichteten Stiftung tritt an die Stelle der Anerkennungsentscheidung nach Satz 1 Nummer 1 die unanfechtbare Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder die unanfechtbare behördliche Zusammenlegungsentscheidung.

§ 5

Eintragung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern

Eine nach § 84d des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung bei den Mitgliedern des Vorstands oder bei den besonderen Vertretern der Stiftung sowie eine Änderung bei deren Vertretungsberechtigung für die Stiftung nach § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die zur Eintragung angemeldeten Änderungen wirksam sind.

§ 6

Eintragung von Satzungsänderungen

Eine nach § 85b des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung der Satzung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane von der zuständigen Behörde genehmigt oder eine behördliche Entscheidung zur Satzungsänderung erlassen wurde.

§ 7

Eintragungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen

(1) Bei der Zulegung ist das nach § 86i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Erlöschen der übertragenden Stiftung in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt oder eine unanfechtbare behördliche Zulegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen wurde und die Genehmigung oder die Zulegungsentscheidung unanfechtbar ist.

(2) Bei der Zusammenlegung ist die nach § 86i Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete neue übernehmende Stiftung in das Stiftungsregister entsprechend § 4 und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen entsprechend Absatz 1 in das Stiftungsregister einzutragen.

§ 8

Eintragung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation

(1) Die nach § 87d Absatz 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Auflösung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine Auflösungsentscheidung vorliegt und die behördliche Genehmigung für die Auflösung nach § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wurde. Die nach § 87d Absatz 1 oder 2 angemeldete Aufhebung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine behördliche Aufhebungsentscheidung erlassen wurde.

(2) Ist eine Liquidation der Stiftung nicht erforderlich, wird mit der Auflösung oder Aufhebung auch die Beendigung der Stiftung eingetragen.

(3) Ist die Liquidation der Stiftung erforderlich, sind mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung die angemeldeten Liquidatoren einzutragen. Die nach § 87d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldeten bestellten Liquidatoren sind in das Stiftungsregister einzutragen, wenn diese ordnungsgemäß bestellt wurden. Mit den Liquidatoren ist auch deren Vertretungsmacht sowie wirksame Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzutragen.

(4) Eine nach § 87d Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung bei den Liquidatoren oder deren Vertretungsmacht ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die zur Eintragung angemeldeten Änderungen wirksam sind.

(5) Die Beendigung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn sie nach § 87d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von den Liquidatoren angemeldet wurde.

§ 9

Eintragungen bei Insolvenz der Stiftung

Die Tatsachen nach § 2 Nummer 12 bis 18 sind von Amts wegen durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister einzutragen.

Unterabschnitt 3

Verfahren bei Eintragungen und Löschungen und Festsetzung von Zwangsgeld

§ 10

Beteiligung der für die Stiftung zuständigen Behörden im Registerverfahren

(1) Die für die Anerkennung zuständige Behörde hat der Registerbehörde die Errichtung einer Stiftung mitzuteilen und in der Mitteilung folgende Angaben zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. die ladungsfähige Anschrift der Stiftung und
3. die Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder der Stiftung.

Auf Verlangen der Registerbehörde hat die Behörde nach Satz 1 auch die ihr bekannten ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder der Stiftung mitzuteilen.

(2) Die Registerbehörde kann im Eintragungs- oder Löschungsverfahren zur Vermeidung unrichtiger Entscheidungen die Behörden anhören, die nach Landesrecht für die Anerkennung der Stiftung oder für die Aufsicht über die Stiftung zuständig sind.

(3) Die Registerbehörde teilt der für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Landesbehörde mit, wenn eine Stiftung ins Stiftungsregister eingetragen wurde und wenn das Erlöschen oder die Beendigung der Stiftung in das Stiftungsregister eingetragen wurde.

§ 11

Entscheidungen im Eintragungsverfahren

(1) Die Registerbehörde gibt der Anmeldung durch die Eintragung in das Stiftungsregister statt. Die Eintragung wird mit ihrem Vollzug im Register wirksam. Die Eintragung ist der Stiftung mitzuteilen.

(2) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Stiftungsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch die Stiftung behebbares Hindernis entgegen, hat die Registerbehörde der Stiftung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu setzen.

(3) Die Entscheidung der Registerbehörde, durch die eine Eintragung abgelehnt wird, ergeht schriftlich.

(4) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden von der Registerbehörde aufbewahrt.

(5) Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch für Eintragungen von Amts wegen anzuwenden. Dokumente, auf denen die Eintragungen nach Satz 1 beruhen, sind von der Registerbehörde aufzubewahren.

§ 12

Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung im Stiftungsregister wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, hat die Registerbehörde die Eintragung auf Antrag der Stiftung zu löschen.

(2) Die Entscheidung der Registerbehörde, durch die ein Antrag auf Löschung abgelehnt wird, ergeht schriftlich.

(3) Eintragungen nach Absatz 1 kann die Registerbehörde auch von Amts wegen löschen. Wenn die Registerbehörde beabsichtigt, eine Eintragung von Amts wegen zu löschen, hat sie die betroffene Stiftung von der

beabsichtigten Löschung zu unterrichten und der Stiftung zugleich eine angemessene Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Löschung zu setzen. Erhebt die Stiftung fristgerecht Einspruch gegen die Löschung, darf die Eintragung nur gelöscht werden, wenn durch eine schriftliche Entscheidung der Registerbehörde der Einspruch der Stiftung zurückgewiesen und die Löschung verfügt wurde und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

(4) Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerks im Register. Der Stiftung ist die Löschung mitzuteilen.

§ 13

Aussetzung des Verfahrens

Die Registerbehörde kann ein Verfahren über eine Eintragung oder eine Löschung im Stiftungsregister aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von einer Entscheidung der für die Stiftung zuständigen Behörde abhängt, die den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet.

§ 14

Zwangsgeld

(1) Die Registerbehörde kann die Mitglieder des Vorstands, die Pflichten zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Stiftungsregister nach § 82b Absatz 2, den §§ 84d, 85b, 86i oder 87d Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht oder nur ungenügend erfüllen, durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 87d Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehalten werden.

(2) Vor der Festsetzung eines Zwangsgelds hat die Registerbehörde den Mitgliedern des Vorstands oder den Liquidatoren schriftlich unter Androhung des Zwangsgelds aufzugeben, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Pflichten zu erfüllen. Werden die Pflichten innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so setzt die Registerbehörde das angedrohte Zwangsgeld fest.

(3) Die Androhung oder Festsetzung eines weiteren Zwangsgelds zur Durchsetzung derselben Pflichten ist erst dann zulässig, wenn das festgesetzte Zwangsgeld erfolglos war.

(4) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von eintausend Euro nicht übersteigen.

(5) Für die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes gilt im Übrigen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend.

Abschnitt 2

Einsicht in das Register

§ 15

Einsichtnahme in das Register

Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Einsicht in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente, falls der Zugang zu den Dokumenten nicht aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung oder Dritter beschränkt oder ausgeschlossen wurde. Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann, soweit sie zugänglich sind, ein Ausdruck verlangt werden; auf Verlangen ist ein amtlicher Ausdruck zu erstellen.

§ 16

Automatisierter Abruf von Daten aus dem Register

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus dem Stiftungsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. beim Abruf der Daten die zulässige Einsichtnahme nach § 15 nicht überschritten wird und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage von Protokollierungen überprüft werden kann.

§ 17

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) werden durch Einsicht in das Stiftungsregister nach den §§ 15 und 16 gewährt. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Stiftungsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten gegenüber Dritten Auskunft zu erteilen.

(2) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 kann für personenbezogene Daten, die im Stiftungsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, nur unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren ausgeübt werden, die für eine Löschung oder Berichtigung nach diesem Gesetz sowie der Verordnung, die aufgrund des § 19 erlassen wurde, geregelt sind.

(3) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auf personenbezogene Daten, die im Stiftungsregister und in den Registerakten gespeichert sind, nicht anzuwenden.

A b s c h n i t t 3**Verwaltungsrechtsweg, Ausschluss des Widerspruchsverfahrens,
Verordnungsermächtigung und Übergangsregelungen**

§ 18

Verwaltungsrechtsweg und Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

- (1) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten des Stiftungsregisters ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 19

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung, insbesondere der technischen Ausgestaltung, und zur Führung des Stiftungsregisters, zu den Anmeldungen zum Stiftungsregister und zur Auskunft aus dem Stiftungsregister regeln, insbesondere über

1. das Verfahren bei Anmeldungen und Eintragungen sowie der Berichtigung und Löschung von Eintragungen,
2. die Führung der Registerakten,

3. die Einzelheiten der Datenspeicherung und Datensicherheit,
4. das Verfahren zur Einsichtnahme in das Register und in die Registerakten, einschließlich Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Einsicht in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente,
5. die Einzelheiten des Verfahrens zum automatisierten Abrufs von Registerdaten und
6. die Anforderungen für die Anmeldung von Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden, und die die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht erfüllen können.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister entsprechend § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldet werden. Dies gilt nicht für bestehende Stiftungen, die bis zum 1. Januar 2026 aufgelöst oder aufgehoben wurden.

(2) Stiftungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen Satzungsänderungen, die vor dem 1. Januar 2026 wirksam geworden sind, nicht nach § 85b zum Stiftungsregister anmelden. Solche Satzungsänderungen sind in der Anmeldung der Stiftung entsprechend § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugeben und der Anmeldung ist ergänzend zu den Unterlagen nach § 82b Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen.

(3) Die für die Anerkennung von Stiftungen nach Landesrecht zuständigen Behörden haben der Registerbehörde unverzüglich nach dem 31. Dezember 2026 eine Liste der bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Behörde haben und vor dem 1. Januar 2026 errichtet wurden und nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen, zu übermitteln. Die Liste muss zu jeder Stiftung folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. die ladungsfähige Anschrift der Stiftung und,
3. die Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder der Stiftung.

Auf Verlangen der Registerbehörde hat die Behörde nach Satz 1 auch die ihr bekannten ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder der Stiftung zu übermitteln.

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „oder Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- oder Stiftungsregister“ ersetzt und werden nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „oder im Fall des Stiftungsregisters der Registerbehörde“ eingefügt
2. § 31 wird wie folgt geändert.
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- und Stiftungsregister“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- oder Stiftungsregister“ ersetzt und werden nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „oder im Fall des Stiftungsregisters der Registerbehörde“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 356 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Stiftungsgeschäft enthalten, hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung bekannt zu geben, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.“

Artikel 7

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Vereinssachen“.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und Stiftungen“ gestrichen.

3. In § 106 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vereinsregister“ die Wörter „und zum Stiftungsregister“ eingefügt.

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

- b) In Vorbemerkung 1.3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

- c) In der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

- d) In Vorbemerkung 1.3.5 Satz 1 Nummer 4 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 9 Satzteil vor Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „Aufhebung einer Stiftung“ durch die Wörter „Auflösung, Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Am 1. Januar 2026 treten in Kraft:

1. Artikel 3,
2. in Artikel 4 die §§ 1 bis 18 und 20 des Stiftungsregistergesetzes und
3. die Artikel 5 und 7 Nummer 3.

(2) Am 1. Juli 2022 treten in Kraft die Artikel 1, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Stiftungszivilrecht geprägt durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht. In den §§ 80 ff. BGB sind nur wenige grundlegende stiftungsrechtliche Vorschriften enthalten, die zudem wegen zahlreicher Verweisungen ins Vereinsrecht wenig übersichtlich sind. Diese bundesrechtlichen Vorschriften werden ergänzt durch die Stiftungsgesetze der Länder, die nicht nur die Stiftungsaufsicht regeln, sondern auch zahlreiche ergänzende zivilrechtliche Vorschriften für Stiftungen enthalten. Die zivilrechtlichen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen sind nicht einheitlich und auch vermeintlich gleichartige landesrechtliche Vorschriften unterscheiden sich oft im Detail oder werden verschieden ausgelegt, weil sich in jedem Land aufgrund des jeweiligen Landesrechts eine eigene Stiftungspraxis entwickelt hat. Im Ergebnis existiert die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in verschiedenen landesrechtlichen Ausprägungen.

Immer wieder wird auch die Gültigkeit von zivilrechtlichen Vorschriften in den Landesstiftungsgesetzen unter Hinweis auf vermeintlich abschließende bundesrechtliche Vorschriften in den §§ 80 ff. BGB angezweifelt. Beispielshaft zu nennen sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Zweckänderung und Auflösung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane mit Genehmigung der Stiftungsbehörden. Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Verhältnis dieser Vorschriften zu § 87 BGB umstritten, insbesondere ob § 87 BGB eine abschließende bundesrechtliche Regelung zur Beendigung der Stiftung ist, die alle landesrechtlichen Regelungen sperrt, oder ob die Länder daneben noch die organschaftliche Auslösung der Stiftung vorsehen können.

Gerichtsentscheidungen zu stiftungsrechtlichen Fragen sind selten. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die auf landesstiftungsrechtlichen Vorschriften beruhen, lassen sich auf andere Länder oft nicht übertragen, weil es dort die Vorschriften, auf die die Entscheidung gestützt wurde, nicht oder nicht mit demselben Inhalt gibt. Streitfragen im Stiftungsrecht werden deshalb kaum durch höchstgerichtliche Entscheidungen geklärt.

Seit längerem wird diskutiert, ob es für Stiftungen ein Register geben sollte. Von den Ländern werden Stiftungsverzeichnisse geführt. Die Regelungen für die Stiftungsverzeichnisse in den Landesstiftungsgesetzen sind aber unterschiedlich. Gemeinsam ist allen Stiftungsverzeichnissen nur, dass sie anders als das Vereinsregister keine Publizitätswirkung haben, so dass die Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter der Stiftung ihre Vertretungsmacht für die Stiftung nur durch Vertretungsbescheinigungen der zuständigen Behörden nachweisen können. Diese Vertretungsbescheinigungen müssen regelmäßig aktualisiert werden, damit sie im Rechtsverkehr verwendet werden können, zum Beispiel für Grundstücksgeschäfte.

I. Entstehung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde Ende 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, um das geltende Stiftungsrecht auf weitere Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung ergebnisoffen zu überprüfen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht vom 9. September 2016 an die IMK (www.innenministerkonferenz.de) zu dem Ergebnis, dass das Stiftungsrecht in größerem Umfang als bisher abschließend bundesrechtlich geregelt werden sollte, um es im Interesse von Stiftern, Stiftungen und anderen Rechtsanwendern stärker zu vereinheitlichen und Streitfragen zu klären. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe führte am 4. und 5. April 2017 eine Anhörung zu ihrem Bericht durch, an der sowohl Vertreter der Stiftungspraxis als auch Wissenschaftler teilnahmen.

Auf der Grundlage des Berichts und der Anhörung erarbeitete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen Diskussionsentwurf. Dieser Diskussionsentwurf bildet die wesentliche Grundlage für den vorliegenden Entwurf. Die Regelungsvorschläge aus dem Diskussionsentwurf wurden weitgehend unverändert in den Gesetzentwurf übernommen. Dies entspricht den Vereinbarungen der Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. Dort wurde vereinbart, dass das Stiftungsrecht auf der Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ geändert werden soll.

Der Entwurf sieht wie der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln. Er enthält Vorschläge zur Verbesserung und weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Damit wird auch an das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) angeknüpft, mit dem die Voraussetzungen für das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung im Bürgerlichen Gesetzbuch vereinheitlicht wurden. Ergänzt werden die Vorschriften aus dem Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch Regelungen zur Schaffung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung.

Das gesamte Stiftungszivilrecht soll künftig einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Zu diesem Zweck werden durch Artikel 1 des Entwurfs die §§ 80 ff. BGB neu gefasst. Das novellierte Stiftungsrecht enthält auch weiterhin sowohl zwingende als auch dispositive Vorschriften. Bei den einzelnen Vorschriften wird ausdrücklich geregelt, inwieweit davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Die Verweisungen zum Vereinsrecht werden teilweise durch eigenständige Regelungen ersetzt, damit die Vorschriften verständlicher werden.

Durch den Entwurf soll das Stiftungsrecht nicht grundlegend geändert werden, insbesondere die Rechtsform der Stiftung nicht umgestaltet werden. Dem Entwurf liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde wie auch den bisherigen §§ 80 ff. BGB und den Landesstiftungsgesetzen. Dies kommt deutlich in § 80 Absatz 1 BGB-neu zum Ausdruck, der regelt, wie rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgestaltet werden können. Stiftungen sollen auch weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden können, die mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden.

Die Stiftung „gehört“ nicht dem Stifter, sondern ist eine vom Stifter unabhängige eigenständige juristische Person. Das auf die Stiftung übertragene Vermögen ist nicht mehr Teil des Vermögens des Stifters. Das zugewendete Vermögen ist dauerhaft zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Stifter kann sich im Stiftungsgeschäft durch die Satzung zwar bestimmte Rechte in Bezug auf die Stiftung einräumen oder sich die Mitgliedschaft in Stiftungsorganen vorbehalten. Bei der Wahrnehmung solcher satzungsmäßiger Stifterrechte handelt der Stifter aber als Organ oder Mitglied eines Organs der Stiftung. Seine Organrechte muss der Stifter immer ausschließlich im Interesse der Stiftung ausüben. Der Stifter hat wie jedes andere Organ auch seinen bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen zu berücksichtigen, der nicht mehr zu seiner Disposition steht. Die Maßgeblichkeit dieses Stifterwillens für alles Organhandeln und für das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörden wird in § 83 Absatz 2 BGB-neu ausdrücklich festgeschrieben.

Der Regeltypus der Stiftung ist die „Ewigkeitsstiftung“, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird. Stiftungen sollen vom Stifter auch weiterhin nur befristet werden können, wenn er das gesamte Vermögen der Stiftung in der Stiftungssatzung zum Verbrauch während der Dauer der Stiftung bestimmt. Stiftungen auf Zeit, bei denen der Stiftungszweck nur für einen bestimmten Zeitraum mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden soll, bis es wieder an den Stifter zurückfällt oder einem Dritten zufällt, sollen auch künftig nicht anererkennungsfähig sein. Bei diesen Stiftungen fehlt es an der für die Stiftung typischen dauerhaften Verbindung zwischen Zweck und Vermögen, die die Schaffung des selbständigen Rechtssubjekts Stiftung und die Kosten für die staatliche Aufsicht zum Schutz der Stiftung rechtfertigt. Diese Zweck-Vermögen-Bindung gewährleistet die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung und schützt die Stiftung vor Missbrauch.

Der Entwurf schafft neue bundesrechtliche Vorschriften zum Verwaltungssitz und zum Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Die bestehenden Vorschriften über die Organe der Stiftung sollen erweitert und die Pflichten der Organe teilweise stärker konkretisiert werden. Die Voraussetzungen für die Änderung des Stiftungszwecks sowie für die Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen sollen geändert werden.

§ 83a BGB-neu stellt klar, dass Stiftungen im Inland verwaltet werden müssen. Nur so ist eine wirksame staatliche Stiftungsaufsicht gewährleistet.

Mit den §§ 83b und 83c BGB-neu sollen einige grundlegende Bestimmungen über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung getroffen werden. Die neuen Vorschriften lehnen sich an die bestehenden landesrechtlichen Regelungen an. § 83b BGB umschreibt, was unter Stiftungsvermögen und Grundstockvermögen zu verstehen ist, und enthält einige grundlegende Regelungen zur Verwaltung, die für das gesamte Stiftungsvermögen gelten. § 83c BGB-neu enthält zusätzlich Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens, insbesondere den Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens, der derzeit schon in den meisten Landesstiftungsgesetzen geregelt ist.

In den §§ 84 ff. BGB-neu soll die Organverfassung der Stiftung ausführlicher geregelt werden. Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder werden konkretisiert. Dabei wird auch klargestellt, welcher Haftungsmaßstab für die Organmitglieder besteht, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, und werden die Pflichten bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben näher geregelt. Auch Organmitglieder von Stiftungen sollen sich, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, auf die sogenannte Business-Judgement-Rule berufen können. Nach § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen bei Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, nicht pflichtwidrig, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens. Die Möglichkeiten für die Notbestellung von Organmitgliedern werden erweitert und die Zuständigkeit für die Notbestellung von den Amtsgerichten auf die zuständigen Stiftungsbehörden übertragen.

Die organschaftliche und die behördliche Änderung der Stiftungssatzung, einschließlich der Änderung des Zwecks, sollen künftig abschließend in den §§ 85 und 85a BGB-neu geregelt werden, die sich weitgehend an den schon bestehenden Vorschriften zur Satzungsänderung in § 87 BGB und den Landesstiftungsgesetzen orientieren. Künftig sollen notwendige Satzungsänderungen primär durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgenommen werden. Den zuständigen Behörden soll ein subsidiäres Recht zur Satzungsänderung eingeräumt werden, soweit eine Satzungsänderung notwendig ist und wenn die zuständigen Organe nicht handlungsfähig sind oder pflichtwidrig nicht handeln.

§ 85 BGB-neu enthält gesetzliche Ermächtigungen, auf die organschaftliche und behördliche Satzungsänderungen gestützt werden können. Die Vorschrift unterscheidet zwischen drei Fallgruppen von Satzungsänderungen. Zweckänderungen, die die Identität der Stiftung verändern, sollen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu nur zulässig sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Das entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung der Stiftung. Die Auflösung oder Aufhebung nach den §§ 87 f. BGB ist allerdings nur zulässig, wenn die Stiftung endgültig ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, das heißt sie insbesondere durch Satzungsänderung nicht mehr so umgestaltet werden kann, dass eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung wieder möglich wird.

Die gleichen Regelungen wie für diese Zweckänderungen sollen nach § 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu auch für Satzungsänderungen gelten, durch die eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird. Andere Zweckänderungen und sonstige Änderungen von Bestimmungen der Stiftungsverfassung, die für die Stiftung prägend sind, sollen möglich sein, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftung an die veränderten Verhältnisse erforderlich ist. Dies entspricht vielen schon heute geltenden landesrechtlichen Regelungen für Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane. Andere Satzungsänderungen sollen zulässig sein, wenn sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.

Der Stifter kann in der Errichtungssatzung, die er der Stiftung im Stiftungsgeschäft geben muss, Satzungsänderungen abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu regeln. Wenn der Stifter die Stiftungsorgane in der Errichtungssatzung zu Satzungsänderungen ermächtigt, muss er Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt festlegen. Der Stifter kann sich in solchen Satzungsbestimmungen auch selbst zum Stiftungsorgan bestimmen und zu Satzungsänderungen ermächtigen.

Die Vorschriften über Satzungsänderungen durch die zuständigen Organe sind so gestaltet, dass sie alle für die Stiftung erforderlichen Änderungen der Stiftungssatzung ermöglichen. Die Satzungsbestimmungen können geändert, ergänzt oder gestrichen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Bundes- oder Landesstiftungsrechts entgegenstehen. Ein gesetzliches Recht des Stifters zur Änderung des Zwecks der Stiftung oder anderer Bestimmungen der Stiftungsverfassung, wie es von einigen Stiftungsverbänden gefordert wird, sieht der Entwurf nicht vor. Über ein solches Änderungsrecht des Stifters wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe lange und ausführlich diskutiert. Diese Diskussion hat gezeigt, dass ein solches Änderungsrecht des Stifters neben den vorgeschlagenen Regelungen zur Satzungsänderung nur dann einen eigenen Anwendungsbereich hätte, wenn es nicht an besondere inhaltliche Voraussetzungen geknüpft würde. Ein solches Änderungsrecht würde dem Stifter dann aber auch ermöglichen, die Stiftung allein deswegen grundlegend umzugestalten, weil sich sein Wille in Bezug auf die Stiftung geändert hat oder sich seine mit der Stiftung verbundenen Erwartungen nicht erfüllt haben. Dies bedeutete eine Abkehr von dem Grundsatz, dass die Stiftung nach ihrer Entstehung nicht nur in ihrem Bestand, sondern auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht mehr zur Disposition des Stifters steht und dass für

die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht der Wille des Stifters maßgeblich ist, der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommen ist.

Der mögliche Nutzen eines solchen Rechts für die Stiftung wäre zudem fraglich, da der Stifter ein solches voraussetzungsloses Änderungsrecht, anders als ein organschaftliches Änderungsrecht, nicht nur im Interesse der Stiftung, sondern auch im eigenen Interesse ausüben könnte. Wenn ein solches Änderungsrecht nur für kurze Zeit gewährt würde, dürfte es für den Stifter und die Stiftung nur begrenzt wirksam werden, da sich oft erst nach einer längeren Anlaufphase zeigt, inwieweit die Satzung noch geändert oder ergänzt werden sollte. Würde dem Stifter das Änderungsrecht für eine lange Zeit gewährt (zum Beispiel zu seinen Lebzeiten) und könnte es mehrmals ausgeübt werden, wäre dies mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Stiftung, die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht verbunden. Die Stiftung und die Stiftungsorgane hätten keine Planungssicherheit, da der Stifter die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung jederzeit ändern könnte. Die Stiftungsaufsicht müsste jeweils neu ausgerichtet werden, wenn der Stifter seinen Willen ändert.

Die Zulegung und die Zusammenlegung von Stiftungen, die bisher besondere Formen der Auflösung und Aufhebung der Stiftung sind, werden als eigenständige Verfahren zur Vermögensübertragung zwischen Stiftungen ausgestaltet. Die Auflösung beziehungsweise Aufhebung und Liquidation der Stiftung, deren Vermögen übertragen werden soll, und die Bestimmung der aufnehmenden Stiftung zur Anfallberechtigten, die den Liquidationserlös erhalten soll, sind nicht mehr erforderlich. Die neuen Vorschriften über die Zulegung und Zusammenlegung orientieren sich an den Vorschriften zu Verschmelzungen im Umwandlungsgesetz. Anders als Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind Zulegungen oder Zusammenlegungen von Stiftungen aber nur möglich, wenn bei den beteiligten Stiftungen die in den §§ 86 und 86a BGB-neu geregelten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Stiftung kann einer anderen Stiftung nur zugelegt werden, wenn sich die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben und sie durch Satzungsänderung nicht an die veränderten Verhältnisse angepasst werden kann. Dasselbe gilt für die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Stiftungen zu einer neuen Stiftung. Die aufnehmende Stiftung muss im Wesentlichen die gleichen Zwecke wie die übertragenden Stiftungen haben. Dies gewährleistet, dass die vom Stifter einer übertragenden Stiftung geschaffene Zweck-Vermögen-Bindung mit dem Übergang des Vermögens der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung im Wesentlichen erhalten bleibt.

Die organschaftliche Auflösung der Stiftung mit behördlicher Genehmigung und die behördliche Aufhebung der Stiftung sollen künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Bei der Neuregelung der Auflösung und Aufhebung wird nur teilweise an den bisherigen § 87 BGB angeknüpft. § 87 BGB ermöglicht derzeit eine Aufhebung der Stiftung durch die zuständigen Behörden nur, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Viele Landesstiftungsgesetze sehen daneben eine Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der zuständigen Behörden bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse vor. Künftig sollen Stiftungen nach den §§ 87 und 87a BGB-neu aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen können und auch durch Satzungsänderung nicht mehr ermöglicht werden kann, dass der bestehende oder ein geänderter Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

Eine Verbrauchsstiftung ist nach § 87 Absatz 2 und § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu auch aufzulösen oder aufzuheben, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Eine automatische Auflösung von Stiftungen durch Zeitablauf soll es nicht geben. Dasselbe gilt, wenn eine Stiftung ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt. Auch dies soll nicht automatisch zur Auflösung der Stiftung führen. Die zuständige Stiftungsbehörde muss bei einer Sitzverlegung ins Ausland mit ihren aufsichtsrechtlichen Mitteln darauf hinwirken, dass der Sitz der Stiftung wieder im Inland begründet wird. Erst wenn sich dies als nicht möglich erweist, ist als letztes Mittel die Aufhebung der Stiftung geboten. Eine Stiftung ist von den zuständigen Behörden auch aufzuheben, wenn sie das Gemeinwohl gefährdet und diese Gemeinwohlgefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, zum Beispiel durch Satzungsänderung oder Abberufung von Stiftungsorganen.

Für kirchliche Stiftungen wird durch § 88 Satz 1 BGB-neu ausdrücklich klargestellt, dass die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für kirchliche Stiftungen unberührt bleiben. Dasselbe gilt nach § 88 Satz 2 BGB-neu auch für die nach Landesrecht den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

Mit Artikel 2 sollen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) die notwendigen Überleitungsvorschriften zur Änderung des Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffen werden. Durch Arti-

kel 3 und 4 sollen Vorschriften für ein Stiftungsregister eingefügt werden, mit denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung geschaffen werden. Errichtet werden soll ein zentrales Stiftungsregister, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird. In das Register sollen alle bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen werden. Die Eintragungen in das Stiftungsregister sollen nur deklaratorische Wirkung haben. Die Regelungen über das Stiftungsregister in Artikel 3 und 4 sollen ganz überwiegend später in Kraft treten als die übrigen Vorschriften des Gesetzes, um die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Stiftungsregisters schaffen zu können.

Da es derzeit nur ca. 23 300 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt, ist es sinnvoll, ein zentrales Bundesstiftungsregister zu errichten, das durch das Bundesamt für Justiz geführt wird. Damit wird vermieden, dass eine Vielzahl von Stiftungsregistern bei den zuständigen Stiftungsbehörden oder Registergerichten für jeweils wenige Stiftungen geschaffen werden müssen. Ein zentrales Stiftungsregister ermöglicht auch Dritten einen einfachen Zugang zum Stiftungsregister. Streitigkeiten über Eintragungen und Löschungen in dem vom Bundesamt für Justiz geführten Stiftungsregister können den Verwaltungsgerichten zugewiesen werden, da diese auch sonst überwiegend über stiftungsrechtliche Fragen zu entscheiden haben. Der Aufbau von gerichtlichen Stiftungsregistern wäre erheblich aufwendiger, da in jedem Land mindestens ein Stiftungsregister geschaffen und geführt werden müsste. Die Registergerichte und die Beschwerdegerichte müssten bei der Führung des Stiftungsregisters überwiegend über verwaltungsrechtliche Fragen entscheiden, da Grundlage für die Eintragungen in den meisten Fällen Entscheidungen der zuständigen Stiftungsbehörden sein werden. Auch der Aufbau und das Führen eines oder mehrerer Stiftungsregister durch die zuständigen Stiftungsbehörden der Länder würde einen erheblich größeren Aufwand erfordern, da entweder bei jeder Stiftungsbehörde ein eigenes Stiftungsregister errichtet werden müsste oder die Stiftungsbehörden mit einem zentralen Landesstiftungsregister vernetzt werden müssten.

In § 82b Absatz 1 BGB-neu wird geregelt, dass ein Stiftungsregister geführt werden soll. Die Einzelheiten zum Aufbau des Registers und der Registerführung sollen in dem Stiftungsregistergesetz geregelt werden, das durch Artikel 4 geschaffen wird. § 82b Absatz 2 BGB-neu bestimmt, dass Stiftungen nach ihrer Anerkennung vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden sind, und regelt die Anforderungen an die Anmeldung. Nicht nur die Eintragung der Stiftung, sondern auch alle anderen Eintragungen zu Stiftungen im Stiftungsregister sollen auf Anmeldungen der Stiftungen beruhen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Registerinhalt stets aktuell und richtig ist, insbesondere auch in Bezug auf die Angaben zu den Mitgliedern von Vertretungsorganen der Stiftungen, und dass Streit über den Inhalt von Registereintragungen zwischen der Registerbehörde und den Stiftungen vermieden wird.

Durch § 82c BGB-neu werden Stiftungen, die ins Stiftungsregister eingetragen sind, verpflichtet, ihren Namen mit dem Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen, wenn sie auf unbestimmte Zeit errichtet wurden. Dieser Namenszusatz kann mit „e S.“ abgekürzt werden. Eingetragene Verbrauchsstiftungen haben den Namenszusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ zu führen, der mit „e VS.“ abgekürzt werden kann.

§ 82d BGB-neu regelt die Publizitätswirkung des Stiftungsregisters. Die §§ 84d, 85b, 86i und § 87d BGB-neu regeln weitere Anmeldepflichten des Vorstands oder der Liquidatoren zu Änderungen beim Vorstands oder bei besonderen Vertretern, zu Satzungsänderungen, zu Zulegungen und Zusammenlegungen sowie bei der Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen.

Durch Artikel 4 soll ein Stiftungsregistergesetz geschaffen werden, in dem der Aufbau und Führung des Registers sowie die Einsichtnahme ins Register näher geregelt werden. Der Aufbau des Registers soll sich an dem der anderen Register mit Publizitätswirkung orientieren.

Die Artikel 5 bis 8 enthalten Folgeänderungen in weiteren Gesetzen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) des Grundgesetzes (GG). Die §§ 80 ff. BGB-neu novellieren das zivile Stiftungsrecht. Dieses ist mit seinen nach heutigem

Verständnis öffentlich-rechtlichen Bestandteilen ein traditioneller Teil des bürgerlichen Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält seit seinem Inkrafttreten stiftungsrechtliche Regelungen, die auch behördliche Zuständigkeiten regeln, die im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht der Stiftung stehen. Schon das geltende Recht sah behördliche Zuständigkeiten für Zweckänderungen und die Aufhebung der Stiftung vor. Für die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern war eine gerichtliche Zuständigkeit geregelt. Die neu geschaffenen behördlichen Zuständigkeiten für alle Satzungsänderungen und die Zulegung und Zusammenlegung stehen in der Tradition der bisherigen Regelungen und sind darin begründet, dass die Stiftung als mitgliederlose juristische Person ausgestaltet ist. Dasselbe gilt für § 84c BGB-neu über Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, durch den die bisherige Regelung in § 86 Satz 1, § 29 BGB fortentwickelt wird. Auch die neuen öffentlich-rechtlichen Regelungen über das Stiftungsregister können als Annex zum zivilen Stiftungsrecht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG gestützt werden. Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Folgeänderungen in Artikel 5, 6, 7 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren) und für die Folgeänderung in Artikel 8 aus Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für § 83a BGB-neu, der Stiftungen verpflichtet, ihre Verwaltung im Inland zu führen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen eines Mitgliedstaats, nach denen die Sitzverlegung einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft, worunter auch Stiftungen fallen können, in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt, dass die Gesellschaft im Gründungsmitgliedstaat ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates verliert, vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach den Artikeln 49, 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (EuGH Cartesio C-210/06, Rn. 110).

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf wird zur weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und der Verwaltungspraxis der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden führen. Für Stifter und Stiftungen wird das Stiftungsrecht übersichtlicher und verständlicher geregelt. Zahlreiche Streitfragen sollen geklärt werden und so mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Mitglieder von Stiftungsorgane, die zuständigen Behörden und andere Rechtsanwender geschaffen werden. Durch das Stiftungsregister wird die Transparenz über Stiftungen verbessert. Insbesondere wird den vertretungsberechtigten Organmitgliedern einer Stiftung der Nachweis ihrer organschaftlichen Vertretungsmacht erleichtert. Die Stiftungsbehörden müssen keine Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen mehr ausstellen und auf das Führen der Stiftungsverzeichnisse kann verzichtet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen werden für den Aufbau des Stiftungsregisters, das vom Bundesamt für Justiz geführt werden soll, zu einmaligen Mehrausgaben in Höhe von ca. 1 679 000 Euro und zu jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb des Stiftungsregisters in Höhe von 215 500 Euro beim Bund führen. Dazu kommen jährliche Zahlungen für die Mitnutzung der Registertechnik eines Landes, was erheblich kostengünstiger ist als der Aufbau vergleichbarer eigener Registertechnik beim Bundesamt für Justiz. Die Höhe dieser Zahlungen kann derzeit noch nicht verlässlich geschätzt werden. Für die Eintragungen sollen kostendeckende Gebühren aufgrund der Verordnung nach § 19 des Stiftungsregistergesetzes in der Entwurfsfassung (StiftRG-neu) erhoben werden, die sich an den Gebühren für das Vereinsregister orientieren sollen, die für die Ersteintragung des Vereins ins Vereinsregister 75 Euro und für andere Eintragungen im Vereinsregister 50 Euro betragen.

- a) Einmalige Ausgaben für den Aufbau des Stiftungsregisters, einschließlich der Eintragung der schon bestehenden Stiftungen

Für den Aufbau des Stiftungsregisters fallen voraussichtlich Sachkosten in Höhe von geschätzt 850 000 Euro in der Projektphase 2022 bis Ende 2025 an. Für das Register sollen das von den Ländern entwickelte neue Fachverfahren AuRegis, das bis Ende 2025 betriebsbereit sein soll, und das Registerportal genutzt werden. Ein Land soll gegen Entgelt als Dienstleister dem Bundesamt für Justiz die Registertechnik mit den dazugehörigen Umsystemen bereitstellen, da dies derzeit wirtschaftlicher ist als der Aufbau und Betrieb eigener Registertechnik beim Bundesamt für Justiz. Um das Fachverfahren AuRegis und das Registerportal auch für das Stiftungsregister nutzen zu können, muss sich der Bund mindestens 200 000 Euro, das heißt ca 1% der Entwicklungskosten von AuRegis und der notwendigen Umsysteme tragen, die sich voraussichtlich auf 20,5 Millionen Euro belaufen werden. Zusätzlich sind Anpassungen erforderlich, damit AuRegis und das Registerportal auch für das Stiftungsregister genutzt werden können. Nach derzeitigen Schätzungen fallen dafür voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 650 000 Euro an. Das entspricht den Kosten, die auch für die Integration des Gesellschaftsregisters in AuRegis und das Registerportal errechnet wurden. Für die Ersteintragung der am 31. Dezember 2025 schon bestehenden Stiftungen fällt Personalaufwand in Höhe von 829 000 Euro in den ersten beiden Jahren des Registerbetriebs an. Die schon bestehenden Stiftungen müssen im Verlauf der Jahres 2026 zum Register angemeldet werden. Es ist zu erwarten, dass die meisten Stiftungen schon 2026 ins Register eingetragen werden können, allerdings ist nicht auszuschließen, dass auch noch 2027 ein größerer Teil von Anmeldungen geprüft werden muss.

Zum 31. Dezember 2019 gab es nach der Statistik des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die auf Angaben der zuständigen Stiftungsbehörden beruht, 23 230 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich jährlich 550 Stiftungen neu errichtet und wurden jährlich ca. 50 Stiftungen aufgelöst oder aufgehoben. Danach wird es am 31. Dezember 2025 voraussichtlich 26 230 schon bestehende Stiftungen geben, die bis zum 31. Dezember 2026 zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen, soweit sie nicht während des Jahres 2026 aufgelöst oder aufgehoben werden. Geht man davon aus, dass von den zum 31. Dezember 2025 bestehenden 26 230 Stiftungen noch bis zu ca. 30 bis 50 Stiftungen im Laufe des Jahres 2026 aufgelöst oder aufgehoben werden könnten, werden voraussichtlich geschätzt ca. 26 200 zum 31. Dezember 2025 bestehende noch nicht aufgelöste Stiftungen nach § 20 StiftRG-neu ins Stiftungsregister einzutragen sein. Bei der Eintragung der zum 31. Dezember 2025 schon bestehenden Stiftungen werden einmalig voraussichtlich die nachfolgenden Aufgaben anfallen:

Tabelle 1

Aufgaben bei der Ersteintragung der bestehenden Stiftungen	Fallzahlen	Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Arbeitskräfte	Wertigkeit
Scannen der Anmeldeunterlagen	26 200	4	104 800	1 746,67	1,09	A 6e
Prüfung der Anmeldungen	26 200	25	655 000	10 916,67	6,82	A 11
Androhung von Zwangsgeld	300	15	4 500	75	0,05	A 11
Festsetzung von Zwangsgeld	150	15	2 250	37,50	0,02	A 11
Eintragung ins Register und Mitteilung an Stiftungen und Stiftungsbehörden	26 200	15	293 000	6 550	4,09	A 8

Für die Ersteintragung der schon bestehenden Stiftungen fallen geschätzt folgende einmalige Personalkosten an:

Tabelle 2

Besoldungs- gruppe	Jährlicher Personalkos- tensatz/Euro	Anzahl der Beam- ten/Beschäftigten	Jährliche Personalkos- ten/Euro
A 11	77 705	6,89	535 387
A 8	58 268	4,09	238 316
A 6	50 586	1,09	55 139
Gesamt			828 842

b) Laufende Ausgaben für das Führen des Registers

Für das Führen des Stiftungsregisters fallen beim Bund ab der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters am 1. Januar 2026 geschätzt jährliche Ausgaben für die anteiligen Kosten der Weiterentwicklung der Registertechnik und für Personalkosten in Höhe von 215 500 Euro an. Die anteiligen Kosten für die Weiterentwicklung der Registertechnik werden auf jährlich ca. 64 000 Euro, die jährlichen Personalkosten werden auf ca. 151 500 Euro geschätzt. Dazu kommen weitere Kosten für die Nutzung der Registertechnik eines Landes für den laufenden Betrieb des Stiftungsregisters, deren Höhe mit dem Land noch vereinbart werden muss, da dies derzeit deutlich kostengünstiger ist als der Aufbau und Betrieb eigener Registertechnik beim Bundesamt für Justiz.

Aufgrund der gegenwärtigen Stiftungspraxis wurde bei der Berechnung der Personalkosten davon ausgegangen, dass jährlich folgende Eintragungen zum Stiftungsregister anfallen:

Tabelle 3

Art der Anmeldung	Anzahl der Anmeldungen
Anmeldung einer Stiftung	550
Änderung beim Vorstand oder besonderen Vertre- tern	3 850
Satzungsänderung	500
Auflösung, Aufhebung, Erlöschen der Stiftung	50
Beendigung der Stiftung	40
Gesamt	4 990

Die Zahl der Stiftungserrichtungen und die Auflösung, Aufhebung oder das Erlöschen der Stiftung wurde aufgrund der Stiftungsstatistik geschätzt, nach der in den letzten Jahren ca. 550 Stiftungen neu errichtet werden und ca. 50 Stiftungen jährlich aufgelöst oder aufgehoben werden oder aufgrund von Zulegungen oder Zusammenlegungen erlöschen. Von den aufgelösten oder aufgehobenen Stiftungen muss die Mehrzahl liquidiert werden, so dass bei geschätzt 40 Stiftungen nach Abschluss der Liquidation auch noch die Beendigung angemeldet werden muss. Darüber hinaus wird geschätzt, dass jährlich etwa 3 850 Anmeldungen aufgrund von Änderungen der Organbesetzung nötig sein werden. Diese Schätzung beruht darauf, dass die durchschnittliche Amtszeit von Stiftungsvorständen etwa sieben Jahre beträgt. Bei vielen Stiftungen sind Amtszeiten der Vorstandsmitglieder von mindestens vier bis fünf Jahren üblich, wobei Vorstandsmitglieder häufig für mehr als eine Amtszeit bestellt werden. Zudem gibt es auch Stiftungen, deren Vorstandsmitglieder erheblich längere Amtszeiten haben oder dauerhaft das Amt wahrnehmen, wie zum Beispiel bei Stiftungen, deren Vorstand eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere juristische Person ist. Demgegenüber kommen Satzungsänderungen bei Stiftungen angesichts der bestehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen in deutlich geringerem Umfang vor als bei Vereinen und Gesellschaften. Die Zahl der isolierten Anmeldungen von Satzungsänderungen, die bei Stiftungen erheblich seltener sind als bei Vereinen und Gesellschaften, weil sie nicht frei möglich sind, wird aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen der Länder nur auf jährlich ca. 500 geschätzt.

Bei der Führung des Stiftungsregisters ergibt sich der nachfolgend dargestellte Personalaufwand.

Tabelle 4

Laufende Aufgaben bei der Registerführung	Fallzahlen	Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Arbeitskräftebedarf pro Jahr	Wertigkeit
Scannen der Anmeldeunterlagen	4 990	4	19 960	332,67	0,207	A 6
Prüfen der Anmeldeunterlagen bei einfachen Fällen	590	15	8 850	147,50	0,092	A 8
Prüfen der Anmeldeunterlagen bei Anmeldungen von neuen Stiftungen, Änderungen bei den Vertretungsorganen	4 400	25	110 000	1 833,33	1,15	A 11
Androhung von Zwangsgeld	50	15	750	12,50	0,008	A 11
Festsetzung von Zwangsgeld	15	15	225	3,75	0,002	A 11
Eintragung ins Register und Mitteilung an Stiftung und Stiftungsbehörden veranlassen	4 990	15	74 850	1 247,50	0,779	A 8

Für den laufenden Betrieb des Stiftungsregisters fallen mit der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters im Jahr 2026 folgende jährliche Personalkosten an:

Tabelle 5

Besoldungsgruppe	Jährlicher Personalkostensatz/Euro	Anzahl der Beamten/Beschäftigten	Jährliche Personalkosten/Euro
A 11	77 705	1,16	90 138
A 8	58 268	0,87	50 693
A 6	50 586	0,21	10 623
Gesamt			151 454

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Das Gesetz führt zu keinen messbaren Mehrausgaben für Länder und Gemeinden. Für Länder führt das Gesetz zu Minderausgaben, wenn die Stiftung in das Stiftungsregister eingetragen ist, da die Stiftungsbehörden dann keine

Vertretungsbescheinigungen mehr für die Stiftungen ausstellen müssen. Zudem können die Länder auf das Führen der Stiftungsverzeichnisse verzichten. Im Übrigen werden sich aber die Aufgaben der Behörden, die die Stiftungsaufsicht wahrnehmen, kaum ändern, da sich die neuen Vorschriften weitgehend an schon bestehende bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen anlehnen und.

4. Erfüllungsaufwand und weitere Kosten

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürger, insbesondere Stifter, ergibt sich aus dem Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand und das Gesetz verändert den schon bestehenden Erfüllungsaufwand für Bürger, insbesondere auch den für neue Stifter, nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Stiftungen entsteht für die Errichtung des Stiftungsregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 624 000 Euro für die Anmeldung der schon bestehenden Stiftungen zum Stiftungsregister nach § 20 Absatz 1 StiftRG-neu. Dabei handelt es sich um Erfüllungsaufwand zur einmaligen Erfüllung einer Informationspflicht. Dieser Umstellungsaufwand lässt sich für die Stiftungen nicht vermeiden. Da das Stiftungsregister aber erst 2026 seinen Betrieb aufnehmen soll, haben die Stiftungen ausreichend Zeit sich auf die Registerpflichten einzustellen. Danach entsteht Stiftungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 119 000 Euro infolge von Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ursächlich hierfür sind die Anmeldepflichten der Stiftungen gegenüber dem bundesweiten Stiftungsregister nach den §§ 82b, 84b, 86i und 87d BGB-neu. Weiterer nicht zu beziffernder geringfügiger Erfüllungsaufwand durch Informationspflichten kann für die Bekanntmachungen von Zulegungen und Zusammenlegungen gemäß § 86g BGB-neu anfallen. Zugleich entfällt für die Stiftungen Erfüllungsaufwand in Höhe von 338 000 Euro für die Beantragung von Vertretungsbescheinigungen für die Vorstandsmitglieder, die nicht mehr erforderlich sind, wenn die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder durch Einsicht ins Stiftungsregister festgestellt werden kann.

Zum 31. Dezember 2019 gab es nach der Statistik des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die auf Angaben der zuständigen Stiftungsbehörden beruht, 23 230 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich jährlich 550 Stiftungen neu errichtet und jährlich ca. 50 Stiftungen aufgelöst oder aufgehoben. Danach wird es am 31. Dezember 2025 voraussichtlich 26 230 schon bestehende Stiftungen geben, die bis zum 31. Dezember 2026 zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen, soweit sie nicht während des Jahres 2026 aufgelöst oder aufgehoben werden. Geht man davon aus, dass von den zum 31. Dezember 2025 bestehenden 26 230 Stiftungen noch bis zu ca. 30 bis 50 Stiftungen im Laufe des Jahres 2026 aufgelöst oder aufgehoben werden könnten, werden voraussichtlich geschätzt ca. 26 200 zum 31. Dezember 2025 bestehende noch nicht aufgelöste Stiftungen nach § 20 StiftRG-neu ins Stiftungsregister einzutragen sein. Bei der Eintragung der zum 31. Dezember 2025 schon bestehenden Stiftungen werden einmalig voraussichtlich die nachfolgenden Aufgaben anfallen:

Bei einer Anmeldung zum Stiftungsregister fallen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldungen bei den Stiftungen und mit Blick auf die Erfahrungen bei vergleichbaren Registern folgende Tätigkeiten an:

Tabelle 6

Tätigkeit	Zeit in Minuten
Zusammenstellen der Anmeldeunterlagen	15
Erstellen der Anmeldung nach Muster	15
Vereinbarung des Termins zur Beglaubigung der Anmeldung	5
Wahrnehmung des Termins zur Beglaubigung der Anmeldung	10
Kopieren der Anmeldeunterlagen	2
Fehlerkorrektur	2
Versenden der Anmeldung an Register	1
Prüfen der Registereintragung	5
Prüfung und Zahlung der Gebühren	5
Gesamt	60

Zur Berechnung der Kosten für diese Tätigkeiten wurde anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang VI) ein Stundensatz von 18,80 Euro (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen – niedriges Qualifikationsniveau) zugrunde gelegt, da die nach dem Gesetz zur Anmeldung verpflichteten Mitglieder der Stiftungsvorstände im Allgemeinen ehrenamtlich tätig sind (§ 84a Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB-Neu) und Anmeldungen einfach nach Muster erstellt werden können, die notwendigen Anmeldeunterlagen bei den Stiftungen vorhanden sind und einfach zusammengestellt werden können. Diese Unterlagen müssen nicht erst für die Anmeldungen zum deklaratorischen Stiftungsregister geschaffen werden, sondern werden überwiegend schon für die Verwaltungsverfahren bei den Stiftungsbehörden benötigt, wie das Stiftungsgeschäft oder die Beschlüsse der Stiftungsorgane zur Satzungsänderung oder Auflösung der Stiftung, oder im Verwaltungsverfahren geschaffen, wie die Anerkennungsentscheidungen, behördlichen Genehmigungen von Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheidungen.

Tabelle 7

Anzahl der anzumeldenden Stiftungen, die vor dem 31. 12.2025 errichtet wurden	Stundensatz	Zeit in Stunden	Kosten für die Anmeldung in Euro	Kosten für Arbeitsmittel 5 Euro pro Stiftung	Erfüllungsaufwand in Euro
26 200	18,80 Euro	1	492 560	131 000	623 560

Mit der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters wird voraussichtlich folgender jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für ca. 4 990 Anmeldungen in Höhe von 119 000 Euro entstehen, der sich wie folgt errechnet:

Tabelle 8

Art der Anmeldung	Anzahl der Anmeldungen
Anmeldung einer Stiftung	550
Änderung beim Vorstand oder besonderen Vertretern	3 850
Satzungsänderung	500
Auflösung, Aufhebung, Erlöschen der Stiftung	50
Beendigung der Stiftung	40
Gesamt	4 990

Die Zahl der Stiftungserrichtungen und die Auflösung, Aufhebung oder das Erlöschen der Stiftung wurde aufgrund der Stiftungsstatistik geschätzt, nach der in den letzten Jahren ca. 550 Stiftungen neu errichtet werden und ca. 50 Stiftungen jährlich aufgelöst oder aufgehoben werden oder aufgrund von Zulegungen oder Zusammenlegungen erlöschen. Von den aufgelösten oder aufgehobenen Stiftungen muss die Mehrzahl liquidiert werden, so dass bei geschätzt 40 Stiftungen nach Abschluss der Liquidation auch noch die Beendigung angemeldet werden muss. Darüber hinaus wird geschätzt, dass jährlich etwa 3 850 Anmeldungen aufgrund von Änderungen der Organbesetzung nötig sein werden. Diese Schätzung beruht darauf, dass die durchschnittliche Amtszeit von Stiftungsvorständen etwa sieben Jahre beträgt. Bei vielen Stiftungen sind Amtszeiten der Vorstandsmitglieder von mindestens vier bis fünf Jahren üblich, wobei Vorstandsmitglieder häufig für mehr als eine Amtszeit bestellt werden. Zudem gibt es auch Stiftungen, deren Vorstandsmitglieder erheblich längere Amtszeiten haben oder dauerhaft das Amt wahrnehmen, wie zum Beispiel bei Stiftungen, deren Vorstand eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere juristische Person ist. Demgegenüber kommen Satzungsänderungen bei Stiftungen angesichts der bestehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen in deutlich geringerem Umfang vor als bei Vereinen und Gesellschaften. Die Zahl der isolierten Anmeldungen von Satzungsänderungen, die bei Stiftungen erheblich seltener sind als bei Vereinen und Gesellschaften, weil sie nicht frei möglich sind, wird aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen der Länder nur auf jährlich ca. 500 geschätzt.

Tabelle 9

Art der Anmeldung	Anzahl der Anmeldungen	Stundensatz für Anmeldung	Zeit in Stunden	Kosten für die Anmeldung in Euro	Kosten für Arbeitsmittel 5 Euro pro Stiftung	Erfüllungsaufwand in Euro
Erstanmeldung von Stiftungen	550	18,80	1	10 340	2 750	13 090
Änderungen bei der Organbesetzung	3 850	18,80	1	72 380	19 250	91 630
Satzungsänderungen	500	18,80	1	9 400	2 500	11 900
Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung	50	18,80	1	940	250	1 190
Beendigung der Stiftung	40	18,80	1	752	200	952
Gesamt	4 990	18,80	1	93 812	24 750	118 562

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand durch Informationspflichten kann für die Bekanntmachung von Zulegungen und Zusammenlegungen gemäß § 86g BGB anfallen. Hier lässt sich jedoch noch nicht verlässlich schätzen, wie viele der geschätzten 50 Stiftungen ihre werbende Tätigkeit aufgrund von Auflösung, Aufhebung einstellen oder durch Zulegung oder Zusammenlegung erlöschen.

Bei zahlreichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei Grundstücks- und Bankgeschäften für die Stiftung, müssen die Vorstandsmitglieder der Stiftung ihre Organstellung und Vertretungsberechtigung für die Stiftung durch aktuelle Vertretungsbescheinigungen, die die Stiftungsbehörden ausstellen, nachweisen. Es gibt Stiftungen, die monatlich aktuelle Vertretungsbescheinigungen beantragen, während andere Stiftungen erheblich seltener eine Vertretungsbescheinigung benötigen. Aufgrund der Ausstellungspraxis der Stiftungsbehörden kann davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Stiftungen durchschnittlich mindestens eine Vertretungsbescheinigung im Jahr beantragen müssen. Diese Vertretungsbescheinigung werden nicht mehr benötigt, wenn die Stiftungen im Stiftungsregister eingetragen sind. Dann wird die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder über das Stiftungsregister nachgewiesen. Damit entfällt mit der Eintragung der Stiftungen ins Stiftungsregister folgender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 338 000 Euro für die bis zur Errichtung des Stiftungsregisters schon bestehenden 26 200 Stiftungen.

Tabelle 10

Durchschnittliche Anzahl der Vertretungsbescheinigungen pro Stiftung/pro Jahr	Anzahl der bestehenden Stiftungen zum 31.12. 2025	Anzahl der Vertretungsberechtigungen für die zum 31. 12. 2025 bestehenden Stiftungen
1	26 200	26 200

Für die Beantragung von Vertretungsbescheinigungen fallen bei den Stiftungen folgende Tätigkeiten an:

Tabelle 11

Tätigkeit	Zeit in Minuten
Zusammenstellen der Unterlagen zum Nachweis der Vertretungsberechtigung für den Antrag	10
Erstellen der Anmeldung nach Muster	5
Kopieren der Anmeldeunterlagen	2
Fehlerkorrektur	2
Versenden des Antrags an die Stiftungsbehörde	1
Prüfung und Zahlung der Gebühren	5
Gesamt	25

Auch zur Berechnung der Kosten für diese Tätigkeiten wurde anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang VI) ein Stundensatz von 18,80 Euro (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen – niedriges Qualifikationsniveau) zugrunde gelegt, da die Vertretungsbescheinigungen überwiegend durch Vorstandsmitglieder beantragt werden, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind (§ 84a Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB-neu) und ein Antrag auf Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung eine wiederkehrende Routineangelegenheit ist, der nach Muster erstellt werden kann, die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Vertretungsberechtigung bei den Stiftungen vorhanden sind und einfach zusammengestellt werden können.

Daraus ergibt sich ein wegfallender jährlicher Erfüllungsaufwand für die Stiftungen in folgender Höhe:

Tabelle 12

Tabelle Anzahl der Anträge für Vertretungsbescheinigungen	Stunden-satz für Anmeldung	Zeit in Stunden	Kosten für die Anmeldung in Euro	Kosten für Arbeitsmittel 5 Euro pro Stiftung	Erfüllungsaufwand in Euro
26 200	18,80	0,42	206 875,20	131 000	337 875,20

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Aufbau des Stiftungsregisters und die Ersteintragung der schon bestehenden Stiftungen fällt geschätzt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 1 580 000 Euro an. Für den Aufbau des Stiftungsregisters fallen voraussichtlich Sachkosten in Höhe von geschätzt 850 000 Euro an. Für das Register sollen das von den Ländern entwickelte neue Fachverfahren AuRegis, das bis Ende 2025 betriebsbereit sein soll, und das Registerportal genutzt werden. Ein Land soll gegen Entgelt als Dienstleister dem Bundesamt für Justiz die Registertechnik mit den dazugehörigen Umsystemen bereitstellen, da dies derzeit wirtschaftlicher ist als der Aufbau und Betrieb eigener Registertechnik beim Bundesamt für Justiz. Um das Fachverfahren AuRegis und das Registerportal auch für das Stiftungsregister nutzen zu können, muss sich der Bund mindestens 200 500 Euro, das heißt ca. 1 Prozent der Entwicklungskosten von AuRegis und der notwendigen Umsysteme tragen, die sich voraussichtlich auf 20,5 Millionen Euro belaufen werden. Zusätzlich sind Anpassungen erforderlich, damit AuRegis und das Registerportal auch für das Stiftungsregister genutzt werden können. Nach derzeitigen Schätzungen fallen dafür voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 650 000 Euro an. Das entspricht den Kosten, die auch für die Integration des Gesellschaftsregisters in AuRegis errechnet wurden. Neben diesen Sachkosten entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 730 000 Euro für die Ersteintragung der schon bestehenden Stiftungen, der sich wie folgt berechnet:

Tabelle 13

Aufgaben bei der Ersteintragung der bestehenden Stiftungen	Fallzahlen	Bearbeitungs-dauer in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Wertigkeit
Scannen der Anmeldeunterlagen	26 200	4	104 800	1 746,67	eD
Prüfung der Anmeldungen	26 200	25	655 000	10 916,67	gD
Androhung von Zwangsgeld	300	15	4 500	75	gD
Festsetzung von Zwangsgeld	150	15	2 250	37,50	gD
Eintragung ins Register, Versendung des Gebührenbescheids und der Mitteilung an Stiftungen und Stiftungsbehörden	26 200	15	293 000	6 550	mD

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Kosten für den Personalaufwand.

Tabelle 14

Laufbahn	Bearbeitungszeit/ in Stunden	Lohnkosten/Stunde in Euro	Kosten für Personalaufwand in Euro
Höherer Dienst (h.D)		65,40	
Gehobener Dienst (g.D)	10 916,74	43,40	473 786,52
Mittlerer Dienst (m.D)	6 550	31,70	207 635
Einfacher Dienst (e.D)	1746,67	27,80	48 557,43
Gesamt			729 978,95

Für das Führen des Stiftungsregisters fällt beim Bund jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 198 000 Euro an. Er setzt sich zusammen aus anteiligen Kosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb von AuRegis und für das Registerportal von jährlich ca. 64 000 Euro an. Dazu kommen weitere Kosten für die Nutzung der Registertechnik eines Landes für den laufenden Betrieb des Stiftungsregisters, deren Höhe mit dem Land noch ausgehandelt werden muss, da dies derzeit deutlich kostengünstiger ist als der Betrieb eigener Registertechnik bei Bundesamt. Für das Führen des Stiftungsregisters entsteht beim Bund ein laufender jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 134 000 Euro, der sich unter Berücksichtigung der Fallzahlen aus Tabelle 3 wie folgt berechnet:

Tabelle 15

Laufende Aufgaben bei der Registerführung	Fallzahlen	Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Wertigkeit
Scannen der Anmeldeunterlagen	4 990	4	19 960	332,67	eD
Prüfen der Anmeldeunterlagen bei einfachen Fällen	590	15	8 850	147,50	mD
Prüfen der Anmeldeunterlagen bei Anmeldungen von neuen Stiftungen, Änderungen bei den Vertretungsorganen	4 400	25	110 000	1 833,33	gD
Androhung von Zwangsgeld	50	15	750	12,50	gD
Festsetzung von Zwangsgeld	15	15	225	3,75	gD
Eintragung ins Register und Mitteilung an Stiftung und Stiftungsbehörden veranlassen	4 990	15	74 850	1 247,50	mD

Daraus ergibt sich der nachfolgende Erfüllungsaufwand:

Tabelle 16

Laufbahn	Bearbeitungszeit/ in Stunden	Lohnkosten/Stunde in Euro	Erfüllungsaufwand in Euro
h.D		65,40	
g.D	1 849,58	43,40	80 271,77
m.D	1 395,00	31,70	44 221,50
e.D	332,67	27,80	9 248,23
Gesamt			133 741,50

Durch das Stiftungsregister wird der Erfüllungsaufwand bei den Ländern in Höhe von geschätzt ca. 906 000 Euro jährlich reduziert, weil die Stiftungsbehörden keine Vertretungsbescheinigungen mehr ausstellen müssen. Bei der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen fallen folgende Aufgaben an:

Tabelle 17

Laufende Aufgaben bei der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	Fallzahlen	Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten insgesamt	Bearbeitungszeit in Stunden	Wertigkeit
Scannen der Antragsunterlagen	26 200	4	104 800	1746,66	eD
Prüfen der Antragsunterlagen	26 200	25	655 000	10 916,66	gD
Prüfung der Gebührenpflicht und Erstellung von Gebührenbescheiden	26 200	10	62 000	4366,66	gD
Ausstellung der Vertretungsbescheinigung nach Muster und Korrekturlesen	26 200	4	104 800	1746,66	mD
Übersendung der Vertretungsbescheinigung und ggf. des Gebührenbescheids an die Stiftung	26 200	10	262 000	4 366,66	mD

Daraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten jährlichen Kosten für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen.

Tabelle 18

Laufbahn	Bearbeitungszeit/ in Stunden	Lohnkosten/Stunde in Euro	Kosten für Personalaufwand in Euro
h.D		65,40	
g.D	15283,32	43,40	663 296,09
m.D	6 113,32	31,70	193 792,24
e.D	1 746,66	27,80	48 557,15
Gesamt			905 645,48

Zudem können sich weitere Entlastungen für die Länder ergeben, wenn sie auf das Führen der Stiftungsverzeichnisse verzichten. Durch die Regelungen, die die Entscheidungen über Zweckänderungen, Zulegungen und Zusammenlegungen sowie die Beendigung der Stiftung primär den Stiftungsorganen zuweisen, wird der Erfüllungsaufwand der zuständigen Behörden der Länder, die bisher allein für diese Entscheidungen zuständig waren, möglicherweise geringfügig reduziert, da sie die Entscheidungen nicht mehr selbst treffen, sondern nur noch genehmigen müssen. Der Umfang der Entlastung lässt sich nicht zuverlässig schätzen, da nicht absehbar ist, wie viele Zweckänderungen, Zulegungen oder Zusammenlegungen sowie Auflösungen von Stiftungen im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Behörden vorkommen werden, für die bisher die Behörden zuständig sind und die künftig durch die Stiftungsorgane beschlossen werden sollen.

Mit § 84c BGB-neu wird bundesrechtlich die Zuständigkeit der zuständigen Behörden der Länder für Notmaßnahmen beim Fehlen von Organmitgliedern neu begründet. In einigen Landesstiftungsgesetzen gab es neben dem § 29 BGB aber schon eine vergleichbare Zuständigkeit für solche Notmaßnahmen oder für die Bestellung von Sachwaltern. In den Ländern, in denen es bisher keine solche Zuständigkeit der Behörden gab, kann der Erfüllungsaufwand für die Behörden steigen. In diesen Ländern wird sich aber dann der Erfüllungsaufwand der Amtsgerichte, die bisher nach § 86 BGB in Verbindung mit § 29 BGB für die Notbestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands zuständig waren, im Wesentlichen in gleichem Umfang verringern. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen können durch die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Stiftungsregister geringfügige Mehrbelastungen entstehen.

d) Weitere Kosten

Im Jahr der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters fallen bei der Erstanmeldung einer bestehenden Stiftung Gebühren für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen als weitere Kosten in Höhe von 624 000 an. Dabei wird davon ausgegangen, dass die anfallenden Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung in der Regel ca. 20,00 Euro (Kostenverzeichnis Nummer 25100 GNotKG) betragen werden. Für alle 26 200 anzumeldenden Stiftungen belaufen sich diese Gebühren für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung auf 524 000 Euro. Einschließlich 99 560 Euro Umsatzsteuer ergeben sich weitere Kosten in Höhe von ca. 624 000 Euro. Dazu kommen die Gebühren für die Eintragung, die erst noch durch die Verordnung nach § 19 StiftRG-neu festzulegen sind. Für die geschätzt 4 990 jährlichen Eintragungen fallen als weitere Kosten die Gebühren in Höhe von ca. 99 800 Euro für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung an. Einschließlich der Umsatzsteuer in Höhe von 18 896 Euro Umsatzsteuer ergeben sich weitere Kosten für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung in Höhe von insgesamt ca. 119 000 Euro. Für die Eintragungen sollen kostendeckende Gebühren aufgrund der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu erhoben werden, die sich an den Gebühren für das Vereinsregister nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (Kostenverzeichnis Nummer 13100 und 13101 GNotKG) orientieren sollen. Nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz ist für die Ersteintragung eines Vereins eine Gebühr von 75 Euro und für andere Eintragungen eine Gebühr von 50 Euro vorgesehen. Werden solche Gebühren auch für Eintragungen ins Stiftungsregister vorgesehen, würden für die Ersteintragung der 26 200 bestehenden Stiftungen weitere Kosten für Gebühren in Höhe von bis zu 1 965 000 Euro anfallen, wenn keine Gebührenbefreiungen gewährt werden. Für die geschätzten 4 950 jährlichen Eintragungen im Stiftungsregister würden für die Stiftungen weitere Kosten für Eintragungsgebühren in Höhe von 263 250 Euro entstehen, wenn keine Gebührenbefreiungen gewährt werden. Dabei entfallen auf die 550 Ersteintragungen von neuerrichteten Stiftungen Gebühren in Höhe von bis zu 41 250 Euro und für die 4 400 sonstigen Eintragungen Gebühren in Höhe von bis zu 222 000 Euro.

e) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Auswirkungen des Entwurfs auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Regelungen zum Stiftungsregister sollen fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Stiftungsregisters, die nach Artikel 9 Absatz 1 des Entwurfs für den am 1. Januar 2026 vorgesehen ist, evaluiert werden. Die Evaluierung dient der Feststellung, ob durch das Stiftungsregister die Teilnahme der Stiftungen am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen erhöhte werden konnte. Die soll auf Grundlage von Erhebungen bei Stiftungen und Verbänden erfolgen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Artikel 1 enthält Änderungen der stiftungsrechtlichen Regelungen im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die dazu notwendige Folgeänderung in § 2101 BGB.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Durch Artikel 1 Nummer 2 wird auch die Überschrift des Untertitels im ersten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem das Stiftungsrecht geregelt ist, geändert. Dadurch wird auch die in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehene Änderung im amtlichen Inhaltsverzeichnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 80 bis 88 BGB)

Mit Artikel 1 Nummer 2 soll das Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch neugefasst und stärker vereinheitlicht werden, um künftig das gesamte Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln.

Zu § 80 BGB-neu (Ausgestaltung und Entstehung der rechtsfähigen Stiftung)

In § 80 BGB-neu werden die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts näher umschrieben und die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung geregelt. Die Vorschrift gilt nicht für andere Stiftungsformen wie die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts oder die unselbständigen Stiftungen. Dies folgt schon aus dem Standort der Vorschrift in dem Untertitel des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem nur das Organisationsrecht für die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts geregelt wird.

Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 BGB-neu regelt die Merkmale, die eine Stiftung des bürgerlichen Rechts prägen. Diese können bisher nur aus der Zusammenschau der §§ 80 ff. BGB und der Vorschriften der Landesstiftungsgesetze erschlossen werden. Das erschwert es, den Stiftern und anderen Rechtsanwendern, die Rechtsform Stiftung zu verstehen und führt zu sehr unterschiedlichen Auffassungen über Stiftungen und ihr Organisationsrecht. Die Vorschrift stellt insbesondere klar, dass Stiftungen vom Stifter nur befristet werden können, wenn sie als Verbrauchsstiftungen ausgestaltet werden.

Zu Satz 1

In § 80 Absatz 1 BGB-neu wird die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts umschrieben. Die Stiftung als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich von den anderen Körperschaftlich organisierten juristischen Personen des Privatrechts wie rechtsfähigen Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften dadurch, dass sie keine Mitglieder hat. Charakteristisch für die Stiftung sind der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zweck und Vermögen.

Der Zweck der Stiftung, den der Stifter im Stiftungsgeschäft festlegen muss, gibt der juristischen Person Stiftung ihren Inhalt. Der Stiftungszweck ist der Leitsatz der Stiftungstätigkeit, mit dem der Stiftung ein festes Ziel gegeben wird, an dem ihre Tätigkeit auszurichten ist. Er kann aus mehreren Teilzwecken bestehen, was zum Beispiel

bei Bürgerstiftungen regelmäßig der Fall ist, deren Tätigkeit zahlreiche Bereiche des kommunalen Lebens abdecken soll. Der Stiftungszweck kann nicht gegen den Willen des Stifters geändert werden.

Das Vermögen der Stiftung ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet werden soll, muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bei Entstehung der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Eine dauernde Zweckerfüllung setzt voraus, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Vermögen über einen längeren Zeitraum erfüllen kann.

Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, das heißt das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar, also mit einer gewissen Intensität, auswirken. Zwischen den Merkmalen „dauerhaft“ und „nachhaltig“ bestehen Wechselwirkungen. Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll.

Aus dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen folgt, dass als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt. Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen. Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandelsgesellschaft („Stiftung und Co. KG“), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden.

Zu Satz 2

Eine Stiftung kann auf unbestimmte Zeit oder befristet als Verbrauchsstiftung errichtet werden. Der gesetzliche Regeltypus der Stiftung ist die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung, die ihren Zweck durch die Nutzungen des Stiftungsvermögens erfüllt. Das ergibt sich insbesondere auch aus den nachfolgenden Vorschriften, insbesondere den Vorschriften zum Stiftungsvermögen. Bei ihr ist, wenn sie mit einem ausreichenden Vermögen ausgestattet wird, gesichert, dass der Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Denn eine solche Stiftung kann nach den §§ 87 ff. BGB-neu nur aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung unmöglich geworden ist oder der Zweck das Gemeinwohl gefährdet oder durch die Insolvenz der Stiftung. Solange die Stiftung ihren rechtmäßigen Zweck mit den Nutzungen des Vermögens nachhaltig erfüllen kann, besteht sie fort.

Eine Verbrauchsstiftung ist nach der Legaldefinition in § 80 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet wird, innerhalb deren sie ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke verbrauchen soll. Auch Verbrauchsstiftungen können nur anerkannt werden, wenn sie für eine längere Dauer errichtet werden. Nach § 82 Satz 2 BGB-neu, der inhaltlich im Wesentlichen dem § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB entspricht, ist davon auszugehen, dass bei einer auf zehn Jahre befristeten Verbrauchsstiftung eine dauernde Zweckerfüllung gesichert erscheint. Die Ausstattung einer Verbrauchsstiftung, die nur für eine kurze Zeit besteht, muss gesichert erscheinen lassen, dass der Zweck innerhalb der Zeitdauer der Stiftung auch nachhaltig erfüllt werden kann. Das setzt während der kurzen Zeitdauer der Stiftung einen erheblich größeren Mitteleinsatz für die Zweckerfüllung voraus als während des gleichen Zeitraums bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung. Das ist aber bei einer Verbrauchsstiftung in der Regel auch möglich, weil bei der Verbrauchsstiftung kein Grundstockvermögen gebildet wird, das zu erhalten ist. Das gesamte Stiftungsvermögen der Verbrauchsstiftung soll innerhalb der Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde, für die Zweckerfüllung verbraucht werden. Dies ermöglicht einen höheren Vermögenseinsatz für die Zweckerfüllung während des Bestehens der Stiftung als bei vergleichbar ausgestatteten Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden und das gewidmete Vermögen erhalten müssen.

Stiftungen auf Zeit, die ihr Vermögen erhalten sollen, sind auch weiterhin nicht anerkennungsfähig. Dies entspricht der geltenden Praxis der Landesstiftungsbehörden.

Zu Absatz 2

§ 80 Absatz 2 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung.

Zu Satz 1

§ 80 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 80 Absatz 1 BGB. Das Entstehen der Stiftung als Rechtssubjekt setzt neben dem Stiftungsgeschäft die staatliche Anerkennung voraus. Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung ist immer eine Landesbehörde. Die Mitwirkung der Kirchen bei der Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen kann auch weiterhin durch Landesrecht geregelt werden. Die landesrechtlichen Regelungen, die bestimmen, dass kirchliche Stiftungen nur mit Zustimmung der Kirchen errichtet werden können, bleiben durch die Neuregelung des Stiftungsrechts im BGB unberührt. Das wird durch § 88 BGB klar gestellt, der insoweit § 80 Absatz 3 BGB ersetzt.

Zu Satz 2

§ 80 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu entspricht dem bisherigen § 84 BGB.

Zu § 81 BGB-neu (Stiftungsgeschäft)

§ 81 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 BGB. Die Vorschrift regelt die Anforderungen an den Inhalt und die Form des Stiftungsgeschäfts, das die grundlegende Voraussetzung für das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung ist.

Zu Absatz 1

In § 81 Absatz 1 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB. Mit dem Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben und ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm in der Satzung festgelegten Zwecks widmen.

Zu Nummer 1

In § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu wird festgelegt, welchen Mindestinhalt jede Stiftungssatzung haben muss. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 BGB. Neu ist der Begriff der Errichtungssatzung, für die Satzung, die der Stifter der Stiftung im Stiftungsgeschäft gibt. Bestimmte stiftungsrechtliche Vorschriften sollen nur für den Stifter dispositiv sein. Nur der Stifter kann bei der Errichtung der Stiftung von diesen Vorschriften wirksame abweichende Bestimmungen in der Errichtungssatzung treffen.

Der Katalog in § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu enthält die Satzungsbestimmungen, die für jede Stiftung individuell festgelegt werden müssen. In jeder Stiftungssatzung müssen der Zweck, der Name und der Sitz der Stiftung festgelegt sowie Bestimmungen über die Bildung des Vorstands getroffen werden. Diese Bestimmungen, die der Stiftung ihre Identität geben, können nicht für jede Stiftung generell-abstrakt durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben werden.

Die Bestimmungen zum Vermögen wurden aus dem Katalog der zwingenden Satzungsbestimmungen gestrichen. Die Widmung eines Vermögens für den Stiftungszweck ist nach § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu zwingender Bestandteil des Stiftungsgeschäfts. Zudem werden in den §§ 83b und 83c BGB-neu künftig für jede Stiftung ausreichende Regelungen zum Stiftungsvermögen und seiner Verwaltung getroffen, die nicht zwingend durch Satzungsbestimmungen ergänzt werden müssen.

Stifter können in der Satzung wesentlich mehr regeln. Ein Stifter kann am besten entscheiden, welche zusätzlichen Satzungsbestimmungen für seine Stiftung noch zweckmäßig sind, um der Stiftung eine Stiftungsverfassung in seinem Sinne zu geben. Das Gesetz räumt dem Stifter die dafür notwendige Satzungsautonomie ein. Viele Regelungen des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sind dispositiv und können durch Satzungsbestimmungen ersetzt oder geändert werden. Bei jeder dispositiven Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, inwieweit durch die Satzung von dieser Vorschrift abgewichen werden kann, so dass Stiftern deutlich vor Augen geführt wird, welche Regelungen sie durch die Satzung treffen können. Soweit ein Stifter die ihm eingeräumte Satzungsautonomie nicht nutzt, bestimmt sich die Verfassung der Stiftung nach den einschlägigen dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des für die Stiftung geltenden Landesstiftungsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-neu muss in der Satzung der Zweck der Stiftung festgelegt werden. Das entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BGB. Der Stifter kann der Stiftung einen

weiten oder engen Zweck geben. Er kann sich auf die Angabe des bloßen Zwecks beschränken oder noch weitere Einzelheiten zum Zweck regeln, insbesondere die Art und Weise der Zweckerfüllung näher bestimmen.

Eine Pflicht des Stifters, in der Satzung immer auch Bestimmungen zur Art und Weise der Zweckerfüllung zu treffen, wird nicht vorgesehen. Solche Regelungen sind nicht bei jedem Stiftungszweck geboten, da es auch Stiftungszwecke gibt, die regelmäßig nur auf eine bestimmte Art und Weise erfüllt werden können. Dies gilt zum Beispiel für eine Stiftung, die den Zweck hat, ein bestimmtes Bauwerk wiederherzustellen oder zu restaurieren und zu erhalten. Im Übrigen sollte es auch weiterhin möglich sein, dass ein Stifter einer Stiftung einen weiten Zweck geben kann, wie zum Beispiel die Förderung der Kunst oder der Freimaurerei, und nicht festlegen muss, auf welche Art und Weise die Stiftung diesen Zweck erfüllen muss.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil Satzungsbestimmungen von steuerbegünstigten Stiftungen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO), in denen der Zweck festgelegt wird, nach § 60 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 1 der Mustersatzung in der Anlage 1 zur AO immer auch Angaben zur Art und Weise der Zweckerfüllung enthalten müssen. In solchen Zweckbestimmungen einer steuerbegünstigten Stiftung müssen auch immer alle steuerlichen Tatbestände nach § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO aufgeführt werden, denen der Stiftungszweck unterfällt. Nur wenn der Stiftungszweck unter einen dieser steuerrechtlichen Tatbestände subsumiert werden kann, ist der Zweck der Stiftung steuerrechtlich als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen. Dabei handelt es sich aber um Besonderheiten für eine bestimmte Gruppe der steuerbegünstigten Stiftungen. Die Mehrzahl der Stiftungen ist zwar steuerbegünstigt und für sie gelten die ergänzenden steuerrechtlichen Regelungen für die Satzungsgestaltung. Es gibt eben aber auch nicht steuerbegünstigte Stiftungen, für die diese Regelungen nicht relevant sind.

Umfangreiche Zweckbestimmungen können auch dazu führen, dass sich der eigentliche Stiftungszweck nicht mehr einfach bestimmen lässt. Insbesondere auch die umfangreichen Zweckbestimmungen von steuerbegünstigten Stiftungen führen dazu, dass sich der eigentliche Stiftungszweck nicht mehr einfach aus der Zweckbestimmung herauslesen lässt. Bei Stiftungen, deren Zweckbestimmungen den Anforderungen des § 60 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 1 der Mustersatzung in der Anlage 1 zur AO entsprechen, ist die Unterscheidung zwischen stiftungsrechtlichem Zweck, der Art und Weise der Zweckerfüllung und der Angabe des steuerrechtlichen Tatbestands nicht immer einfach. Nicht selten wird dann der in die Zweckbestimmung übernommene steuerliche Tatbestand irrtümlich mit dem Stiftungszweck gleichgestellt, obwohl die beiden regelmäßig nicht identisch sind.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BGB.

Zu Buchstabe c

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BGB. Die Satzungsbestimmungen zur Bildung des Vorstands sind notwendige Ergänzungen zu den §§ 84 ff. BGB-neu. Durch die Satzung muss zumindest festgelegt werden, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll und wie die Mitglieder des Vorstands bestellt werden sollen.

Zu Nummer 2

§ 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 2 BGB. Der Stifter muss im Stiftungsgeschäft neben der Erstellung der Satzung ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm in der Satzung festgelegten Zwecks widmen. In § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu wird klargestellt, dass die Stiftung das gewidmete Vermögen zur eigenen Verfügung erhalten muss. Damit wird insbesondere auch die Streitfrage geklärt, ob ein Stifter, der eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin einsetzt, Dauertestamentsvollstreckung hinsichtlich des Erbteils der Stiftung anordnen kann.

Wenn eine Stiftung das gewidmete Vermögen erbt, muss es mit dem Entstehen der Stiftung nach den Vorgaben der Stiftungsverfassung von der Stiftung selbst verwaltet beziehungsweise mitverwaltet werden können. Der Stifter kann deshalb zwar über den Erbteil der Stiftung eine Abwicklungstestamentsvollstreckung bis zum Entstehen der Stiftung, aber keine Dauertestamentsvollstreckung über den Erbteil der Stiftung anordnen. Die Stiftung muss

nicht nur Inhaberin des Stiftungsvermögens sein, sondern auch uneingeschränkt über das eigene Vermögen verfügen können, das sie aufgrund des Erbfalls erlangt hat. Es ist Voraussetzung für eine wirksame Stiftungsaufsicht, dass die Stiftung nicht nur Inhaberin des gewidmeten Vermögens ist, sondern auch über das Vermögen verfügen kann, das die Grundlage für die Erfüllung des Stiftungszwecks ist. Die Stiftungsaufsicht hat zu prüfen, inwieweit die Stiftung ihr Stiftungsvermögen entsprechend den Vorgaben der Stiftungsverfassung verwaltet und für die Zweckerfüllung verwendet. Entspricht die Vermögensverwaltung nicht den Anforderungen der Stiftungsverfassung, muss die Stiftungsaufsicht die rechtmäßige Vermögensverwaltung durch die Stiftung gegebenenfalls mit aufsichtsrechtlichen Mitteln schnell und wirksam durchsetzen können. Wird das Stiftungsvermögen von einem Dauertestamentsvollstrecker verwaltet und wird dabei gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, bestehen keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten der Stiftungsaufsicht gegenüber dem Testamentsvollstrecker.

Zu Absatz 2

In § 81 Absatz 2 BGB-neu werden besondere zusätzliche Anforderungen für die Errichtungssatzungen von Verbrauchsstiftungen festgelegt. Die Errichtungssatzung einer Verbrauchsstiftung muss neben den notwendigen Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu als weitere zwingende Satzungsbestimmungen zusätzlich die Zeit bestimmen, für die die Stiftung errichtet werden soll, und Bestimmungen über den Verbrauch des Stiftungsvermögens während der Dauer der Stiftung enthalten.

Zu Nummer 1

Die Verbrauchsstiftung ist nach § 80 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu eine Stiftung, die auf bestimmte Zeit errichtet wird. In der Stiftungssatzung kann ein Zeitraum festgelegt werden, für den die Stiftung bestehen soll. Es reicht aber auch aus, das Ende der Stiftung an ein bestimmtes Ereignis zu knüpfen, das sicher eintritt, wie zum Beispiel den Tod einer Person. Bei solchen Zeitbestimmungen ist allerdings die Prognose nach § 82 Satz 1 BGB-neu, ob die Verbrauchsstiftung ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, erheblich unsicherer als bei Festlegung eines festen Endzeitpunkts, zu dem die Stiftung ihre werbende Tätigkeit beenden soll. Wenn in der Errichtungssatzung ein Zeitraum für die Stiftung festgelegt wird, besteht eine bessere Grundlage für die Prognose nach § 82 Satz 1 BGB-neu, ob davon ausgegangen werden kann, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist. Die zuständigen Stiftungsorgane können auch besser den Verbrauch des Stiftungsvermögens planen. Wenn der für die Stiftung bestimmte Endzeitpunkt erreicht ist, muss die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden, denn auch eine Verbrauchsstiftung endet nicht schon durch Zeitablauf. Das ergibt sich aus § 87 Absatz 2 und § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu, die bestimmen, dass eine Verbrauchsstiftung aufzulösen oder aufzuheben ist, wenn die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde, abgelaufen ist.

Zu Nummer 2

Die Satzung jeder Verbrauchsstiftung muss nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu auch Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens während der Zeit, für die die Verbrauchsstiftung errichtet wird, als gesichert erscheinen lassen. Diese Satzungsbestimmungen müssen sicherstellen, dass bei Verbrauchsstiftungen das gewidmete Vermögen kein Grundstockvermögen wird und auch später kein Grundstockvermögen gebildet werden kann, da das gesamte Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck zu verbrauchen ist. Sie bilden die satzungsmäßige Grundlage für die Bestimmung in § 83b Absatz 1 Satz 2 BGB-neu, nach der das gesamte Vermögen von Verbrauchsstiftungen sonstiges Vermögen ist.

Diese zusätzlichen Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu sind auch erforderlich, um den zuständigen Anerkennungsbehörden die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Satz 1 BGB-neu zu ermöglichen. Nach § 82 Satz 2 BGB-neu, der inhaltlich dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB entspricht, ist bei einer Verbrauchsstiftung zwar von einer dauernden Zweckerfüllung auszugehen, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren errichtet wird. Deshalb sind die Festlegungen in der Satzung über den Verbrauch des Stiftungsvermögens vor allem bedeutsam für die Prüfung, ob auch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks während des gesamten Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheint. Das Stiftungsvermögen darf nicht so verbraucht werden, dass der Zweck schon nach kurzer Zeit des Bestehens der Stiftung nicht mehr wirksam verfolgt werden kann. Eine nachhaltige Zweckerfüllung erscheint aber regelmäßig auch dann nicht gesichert, wenn der Großteil des Stiftungsvermögens erst kurz vor Ablauf der für die Stiftung vorgesehenen Lebensdauer für die Zweckerfüllung verbraucht wird.

Zu Absatz 3

§ 81 Absatz 3 BGB-neu regelt die Form des Stiftungsgeschäfts. § 81 Absatz 3 Satz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit dort geregelt ist, dass das Stiftungsgeschäft, mit dem ein Stifter eine Stiftung zu seinen Lebzeiten errichten will, der schriftlichen Form nach § 126 BGB bedarf. Nach dem neuen Zusatz ist die schriftliche Form für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden immer ausreichend und genügend, es sei denn, in anderen Vorschriften ist ausdrücklich eine strengere Form für das Stiftungsgeschäft vorgesehen. Damit wird insbesondere auch klargestellt, dass Formerfordernisse, die für Verträge gelten, wie insbesondere § 311b BGB oder § 15 Absatz 4 GmbHG nicht analog auf das Stiftungsgeschäft anzuwenden sind.

Für eine analoge Anwendung dieser für Verträge geltenden Formerfordernisse auf das Stiftungsgeschäft waren auch schon bisher die Voraussetzungen nicht gegeben. Der historische Gesetzgeber hatte von einem Beurkundungserfordernis für das Stiftungsgeschäft bewusst abgesehen, weil er der Auffassung war, dass die Beurkundungsfunktionen schon durch das Genehmigungserfordernis gewährleistet seien (Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1, Seite 962). Da es gleichwohl Gerichtsentscheidungen gibt, die für Verträge geltende Formerfordernisse, zum Beispiel § 311b Absatz 1 BGB, analog auf das Stiftungsgeschäft anwenden (OLG Köln Beschluss vom 5. August 2019, DNotZ 2020, 630 ff.) soll nun gesetzlich klargestellt werden, dass es keine Grundlage für eine solche Analogie gibt.

Ergänzend wird in § 81 Absatz 3 BGB-neu zum besseren Verständnis geregelt, dass ein Stiftungsgeschäft auch in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein kann. Für ein Stiftungsgeschäft, das in einer Verfügung von Todes wegen enthalten ist, gilt das Schriftformerfordernis nicht, sondern es muss den in der Regel strengeren Formvorschriften für die Verfügung von Todes wegen genügen.

Zu Absatz 4

§ 81 Absatz 4 Satz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 4 BGB und dem bisherigen § 83 Satz 2 bis 4 BGB.

Zu Satz 1

§ 81 Absatz 4 Satz 1 BGB-neu regelt die Pflicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Ergänzung einer fehlenden oder unvollständigen Errichtungssatzung, wenn ein Stifter nach der Errichtung des Stiftungsgeschäfts verstorben ist. Die Vorschrift ist sowohl für schriftliche Stiftungsgeschäfte anwendbar, die der Stifter noch zu seinen Lebzeiten getätigt hat, als auch für Stiftungsgeschäfte, die in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sind. Die Hauptanwendungsfälle der Vorschrift werden dabei auch weiterhin die Stiftungsgeschäfte bilden, die in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sind.

Die Pflicht zur Ergänzung einer fehlenden oder unvollständigen Errichtungssatzung besteht nur, wenn der Stifter im Stiftungsgeschäft zumindest den Zweck der Stiftung festgelegt hat und ein Vermögen gewidmet hat. Ein Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter keinen Stiftungszweck festgelegt hat, ist unwirksam (RGZ 170, 22, 23 f.) und deshalb nicht ergänzungsfähig. Ein Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter den Stiftungszweck festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, welches aber nicht sonstigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere keine oder nur eine unvollständige Errichtungssatzung enthält, ist von der Stiftungsbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Stifterwillens so zu ergänzen, dass die Stiftung anerkenntungsfähig wird. Diese Pflicht zur Ergänzung des Stiftungsgeschäfts besteht aber nur, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des vom Stifter festgelegten Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Enthält das Stiftungsgeschäft keine Errichtungssatzung, kann die zuständige Behörde die Satzung erstellen. Ist die im Stiftungsgeschäft enthaltene Errichtungssatzung unvollständig, kann die Stiftungsbehörde die unvollständige Satzung um die noch erforderlichen Regelungen ergänzen. Wenn der Stifter den Zweck der Stiftung im Stiftungsgeschäft festgelegt hat, kann die zuständige Landesbehörde eine Satzung, die sie neu erstellt oder vervollständigt, auch um die notwendigen Regelungen zum Zweck ergänzen. Sie kann eine schon vorhandene Regelung zum Zweck in der Satzung auch umformulieren, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nach § 60 AO zu schaffen. Die zuständige Landesbehörde kann das Stiftungsgeschäft auch um andere zwingende Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d BGB-neu oder um andere erforderliche Satzungsbestimmungen ergänzen, zum Beispiel um sonstige Regelungen, die notwendig sind, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 60 AO zu schaffen.

Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu, durch die die Stiftung als Verbrauchsstiftung errichtet wird, können durch die zuständige Behörde eingefügt werden, wenn der Stifter bei der Errichtung der Stiftung den Willen geäußert hat, dass die Stiftung als Verbrauchsstiftung errichtet werden soll.

Zu Satz 2

Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll der wirkliche, hilfsweise der mutmaßliche Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als wirklicher Wille kann nur der Wille berücksichtigt werden, der ausdrücklich oder konkludent vom Stifter geäußert wurde. Wenn der wirkliche Wille des Stifters nicht feststellbar ist, hat die zuständige Behörde so zu handeln, wie es dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.

Zu Satz 3

Wenn der verstorbene Stifter im Stiftungsgeschäft keinen Sitz für die Stiftung bestimmt hat, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Stiftung ihren Sitz an dem Ort haben soll, an dem der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland im Sinne der §§ 7 ff. BGB bestand. Diese Auslegungsregel greift nur ein, wenn sich nicht unter Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters ein anderer Sitz ermitteln lässt. Hatte der Stifter bis zu seinem Tode mehrere Wohnsitze im Inland, kann nach § 81 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet sein. Die Bestimmung der zuständigen Behörde richtet sich dann nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts der betroffenen Länder.

Zu § 81a BGB-neu (Widerruf des Stiftungsgeschäfts)

§ 81a BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 2 BGB. Regelt wird auch weiterhin nur der Widerruf des Stiftungsgeschäfts, das der Stifter in schriftlicher Form errichtet hat. Stiftungsgeschäfte, die in letztwilligen Verfügungen enthalten sind, können nur vom Stifter nach den erbrechtlichen Vorschriften widerrufen werden.

Zu § 82 BGB-neu (Anerkennung der Stiftung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 80 Absatz 2 BGB. Für die Frage der Gemeinwohlgefährdung soll künftig aber auf die Stiftung, nicht mehr nur auf den Stiftungszweck abgestellt werden. Damit wird der Gleichklang mit den Vorschriften über die Aufhebung der Stiftung wegen Gemeinwohlgefährdung erreicht. Die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unverändert.

Zu Satz 1

§ 82 Satz 1 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes, die nach § 80 Absatz 2 BGB-neu neben dem Stiftungsgeschäft für das Entstehen der Stiftung als Rechtssubjekt erforderlich ist. Die zuständige Behörde des Landes hat eine Stiftung anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz bis 3 BGB-neu genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB. Insoweit kann grundsätzlich auf die Begründung zu dem Entwurf zur Modernisierung des Stiftungsrecht im Hinblick auf die Vermögensausstattung der Stiftung (Bundestagsdrucksache 14/8277, Seite 6 und Bundestagsdrucksache 14/8894, Seite 10) verwiesen werden, wobei die zwischenzeitlich geänderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Negativzins) bei der wirtschaftlichen Prognose zu berücksichtigen sind.

Unter Gemeinwohl in § 82 Satz 1 BGB-neu sind ebenso wie in § 396 des Aktiengesetzes (AktG), § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und § 81 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) die rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder zumindest größerer Bevölkerungskreise zu verstehen. Eine Gefahr für das Gemeinwohl ist eine Lage, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden oder einer Verletzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder größerer Bevölkerungskreise führt.

Eine Gemeinwohlgefährdung liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung einen Zweck verfolgen will, der die Interessen der Allgemeinheit gefährdet. Sie ist aber auch gegeben, wenn im Anerkennungsverfahren absehbar ist, dass der Stifter oder Mitglieder der Stiftungsorgane die Stiftung nutzen wollen, um Recht zu verletzen, insbesondere rechtswidriges Verhalten zu verschleiern. Zu denken ist hier insbesondere an verfassungswidrige oder andere

kriminelle Aktivitäten. Auch in diesen Fällen muss es möglich sein, die Anerkennung der Stiftung abzulehnen. Anderenfalls wäre die zuständige Behörde des Landes gezwungen, Stiftungen anzuerkennen, die sie alsbald wieder aufheben müsste. In den Fällen, in denen die Stiftung ihren Zweck mit Mitteln verfolgt, die das Gemeinwohl gefährden, oder sie einen gemeinwohlgefährdenden Zweck verfolgt, ist die Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn die Gemeinwohlgefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Es ist im Interesse der bestehenden Stiftungen und des Rechtsverkehrs, dass solche Stiftungen gar nicht erst entstehen können.

Die Behörde muss die Tatsachen darlegen, aus denen geschlossen werden kann, dass von der Stiftung eine Gefahr für das Gemeinwohl ausgehen würde, und diese Tatsachen im Streitfall auch beweisen können. Ist aufgrund der bekannten Tatsachen zweifelhaft, ob die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, kann die Behörde die Anerkennung der Stiftung nicht ablehnen. Deshalb werden auch künftig Entscheidungen, durch die die Anerkennung einer Stiftung wegen Gefährdung des Gemeinwohls abgelehnt wird, seltene Ausnahmen bleiben.

Zu Satz 2

§ 82 Satz 2 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB. Abgestellt wird nun aber auf die für die Stiftung bestimmte Zeit.

Zu § 82a BGB-neu (Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens)

§ 82a BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 BGB. Der Begriff des zugesicherten Vermögens wird durch den Begriff des gewidmeten Vermögens nach § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu ersetzt, um den Zusammenhang zwischen dem Stiftungsgeschäft und § 82a BGB-neu zu verdeutlichen.

Zu § 83 BGB-neu (Stiftungsverfassung und Stifterwille)

§ 83 BGB-neu regelt den Inhalt der Stiftungsverfassung und die Maßgeblichkeit des ursprünglichen Stifterwillens, den die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Stiftung beachten müssen.

Zu Absatz 1

Der Wortlaut des § 83 Absatz 1 BGB-neu entspricht weitgehend dem des bisherigen § 85 BGB. Die Stiftungsverfassung wird auch weiterhin durch Bundesrecht, Landesrecht und durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt. Die Errichtungssatzung ist Teil des Stiftungsgeschäfts. Sie kann sich durch Satzungsänderung aber verändern. Durch die ausdrückliche Nennung der Satzung wird nicht nur die Bedeutung der Satzung für die Stiftungsverfassung hervorgehoben, sondern auch klargestellt, dass die Verfassung der Stiftung nicht durch die Errichtungssatzung, sondern die jeweils gültige Satzung bestimmt wird. Das maßgebliche Bundesrecht sind die §§ 80 bis 88 BGB-neu, das maßgebliche Landesrecht die Vorschriften der Landesstiftungsgesetze.

Zu Absatz 2

§ 83 Absatz 2 BGB-neu regelt, dass die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die Stiftungsbehörden bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten haben. Der Stifterwille ist insbesondere auch bei Satzungsänderungen zu berücksichtigen und bei Zulegungen oder Zusammenlegungen von Stiftungen. Der bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Stifterwille ist regelmäßig der Stifterwille, der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommen ist. Wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft ein Stifterwille nicht eindeutig ergibt, können aber auch andere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung erstellt wurden, zur Ermittlung des Stifterwillens herangezogen werden. Wenn der ausdrückliche Stifterwille nicht feststellbar ist, haben die Stiftungsorgane so zu handeln, wie es dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.

Zu § 83a BGB-neu (Verwaltungssitz der Stiftung)

Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsicht durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Wirksame Stiftungsaufsicht kann die zuständige Behörde über eine Stiftung nur ausüben, wenn die Verwaltung der Stiftung im Inland geführt wird. In § 83a BGB-neu soll deshalb künftig ausdrücklich geregelt werden, dass die Verwaltung

der Stiftung im Inland geführt werden muss. Der Ort der Verwaltung der Stiftung ist der Ort, an dem schwerpunktmäßig die Geschäftsführungsorgane der Stiftung tätig sind.

Diese Regelung soll für alle Stiftungen gelten, auch für Stiftungen, die einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen und Niederlassungsfreiheit nach den Artikeln 49, 54 AEUV genießen, weil sie als Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 AEUV anzusehen sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen eines Mitgliedstaats, nach denen die Sitzverlegung einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt, dass die Gesellschaft im Gründungsmitgliedstaat ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates verliert, vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach den Artikeln 49, 54 AEUV (EuGH Cartesio C-210/06, Rn. 110).

Wenn die zuständigen Stiftungsorgane die Verwaltung der Stiftung ins Ausland verlegen, führt dies nicht zur automatischen Auflösung oder Aufhebung der Stiftung. Eine Stiftung soll nach den §§ 87 und 87a BGB-neu nur durch einen Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgelöst oder durch eine Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgehoben werden können. Die Stiftungsorgane sollen nicht durch Verlegung der Stiftungsverwaltung ins Ausland die automatische Auflösung der Stiftung herbeiführen können.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben bei einer Verlegung des Verwaltungssitzes einer Stiftung ins Ausland zunächst darauf hinzuwirken, dass der Verwaltungssitz im Inland begründet wird. Die Behörden haben dabei die ihnen zu Gebote stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu nutzen, um die Einhaltung des § 83a BGB-neu durchzusetzen. Nur wenn es der Behörde mit den zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht innerhalb angemessener Zeit gelingt, dass die Verwaltung der Stiftung im Inland geführt wird, ist die Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu aufzuheben.

Zu § 83b BGB-neu (Stiftungsvermögen)

§ 83b BGB-neu enthält grundlegende Regelungen zur Zusammensetzung des Stiftungsvermögens bei Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden, und für Verbrauchsstiftungen sowie zur Verwaltung des Stiftungsvermögens. Unter Stiftungsvermögen ist das gesamte Vermögen einer Stiftung zu verstehen, das sich aus verschiedenen Vermögensmassen zusammensetzen kann.

Zu Absatz 1

§ 83b Absatz 1 BGB-neu regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens bei Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden, und bei Verbrauchsstiftungen.

Zu Satz 1

§ 83b Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass das Stiftungsvermögen einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, aus Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen besteht. § 83b Absatz 2 BGB-neu bestimmt, welche Vermögensgegenstände zum Grundstockvermögen gehören, und damit mittelbar auch welche Vermögensgegenstände als sonstiges Vermögen der Stiftung anzusehen sind. Sonstiges Vermögen der Stiftung sind alle Vermögensgegenstände, die nicht zum Grundstockvermögen gehören.

Zu Satz 2

§ 83b Absatz 1 Satz 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens von Verbrauchsstiftungen. Verbrauchsstiftungen haben nur sonstiges Vermögen. Grundstockvermögen wird bei Verbrauchsstiftungen nicht gebildet. Bei Verbrauchsstiftungen wird durch die Satzung bestimmt, dass das gesamte Vermögen der Stiftung, einschließlich des gewidmeten Vermögens, sonstiges Vermögen ist, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen ist. Zuwendungen Dritter kann die Stiftung nur annehmen, wenn der Dritte sie zum Verbrauch bestimmt. Zustiftungen kann eine Verbrauchsstiftung nicht annehmen, da sie kein Grundstockvermögen bilden kann.

Zu Absatz 2

§ 83b Absatz 2 BGB-neu enthält Regelungen über die Zusammensetzung des Grundstockvermögens, das nach § 83b Absatz 1 BGB-neu nur bei auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftungen gebildet wird. Zum Grundstockvermögen einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung gehören nach § 83b Absatz 2 BGB-neu das gewidmete

Vermögen, Zustiftungen und Vermögen, das die Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt hat. Die Verwaltung des Grundstockvermögens richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Für Grundstockvermögen, das durch Zustiftung erworben oder von der Stiftung selbst gebildet wurde, gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für das vom Stifter gewidmete Grundstockvermögen. Es unterliegt dem Erhaltungsgebot nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu. Die Stiftung kann auch das von ihr selbst geschaffene Grundstockvermögen nicht mehr für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbrauchen. Durch die Satzung können ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens oder von Teilen des Grundstockvermögens getroffen werden. Diese müssen aber mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung vereinbar sein.

Zu Nummer 1

Nach § 83b Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu wird das gesamte vom Stifter im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen (§ 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB) zum Grundstockvermögen jeder auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung, soweit der Stifter in der Errichtungssatzung nicht bestimmt, dass das Teile des gewidmeten Vermögens auch für die Zweckerfüllung verbraucht werden können.

Zu Nummer 2

Zu Grundstockvermögen werden nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu auch alle Zustiftungen. Zustiftungen werden legaldefiniert als Vermögen, das der bestehenden Stiftung zugewendet wird und das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens der Stiftung zu werden. Zuwendender kann der Stifter oder ein Dritter sein. Eine Stiftung darf eine Zustiftung annehmen, wenn der Stifter in der Errichtungssatzung die Annahme von Zustiftungen nicht ausgeschlossen hat und die Zustiftung sich auch unter Berücksichtigung etwaiger mit ihr verbundener Auflagen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung positiv auf die Erfüllung des Stiftungszwecks auswirkt.

Zu Nummer 3

Grundstockvermögen kann auch dadurch entstehen, dass die Stiftung sonstiges Vermögen, insbesondere Erträge, die nicht zwingend für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden müssen, zu Grundstockvermögen bestimmt. Dazu können die Stiftungsorgane durch die Satzung verpflichtet sein, wenn zum Beispiel der Stifter in der Satzung bestimmt hat, dass ein bestimmter Prozentsatz der Erträge zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden soll. Enthält die Satzung keine Bestimmungen, haben die zuständigen Stiftungsorgane nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit sie sonstiges Vermögen zu Grundstockvermögen bestimmen. Sie haben dabei die nach § 83c Absatz 1 BGB-neu bestehende Vermögenserhaltungspflicht zu beachten, müssen aber auch darauf achten, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Stiftungsvermögen erfüllen soll.

Zu Absatz 3

Der Stifter kann nach § 83b Absatz 3 BGB-neu im Stiftungsgeschäft auch bei Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet werden, Teile des gewidmeten Vermögens in der Errichtungssatzung zu sonstigem Vermögen bestimmen. Stiftungen werden durch solche Satzungsbestimmungen nicht zu Verbrauchsstiftungen. Sie bleiben Stiftungen, die ihren Zweck auf unbestimmte Zeit dauernd und nachhaltig erfüllen sollen. Diese Stiftungen können ihren Zweck aber nicht nur mit den Nutzungen aus dem Teil des gewidmeten Vermögens erfüllen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde. Das gewidmete Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde, können sie grundsätzlich auch für die Zweckerfüllung verbrauchen.

Der Stifter kann in der Satzung festlegen, wie das sonstige Vermögen zu verwenden ist, insbesondere unter welchen Voraussetzungen es verbraucht werden darf. Regelt die Satzung dazu nichts, steht die Verwendung des sonstigen Vermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane. Dies gilt auch für steuerbegünstigte Stiftungen. Anders als die Nutzungen aus dem Vermögen unterliegt das gewidmete Vermögen, das der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO, da es von der Ausnahmeregelung in § 62 Absatz 3 Nummer 2 AO erfasst wird. Das gewidmete Vermögen dient der Ausstattung der Stiftung mit Vermögen, unabhängig davon, ob das gewidmete Vermögen erhalten werden muss oder auch für den Zweck verbraucht werden darf.

In welchem Umfang der Stifter das gewidmete Vermögen im Stiftungsgeschäft zu sonstigem Vermögen bestimmen kann, hängt von der Höhe des gewidmeten Vermögens und vom Stiftungszweck ab. Für die Prognose, ob

die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, kommt es nur auf das Grundstockvermögen der Stiftung an. Das gewidmete Vermögen, das zu Grundstockvermögen wird, muss so hoch sein, dass es die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks auch noch gewährleisten kann, wenn das sonstige Vermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht wurde.

Zu Absatz 4

§ 83b Absatz 4 BGB-neu enthält einige grundlegende und zwingende Regelungen zur Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Diese Regelungen gelten sowohl für das Grundstockvermögen als auch für das sonstige Vermögen der Stiftung.

Zu Satz 1

Das Stiftungsvermögen ist nach § 83b Absatz 4 Satz 1 BGB-neu getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Die für die Vermögensverwaltung zuständigen Organmitglieder der Stiftung oder Vermögensverwalter, die das Stiftungsvermögen im Auftrag der Stiftung verwalten, müssen das Stiftungsvermögen so verwalten, dass immer klar erkennbar ist, was das Stiftungsvermögen ist. Für die Stiftung müssen eigene Bankkonten geführt werden. Vermögensgegenstände der Stiftung dürfen nicht mit fremden Vermögensgegenständen untrennbar vermischt oder vermengt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung gilt wie für andere Geschäftsführungsmaßnahmen der Sorgfaltsmaßstab des § 84a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu. Auch bei der Anlage des Stiftungsvermögens müssen die zuständigen Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anwenden. Für die Anlage von Stiftungsvermögen gibt es keine konkreten Anlageregeln, wie zum Beispiel für Mündelvermögen. Es sind auch keine gesetzlichen Verbote für bestimmte Anlageformen vorgesehen. Inwieweit bestimmte Anlagen, wie zum Beispiel bestimmte Aktien oder Anteile an bestimmten Investmentfonds, für eine konkrete Stiftung geeignet sind, ist regelmäßig eine Einzelfallentscheidung. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist zu beachten, dass der Teil des Stiftungsvermögens, der Grundstockvermögen ist, ungeschmälert zu erhalten ist und dass daraus Nutzungen gezogen werden müssen, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Aus der Satzung können sich weitere Anforderungen an die Verwaltung des Stiftungsvermögens oder einzelner Vermögensgegenstände ergeben.

Die zuständigen Stiftungsorgane haben, wenn sie nicht durch Satzungsbestimmungen oder bestehende Anlage Richtlinien anderer Stiftungsorgane gebunden sind, bei der Anlage von Stiftungsvermögen einen weiten Ermessensspielraum. Sie können sich bei Entscheidungen über die Anlage des Vermögens wie bei anderen Geschäftsführungsentscheidungen auf die sogenannte Business-Judgement-Rule berufen. Stiftungsorgane, die bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben gehandelt haben und vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, haften der Stiftung für eintretende Vermögensverluste nicht. Nach § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu liegt in solchen Fällen schon keine Verletzung von Pflichten aus dem Bestellungsverhältnis oder dem Anstellungsvertrag vor, die Voraussetzung für eine Haftung der Organmitglieder nach § 280 Absatz 1 BGB sind.

Zu Satz 2

§ 83b Absatz 4 Satz 2 BGB-neu stellt klar, dass das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden darf. Das ergibt sich bereits aus der nach § 80 Absatz 1 BGB-neu für Stiftungen typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks und darf nur der Zweckerfüllung dienen.

Zu § 83c (Verwaltung des Grundstockvermögens)

§ 83c BGB-neu enthält spezielle Regelungen für die Verwaltung und Verwendung des Grundstockvermögens. Für das Grundstockvermögen, das bei auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftungen letztlich die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten muss, gelten neben den allgemeinen Verwaltungsregelungen in § 83b Absatz 4 BGB-neu zusätzlich besondere Verwaltungsregelungen. Diese besonderen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Verwaltung des sonstigen Vermögens der Stiftung, das ergibt sich schon aus der Überschrift des § 83c BGB-neu. Sie haben auch keine Bedeutung für Verbrauchsstiftungen, da diese Stiftungen kein Grundstockvermögen haben.

Zu Absatz 1

§ 83c Absatz 1 BGB-neu regelt, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten ist und der Stiftungszweck mit Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist.

Zu Satz 1

In § 83c Absatz 1 BGB-neu wird die Pflicht zum ungeschmälerten Erhalt des Grundstockvermögens erstmals bundesrechtlich geregelt. Durch diese Erhaltungspflicht unterscheidet sich das Grundstockvermögen vom sonstigen Vermögen der Stiftung, das für die Erfüllung des Stiftungszwecks erbraucht werden soll (zum Beispiel die laufenden Erträge aus dem Grundstockvermögen) oder verbraucht werden kann (zum Beispiel gewidmetes Vermögen, das der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat).

Die Pflicht zum Erhalt des Grundstockvermögens ist derzeit schon in fast allen Landesstiftungsgesetzen geregelt. Die meisten Landesstiftungsgesetze verlangen wie § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu den ungeschmälerten Erhalt des Grundstockvermögens. Die Erhaltungspflicht nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bezieht sich grundsätzlich auf das Grundstockvermögen als Ganzes, nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände, die das Grundstockvermögen bilden. Verlangt wird nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu der Erhalt des Grundstockvermögens für die Stiftung als Mittel zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Zusammensetzung des Grundstockvermögens kann von den zuständigen Stiftungsorganen geändert werden. Sie können über einzelne Rechte des Stiftungsvermögens verfügen, um Verbindlichkeiten der Stiftung zu erfüllen. Auch an der Rückgabe von Kulturgut, das Teil des Grundstockvermögens ist, ist eine Stiftung nicht dadurch gehindert, dass es Teil des Grundstockvermögens ist, wenn gegen die Stiftung ein Herausgabeanspruch erhoben wird. Ist ein Herausgabeanspruch verjährt oder möchte die Stiftung das Kulturgut freiwillig herausgeben, sind bei der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall insbesondere der Stifterwille hinsichtlich des betreffenden Objekts, der Wert des Besitzes oder des Eigentums an dem Kulturgut für die Stiftung sowie die Auswirkungen, die die Erhebung der Verjährungseinrede oder die Verweigerung der Herausgabe aus anderen Gründen erwarten lässt, sowie das wohlverstandene Interesse der Stiftung an einer Rückgabe, insbesondere auch hinsichtlich der Reputation der Stiftung, zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Rückgabe von Kulturgütern, die Anspruchstellern in der SBZ/DDR entzogen worden sind. Im wohlverstandenen Interesse einer Stiftung liegt regelmäßig die Erfüllung gerechtfertigter Restitutionsansprüche in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der hierzu ergangenen Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern ist ein wesentliches Element der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechtregimes. Es ist der erklärte Wille der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, dass auch Privatpersonen und privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Gemeinsamen Erklärung folgen, die ihrerseits die Washingtoner Erklärung umsetzt. Zudem liegt die Rückgabe von Kulturgut nicht nur dann im wohlverstandenen Interesse einer Stiftung, wenn ein Rückgabeanspruch nach dem Kulturgutschutzgesetz besteht, sondern regelmäßig auch in jedem Fall, in dem durch die Rückgabe unrechtmäßig verbrachtes Kulturgut anderer Staaten an diese zurückzugeben werden kann. Dasselbe gilt für die Rückgabe von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten dessen Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte.

Die Zusammensetzung des Grundstockvermögens kann von den zuständigen Stiftungsorganen auch geändert werden, um durch Vermögensumschichtungen höhere Erträge für die Stiftung zu erwirtschaften. Werden Umschichtungsgewinne erzielt, können diese wie bisher zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 83c Absatz 3 BGB-neu stellt klar, dass § 83c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu einer Satzungsbestimmung nicht entgegensteht, die ausdrücklich regelt, dass die Zuwächse aus Umschichtungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können. Eine Umschichtung darf aber nicht die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefährden. Dies kann vor allem bei einer Veräußerung solcher vom Stifter auf die Stiftung übertragenen Vermögensgegenstände gegeben sein, die unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, wie zum Beispiel Grundstücke oder Einrichtungen, die nicht durch gleichwertige Vermögensgegenstände ersetzt werden können. Der Stifter kann in der Errichtungssatzung auch ausdrücklich bestimmen, dass einzelne Vermögensgegenstände nicht zu veräußern und in ihrem Wert zu erhalten sind. Dann sind die zuständigen Stiftungsorgane daran gebunden, solange die Satzungsbestimmung nicht geändert wird.

Zentraler Inhalt der Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist das Verbot, Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Nach § 83 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu ist der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen, das heißt nach § 100 BGB entweder durch die Früchte, insbesondere Erträge, die aus den Vermögensgegenständen gezogen sind und die Gebrauchsvorteile, die die Vermögensgegenstände gewähren.

Der in § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu geregelte Vermögenserhaltungsgrundsatz, der auf den ungeschmälernten Erhalt des Grundstockvermögens gerichtet ist, beschränkt sich aber nicht auf das Verbot des Verbrauchs von Grundstockvermögen, sondern verlangt von den zuständigen Stiftungsorganen auch das Vermögen als Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nutzungen aus dem Vermögen sowohl gegenwärtig als auch langfristig gewährleistet wird. Daraus können sich sehr unterschiedliche Anforderungen an die Vermögensverwaltung ergeben, die abhängig sind vom Zweck der Stiftung, von der Art und dem Umfang ihres Grundstockvermögens sowie von der konkreten Nutzung des Grundstockvermögens für den Stiftungszweck. Deshalb kann auch nicht einfach geregelt werden, dass das Grundstockvermögen zu seinem nominalen oder realen Wert zu erhalten ist. Hierbei ist schon fraglich was unter Wert gemeint ist.

Erfüllt die Stiftung ihren Zweck unmittelbar durch Gebrauch einzelner Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel die Nutzung von stiftungseigenen Grundstücken und Gebäuden, so verpflichtet der Vermögenserhaltungsgrundsatz die Stiftung grundsätzlich, diese Vermögensgegenstände so zu verwalten, dass sich ihr Gebrauchswert für die Stiftung möglichst nicht schmälert. Bloße Schwankungen beim Marktwert solcher Vermögensgegenstände beeinflussen hingegen regelmäßig ihren Wert für die Stiftung nicht, solange diese Schwankungen beim Marktwert den Gebrauchswert für die Stiftung nicht beeinträchtigen.

Wenn die Stiftung ihren Zweck mit Erträgen aus dem Grundstockvermögen erfüllen soll, ist das Grundstockvermögen möglichst so zu verwalten, dass die Ertragskraft des Vermögens nicht geschmälert wird. Das Gebot, die Ertragskraft des Stiftungsvermögens möglichst gleichbleibend zu erhalten, und das Verbot, Grundstockvermögen zu verbrauchen, stehen dabei in einem Spannungsverhältnis. Eine Anlage von Grundstockvermögen, die hohe Wertzuwächse oder Erträge für die Stiftung verspricht, entspricht zwar dem Gebot, das Grundstockvermögen in seiner Ertragskraft zu erhalten. Wenn eine solche Anlage aber mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden ist, kann eine solche Anlageentscheidung gegen das Verbot verstoßen, Grundstockvermögen zu verbrauchen.

Da Stiftungen sehr verschieden sind, sowohl hinsichtlich ihrer Zwecke als auch hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Vermögens, und sie ihr Vermögen auch auf sehr unterschiedliche Weise für die Erfüllung ihrer Zwecke nutzen, lassen sich die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens gesetzlich nicht weiter konkretisieren. Welche Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, kann regelmäßig nur mit Blick auf die konkrete Stiftung und die bestehenden Anlagemöglichkeiten für das Grundstockvermögen der Stiftung entschieden werden. Stifter können in der Satzung die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens und seinen Erhalt inhaltlich weiter konkretisieren, insbesondere auch ein Vermögenserhaltungskonzept für die Stiftung in der Satzung festschreiben. Anlagerichtlinien, die der Stifter oder die jeweils zuständigen Organe aufstellen, können eine wichtige Grundlage für transparente und nachvollziehbare Anlageentscheidungen der Stiftungsorgane und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte durch die zuständigen Stiftungsorgane nach § 84a Absatz 2 BGB-neu sein.

Zu Satz 2

Nach § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu ist der Stiftungszweck mit den Nutzungen aus dem Grundstockvermögen zu erfüllen. Durch die Regelung, dass der Stiftungszweck durch die Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist, wird nicht nur der Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens konkretisiert, sondern auch geregelt, wie das Grundstockvermögen der Zweckerfüllung dient. Aus der Regelung ergibt sich insbesondere, dass das Grundstockvermögen aus Vermögensgegenständen zusammengesetzt sein muss, die entweder unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebraucht werden können oder die Erträge erbringen können, mit denen der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Alle Nutzungen des Stiftungsvermögens müssen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Damit die Stiftung ihren Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, sind die aus dem Grundstockvermögen gezogenen Nutzungen überwiegend unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Die Stiftung kann und muss gegebenenfalls auch Erträge zu

Grundstockvermögen bestimmen, um den Gebrauchswert oder die Ertragskraft des Grundstockvermögens zu erhalten oder zu erhöhen.

Zu Absatz 2

In § 83c Absatz 2 BGB-neu soll geregelt werden, inwieweit vom Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens durch die Stiftung abgewichen werden kann.

Zu Satz 1

Nach § 83c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu können durch die Satzung für einen Teil des Grundstockvermögens Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestimmt werden. Solche Satzungsbestimmungen kann vor allem der Stifter in der Errichtungssatzung treffen und damit den Handlungsspielraum der Stiftungsorgane bei der Verwaltung des Grundstockvermögens erweitern. Sie können aber auch im Wege einer späteren Satzungsänderung getroffen werden.

Die Möglichkeiten, vom Grundsatz der Vermögenserhaltung nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu abzuweichen, sind vielfältig. Zulässig sind nach § 83c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu aber nur zeitlich beschränkte Ausnahmen von der Erhaltungspflicht nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu. Eine solche Ausnahme darf nicht dazu führen, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gesichert erscheint. Es kann jeweils nur mit Blick auf die einzelne Stiftung bestimmt werden, wieviel Grundstockvermögen nach § 83c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu zum Verbrauch bestimmt werden kann.

Zu Satz 2

Nach § 83c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu kann durch die Satzung der Verbrauch von Teilen des Grundstockvermögens nur zugelassen werden, wenn die Stiftung durch die Satzungsbestimmung verpflichtet wird, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzufüllen. Dies soll gewährleisten, dass mit Blick auf die Bedeutung des Grundstockvermögens für den Bestand der Stiftung regelmäßig nur zeitweise auf das Grundstockvermögen zurückgegriffen wird. Typisch hierfür sind Satzungsbestimmungen, die den Stiftungsorganen erlauben, zur Finanzierung größerer Projekte Grundstockvermögen zu verbrauchen, wenn es in den Folgejahren wieder aufgefüllt wird.

Zu Absatz 3

Durch § 83c Absatz 3 BGB-neu soll klargestellt werden, dass Satzungsbestimmungen, die bestimmen, dass die Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet können, wirksam sind. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass § 83c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu für solche Satzungsbestimmungen nicht gilt, auch wenn man die Auffassung vertritt, dass diese Satzungsbestimmungen unter § 83c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu fallen.

Zu Absatz 4

§ 83c Absatz 4 BGB-neu ermöglicht, dass die in einigen Landesstiftungsgesetzen vorgesehenen Vorschriften, die die zuständigen Behörden ermächtigen, zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens zuzulassen, beibehalten werden können.

Zu § 84 BGB-neu (Stiftungsorgane)

Die Rechtsstellung der Stiftungsorgane wird bisher in § 86 BGB durch zahlreiche Verweisungen ins Vereinsrecht geregelt, die teilweise zu nicht einfach verständlichen Verweisungsketten führen. Die Organverfassung der Stiftung soll künftig umfassender eigenständig im Stiftungsrecht geregelt werden und auf die Verweisungen auf das Vereinsrecht beschränkt werden, damit das Recht besser auf die Stiftung und ihre Besonderheiten abgestimmt werden kann und für den Rechtsanwender einfacher zugänglich und verständlich wird. Die neuen Regelungen tragen auch dem Umstand Rechnung, dass Stiftungen nicht selten neben dem Vorstand weitere Organe haben, die neben oder zusammen mit dem Vorstand auch Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Deshalb werden zahlreiche Regelungen nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern allgemein für Organmitglieder formuliert.

Zu Absatz 1

§ 84 Absatz 1 BGB-neu enthält die grundlegenden Regelungen zum Vorstand der Stiftung und zu seinen Aufgaben sowie Regelungen zur Schaffung weiterer Organe.

Zu Satz 1

§ 84 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet. Er bestimmt, dass jede Stiftung einen Vorstand haben muss. § 84 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist wie § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB zwingend. Dasselbe ergab sich bisher aus der Verweisung in § 86 Satz 1 BGB auf § 26 BGB. Der Vorstand ist auch weiterhin das einzige Pflichtorgan der Stiftung. Durch die Satzung können nach § 84 Absatz 4 und Absatz 5 BGB-neu neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden.

Zu Satz 2

§ 84 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu stellt ausdrücklich klar, dass der Vorstand grundsätzlich das Geschäftsführungsorgan der Stiftung ist. Die Geschäftsführung umfasst alle Tätigkeiten zur Verfolgung des Stiftungszwecks einschließlich der Vertretung der Stiftung, die in § 84 Absatz 2 BGB-neu als wichtiger Teil der Geschäftsführung speziell geregelt ist.

Die Vorschrift ist nach § 84 Absatz 3 BGB-neu teilweise dispositiv. Geschäftsführungsaufgaben können durch die Satzung bei Stiftungen ebenso wie bei Vereinen auch anderen Organen zugewiesen werden. Deshalb regelt § 84a BGB-neu die Rechte und Pflichten bei der Geschäftsführung in Bezug auf alle Organmitglieder, nicht nur für Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt allerdings für die aktive und passive Vertretung der Stiftung nach § 84 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB-neu. Diese ist zwingend dem Vorstand vorbehalten. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann nach § 84 Absatz 3 BGB-neu wie bisher mit Außenwirkung nur beschränkt, aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

§ 84 Absatz 2 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt die Vertretung der Stiftung durch den Vorstand.

Zu Satz 1

§ 84 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB nachgebildet. Der Vorstand ist das zwingende Vertretungsorgan der Stiftung. Die Vorstandsfähigkeit ist bei Stiftungen gesetzlich nicht beschränkt. Ebenso wie bei Vereinen können Vorstandsmitglieder nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, zum Beispiel auch Gemeinden, und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Diese selbst nicht handlungsfähigen Vorstandsmitglieder handeln durch ihre zuständigen Organe. Das zuständige Organ wird durch Gesetz oder Satzung bestimmt. Bei kommunalen Stiftungen können die Gemeinden, Kreise oder Bezirke zu Vorständen bestellt werden und durch Landesrecht geregelt werden, welches Organ der Körperschaft die Vorstandsaufgaben wahrnimmt.

Die Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands ist nach § 84 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu wie beim Vereinsvorstand nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB umfassend und unbeschränkt. Sie kann allerdings durch die Satzung beschränkt werden, insbesondere können auch Mitwirkungsrechte anderer Organe bei Vertretung der Stiftung vorgesehen werden.

Zu Satz 2

§ 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu entspricht § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB. Bei einem mehrköpfigen Vorstand wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach § 84 Absatz 3 BGB-neu kann die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder durch die Satzung auch abweichend geregelt werden, insbesondere kann den Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsmacht oder nur Gesamtvertretungsmacht eingeräumt werden.

Abweichend vom bisherigen § 86 Satz 1 BGB soll diese Regelung auch gelten, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Mitglied des Vorstands ist. Sind mit Blick auf ein solches Vorstandsmitglied abweichende Regelungen erforderlich, können sie durch die Satzung getroffen werden. Dies ist auch durch Satzungsänderung möglich, falls dies bei einer schon bestehenden Stiftung aufgrund der Gesetzesänderung erforderlich sein sollte.

Zu Satz 3

§ 84 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu entspricht § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB und regelt die passive Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Ebenso wie beim Verein ist jedes Vorstandsmitglied allein zur Empfangsvertretung für die Stiftung berechtigt, das heißt eine Erklärung, die der Stiftung gegenüber abzugeben ist, ist der Stiftung zugegangen, wenn Zugang bei einem Vorstandsmitglied bewirkt wurde. Die passive Vertretungsmacht des jeweiligen Vorstandsmitglieds kann wie bisher nicht ausgeschlossen werden.

Ist ein Vorstandsmitglied eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, so ist der Zugang einer Erklärung bei diesem Vorstandsmitglied bewirkt, wenn die Erklärung einer Person zugeht, die für das Vorstandsmitglied empfangsberechtigt ist. Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es besteht deshalb kein Bedürfnis für Vorstandsmitglieder, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine von § 84 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu abweichende Regelung vorzusehen. Deshalb wurde die Ausnahmeregelung im bisherigen § 86 Satz 2 BGB nicht übernommen.

Zu Absatz 3

§ 84 Absatz 3 BGB-neu bestimmt, inwieweit von § 84 Absatz 1 und 2 BGB-neu durch die Satzung abgewichen werden kann. Der Vorstand ist nach § 84 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu das Geschäftsführungsorgan der Stiftung. Diese Vorschrift ist allerdings nicht zwingend, so dass durch die Satzung Geschäftsführungsaufgaben mit Ausnahme der Vertretung der Stiftung auch auf andere Stiftungsorgane übertragen werden können.

Durch die Satzung kann von der Vorschrift des § 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu abgewichen werden, die regelt, dass die Stiftung, die einen mehrköpfigen Vorstand hat, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann wie bisher durch die Satzung mit Wirkung auch gegen Dritte beschränkt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann insbesondere dadurch beschränkt werden, dass sie an die Zustimmung eines anderen Organs gebunden wird.

Zu Absatz 4

§ 84 Absatz 4 BGB-neu stellt klar, dass durch die Satzung neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden können. Da es keine gesetzlichen Regelungen zu der Tätigkeit dieser Organe gibt, muss die Satzung Regelungen zur Bildung der Organe und zu ihren Aufgaben und Befugnissen treffen.

Zu Absatz 5

Mit § 84 Absatz 5 BGB-neu werden die vereinsrechtlichen Regelungen in den §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Dies entspricht weitgehend dem bisherigen § 86 Satz 1 BGB. Eine Verweisung auf § 29 BGB ist nicht mehr vorgesehen, weil für die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern und anderen Organmitgliedern eine eigenständige Regelung in § 84c BGB-neu getroffen wird.

Zu § 84a BGB-neu (Rechte und Pflichten der Organmitglieder)

§ 84a BGB-neu regelt das Innenverhältnis zwischen der Stiftung und dem Mitglied eines Stiftungsorgans. Die Vorschrift ersetzt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands den bisherigen § 86 Satz 1 BGB, der die vereinsrechtliche Vorschrift des § 27 Absatz 3 BGB für anwendbar erklärt hat.

Zu Absatz 1

§ 84a Absatz 1 BGB-neu regelt das Bestellungsverhältnis zwischen der Stiftung und ihrem Organmitglied. Die Vorschrift ist der Regelung für die Vorstandsmitglieder von Vereinen in § 27 Absatz 3 BGB nachgebildet.

Zu Satz 1

§ 84a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass sich die jeweilige Tätigkeit des Organmitglieds aufgrund des durch die Bestellung begründeten Rechtsverhältnisses zwischen diesem und der Stiftung nach den Vorschriften des Auftragsrechts richtet. Das soll sowohl für die Mitglieder des Vorstandes als auch für die Mitglieder weiterer Organe der Stiftung gelten.

Zu Satz 2

Ein Organmitglied wird nach § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu unentgeltlich für die Stiftung tätig, wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt. Der Zeitaufwand für die Tätigkeit als Organmitglied darf von der Stiftung deshalb nur vergütet werden, wenn die Satzung eine solche Vergütung zulässt oder eine Vergütung nach § 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu bewilligt wurde.

Zu Satz 3

§ 84a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu bestimmt, dass § 84a Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu ebenso wie die bisher entsprechend anwendbaren vereinsrechtlichen Regelungen für Vorstandsmitglieder in § 27 Absatz 3 BGB dispositiv sind, so dass die Rechte und Pflichten von Organmitgliedern durch die Satzung auch weiterhin abweichend ausgestaltet werden können. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung aus dem Bestellungsverhältnis kann nur durch den Stifter in der Errichtungssatzung beschränkt werden. Nach dem anwendbaren Auftragsrecht haften die Organmitglieder für jede schuldhafte Pflichtverletzung.

Zu Absatz 2

§ 84a Absatz 2 BGB-neu enthält besondere Regelungen für Organmitglieder, die Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung wahrnehmen. Sie konkretisiert den Sorgfaltsmaßstab für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben und die Pflichten bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben.

Zu Satz 1

§ 84a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu regelt, welche Sorgfaltsanforderungen an das Führen der Geschäfte der Stiftung zu stellen sind. Die Regelung gilt insbesondere für die Mitglieder des Stiftungsvorstands, kann aber auch bedeutsam werden für Mitglieder anderer Stiftungsorgane, denen Geschäftsführungsaufgaben durch Satzungsregelungen übertragen wurden. Ein Organmitglied, das zur Führung der Geschäfte der Stiftung berufen ist, hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

Verletzen Organmitglieder ihre Pflichten bei der Geschäftsführung vorsätzlich oder fahrlässig, sind sie gemäß § 280 Absatz 1 BGB der Stiftung zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet, wenn sie sich nicht auf die Haftungserleichterungen nach § 84a Absatz 3 Satz 1 BGB-neu in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB berufen können.

Zu Satz 2

In § 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu konkretisiert die Pflichten der Stiftungsorgane bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben. Zahlreiche Geschäftsführungsaufgaben sind zukunftsgerichtet und erfordern Prognosen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen. Dies gilt vor allem auch für Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens. Deshalb soll eine der sogenannten Business-Judgement-Rule nach § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG nachgebildete Regelung in § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu eingestellt werden. Beachtet ein Organmitglied bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben, zum Beispiel bei Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und durfte es vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, verletzt das Organmitglied durch eine solche Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben nicht seine Geschäftsführungspflichten.

Zu Absatz 3

§ 84a Absatz 3 BGB-neu verweist ebenso wie der bisherige § 86 Satz 1 BGB auf § 31a BGB, der Haftungserleichterungen für im Wesentlichen unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder vorsieht.

Zu Satz 1

Für Mitglieder von Stiftungsorganen, die unentgeltlich für die Stiftung tätig sind oder nur eine Vergütung erhalten, die die Vergütungsgrenze nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB nicht übersteigt, soll weiterhin die Haftungserleichterungen nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB entsprechend anwendbar sein und sie sollen einen Freistellungsanspruch gegen die Stiftung nach § 31a Absatz 2 BGB haben.

Zu Satz 2

§ 31a BGB soll für Stiftungen nicht mehr zwingend sein. Bei Stiftungen können Haftungsfälle, durch die die Stiftung hohe Verluste erleidet und für die sie wegen der Haftungserleichterungen keinen Schadensersatz verlangen kann, dazu führen, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig verfolgen kann und deshalb aufgelöst werden muss. Anders als Vereine, die sich über Beiträge ihrer Mitglieder finanzieren, haben die meisten Stiftungen nicht die Möglichkeit, solche Verluste wieder ausgleichen zu können. In § 84a Absatz 3 Satz 2 BGB-neu wird deshalb geregelt, dass die Anwendbarkeit des § 31a BGB auf eine Stiftung durch die Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Dies ist nicht nur durch die Errichtungssatzung möglich, sondern auch noch durch Satzungsänderung. Ein Ausschluss des § 31a BGB kann für Stiftungen insbesondere zweckmäßig sein, wenn für die durch Pflichtverletzungen ihrer Organmitglieder verursachten Schäden Versicherungsschutz besteht.

Zu § 84b (Beschlussfassung der Organe)

§ 84b BGB-neu ist den für Vereine geltenden Vorschriften der §§ 28, 32 und 34 BGB nachgebildet, die auch schon bisher nach § 86 Satz 1 BGB entsprechend für den Stiftungsvorstand anwendbar sind.

Zu Satz 1

§ 84b Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass Stiftungsorgane, die mehrere Mitglieder haben, ihre Beschlüsse entsprechend § 32 BGB fassen, der die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung regelt, wenn in der Satzung nichts Anderes geregelt ist. Die Verweisung auf § 32 BGB umfasst auch die derzeit geltenden ergänzenden Vorschriften zu § 32 BGB in § 5 Absatz 2, 3 und 3a des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. § 32 BGB galt schon bisher nach § 86 Satz 1, § 28 BGB auch für mehrköpfige Stiftungsvorstände. Sie wird analog auch auf andere Organe von Vereinen oder Stiftungen angewandt, wenn Satzungsbestimmungen für die Beschlussfassung dieser Organe fehlen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, den Anwendungsbereich der dispositiven Vorschrift auf alle Stiftungsorgane auszudehnen.

Von diesen Regelungen kann wie bisher durch die Satzung abgewichen werden, insbesondere können die erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Versammlungen der Organe abweichend geregelt werden.

Zu Satz 2

§ 84b Satz 2 BGB-neu entspricht § 34 BGB, der einen Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen vorsieht. Die Vorschrift, die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins gilt, soll künftig direkt auch für die Beschlussfassung in allen Stiftungsorganen gelten. Die Vorschrift soll wie die vergleichbaren vereinsrechtlichen Vorschriften in den §§ 28 und 34 BGB zwingend sein.

Zu § 84c BGB-neu (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern)

Mit § 84c BGB-neu soll für Stiftungen eine eigenständige Regelung für die Notmaßnahmen bei fehlenden Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern anderer Stiftungsorgane getroffen werden. Die Regelung ersetzt in Bezug auf die Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern die Verweisung im bisherigen § 86 Satz 1 BGB auf die vereinsrechtliche Vorschrift in § 29 BGB, die die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern den Amtsgerichten zuweist.

Die Verweisung auf § 29 BGB hat sich für Stiftungen als zu eng und wenig praktikabel erwiesen. Bei Stiftungen können auch in Bezug auf andere Organe als den Vorstand Notmaßnahmen erforderlich werden, wenn diese Organe die Vorstandsmitglieder bestellen oder auch Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere an der Vertretung der Stiftung mitwirken müssen. Bei der Stiftung gibt es kein der Mitgliederversammlung des Vereins vergleichbares Organ, das immer beschlussfähig ist und fehlende Mitglieder von anderen Organen als dem Vorstand regelmäßig einfach bestellen kann, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen kann.

In zahlreichen Landesstiftungsgesetzen gibt es schon bisher ergänzende Regelungen über die Bestellung oder andere Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Organmitgliedern. Das Verhältnis

dieser landesrechtlichen Vorschriften zu § 29 BGB ist nicht klar. Deshalb sollen für Stiftungen die Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern und anderen Organmitgliedern künftig bundesrechtlich eigenständig und abschließend in § 84c BGB-neu geregelt werden.

Zu Absatz 1

§ 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern anderer Organe der Stiftung, worunter auch Liquidatoren fallen.

Zu Satz 1

Nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu sind für Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern oder den Mitgliedern anderer Organe der Stiftung die Stiftungsbehörden zuständig, nicht mehr die Amtsgerichte. Die Stiftungsbehörden kennen die Stiftungen und können besser entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Zudem werden sie in der Regel auch schneller als die Amtsgerichte geeignete Personen finden können, die zu Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern anderer Stiftungsorgane bestellt werden können.

Die Stiftungsbehörden werden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen tätig. Antragsberechtigter Beteiligter ist entsprechend § 29 BGB jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Notmaßnahme hat. Das kann ein Organmitglied der Stiftung, aber auch ein Gläubiger der Stiftung sein.

Die zuständige Behörde soll anders als das Amtsgericht nach § 29 BGB auch von Amts wegen tätig werden können. Dies ist erforderlich, weil Stiftungen anders als Vereine nicht über Mitglieder verfügen und deshalb bei Stiftungen nicht gewährleistet ist, dass immer ein Antragsteller vorhanden ist, der Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 BGB-neu beantragen könnte. Insbesondere bei Stiftungen, die als einziges Organ einen Einzelvorstand haben, wird es häufig keinen Antragsteller geben, wenn das einzige Vorstandsmitglied fehlt. In solchen Fällen muss die zuständige Behörde Maßnahmen auch von Amts wegen treffen können.

Die zuständige Behörde kann wie das Amtsgericht nach § 29 BGB beim Fehlen von Organmitgliedern Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu nur in dringenden Fällen treffen, um die Handlungsfähigkeit eines Organs zu gewährleisten. Typischer Fall für Notmaßnahmen wird bei Stiftungen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu auch weiterhin das Fehlen notwendiger Vorstandsmitglieder sein. Bei Stiftungen ist es aber auch möglich, dass bei anderen Organen, die an der Geschäftsführung oder Vertretung der Stiftung mitwirken müssen oder die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zuständig sind, notwendige Mitglieder fehlen. Auch in diesen Fällen soll es möglich sein, dass die zuständige Behörde Notmaßnahmen treffen kann. Sie soll auch fehlende Mitglieder eines solchen Organs für eine Übergangszeit bestellen können, damit das Organ wieder beschlussfähig wird und an der Geschäftsführung mitwirken oder die notwendigen Vorstandsmitglieder bestellen kann. Notbestellungen von Vorstandsmitgliedern für längere Zeit können so vermieden werden.

Die zuständige Behörde soll nicht auf die Notbestellung von Organmitgliedern beschränkt sein, sondern auch andere Maßnahmen treffen können, durch die die Entscheidungsfähigkeit von Stiftungsorganen, denen notwendige Mitglieder fehlen, hergestellt werden kann. Die zuständige Behörde hat im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um die Entscheidungsfähigkeit des Organs wieder dauerhaft zu gewährleisten und weitere Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu zu vermeiden.

Zu Satz 2

In § 84c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu werden beispielhaft Maßnahmen genannt, die die Stiftungsbehörden ergreifen können, wenn ein Organ nicht entscheidungsfähig ist, weil erforderliche Organmitglieder fehlen. Neben der Notbestellung von Organmitgliedern kann die Stiftungsbehörde auch zeitweise die Zahl der Organmitglieder beschränken oder die noch vorhandenen Organmitglieder mit zusätzlichen Befugnissen, insbesondere Mehrstimmrechten, ausstatten.

Zu Absatz 2

§ 84c Absatz 2 BGB-neu trifft eine besondere Vergütungsregelung für Organmitglieder, die von den zuständigen Behörden nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestellt werden.

Zu Satz 1

§ 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll als lex specialis zu § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu ermöglichen, dass die Stiftungsbehörde den von ihr bestellten Organmitgliedern eine Vergütung auf Kosten der Stiftung gewähren kann, auch wenn die Satzung der Stiftung eine Vergütung der Organmitglieder nicht zulässt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass geeignete Personen bereit sind, sich zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestellen zu lassen.

Zu Satz 2

§ 84c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu schafft eine Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde, um eine nach § 84c Absatz 2 Satz 1 bewilligte Vergütung ggf. mit Wirkung für die Zukunft wieder ändern oder aufheben zu können.

Zu § 85 BGB-neu (Voraussetzungen für Satzungsänderungen)

§ 85 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Änderungen der Stiftungsverfassung durch Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden bundesrechtlich abschließend. § 85 BGB-neu ersetzt § 87 BGB, soweit dieser die Änderung des Stiftungszwecks regelte, und die landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden. Die Vorschrift ist weitgehend § 87 BGB und den landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen nachgebildet. § 85 BGB-neu enthält wie die Vorgängervorschriften gesetzliche Ermächtigungen für Satzungsänderungen durch den Vorstand der Stiftung, ein anderes zuständiges Stiftungsorgan oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Nach § 85 BGB-neu können Satzungsbestimmungen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden und dadurch die Stiftungsverfassung, soweit sie durch die Satzung bestimmt werden kann, geändert werden. Die Vorschrift unterscheidet zwischen drei Gruppen von Änderungen der Stiftungsverfassung durch Satzungsänderung, die an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden werden. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sind desto strenger, je stärker die Satzungsänderungen in die Stiftungsverfassung (§ 83 BGB-neu) eingreifen und damit die Stiftung verändern. Nach § 85 Absatz 1 und 2 BGB-neu sind auch Änderungen des in der Satzung festgelegten Zwecks möglich. Als Zweck ist bei der Stiftung wie beim Verein der oberste Leitsatz der Stiftungstätigkeit anzusehen, der das Handeln der Stiftung nach dem Willen des Stifters bestimmen soll.

Bei jeder Zweckänderung muss die Satzungsbestimmung, in welcher der Zweck festgelegt wurde (sogenannte Zweckbestimmung), geändert werden. Nicht jede Ergänzung, Erweiterung oder Begrenzung der Zweckbestimmung ist aber auch eine Zweckänderung. Häufig enthalten die Zweckbestimmungen in der Satzung zusätzlich auch noch Angaben zur Art und Weise der Zweckerfüllung oder wiederholen die steuerlichen Tatbestände in § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO, nach denen der Zweck als ein steuerbegünstigter Zweck anzusehen ist. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur dann auch eine Zweckänderung, wenn sich dadurch die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter zur Zeit der Errichtung der Stiftung unvorhersehbaren Weise wandelt. Eine solche Änderung liegt zum Beispiel vor, wenn das typische Aufgabengebiet der Stiftung geändert werden soll oder das bestehende Aufgabengebiet um ein weiteres Aufgabengebiet ergänzt werden soll. Eine Änderung von Teilen der Zweckbestimmung in der Satzung, die nur die Mittel zur Erreichung des Zwecks aufführen, ist grundsätzlich keine Zweckänderung, es sei denn, dem Stifter kam es gerade auch auf die besondere Art und Weise der Zweckerfüllung an.

Die Regelungen in § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu sind für den Stifter dispositiv. Er kann in der Errichtungssatzung nach Maßgabe des § 85 Absatz 4 BGB-neu abweichende Regelungen zur Satzungsänderung treffen.

Bei jeder Satzungsänderung ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille des Stifters zu beachten. Gegen den Willen des Stifters kann die Satzung nicht geändert werden. Bei jeder Satzungsänderung ist immer zu fragen, ob es mit dem Stifterwillen vereinbar ist, dass die jeweilige Bestimmung der Stiftungsverfassung überhaupt geändert wird, und inwieweit es gegebenenfalls eine Alternative zu der geplanten Neuregelung gibt, die dem Stifterwillen besser entspreche.

Zu Absatz 1

In § 85 Absatz 1 BGB-neu werden die Voraussetzungen für grundlegende Änderungen des Stiftungszwecks neu geregelt.

Zu Satz 1

§ 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt den gravierendsten Fall des Eingriffs in die Satzung der Stiftung. Er bestimmt die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, durch die der Zweck der Stiftung ausgetauscht oder erheblich beschränkt werden soll. Eine Zweckbeschränkung ist als erheblich anzusehen, wenn die Stiftung dadurch ihre Identität ändert. Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn eine Stiftung zwei gleichwertige Zwecke hat und einer der Zwecke aufgegeben werden soll, weil nicht mehr beide dauernd und nachhaltig erfüllt werden können. So dürfte regelmäßig eine erhebliche Zweckbeschränkung vorliegen, wenn eine Stiftung, die den Zweck hat, die Kunst und die Wissenschaft gleichmäßig zu fördern, künftig nur noch den Zweck der Wissenschaftsförderung erfüllen soll. Das Gleiche gilt, wenn ein sehr weitgefasster Zweck erheblich verengt werden soll. Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn der Zweck einer Stiftung, der darauf gerichtet ist, alle bedrohten Tiere zu schützen, auf den Schutz einer bestimmten bedrohten Tierart beschränkt werden soll. Eine erhebliche Zweckbeschränkung kann auch in der Ergänzung eines neuen Zwecks liegen, der die Erfüllung des alten Zwecks erheblich einschränkt.

Auch wenn die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegen, wird ein Austausch des Stiftungszwecks nur in den sehr seltenen Ausnahmefällen möglich sein, in denen sich ein möglicher neuer Zweck aus dem Stiftungsgeschäft erschließen lässt. Typischer Anwendungsfall des § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu werden deshalb Zweckbeschränkungen sein, insbesondere, wenn sich das Vermögen einer Stiftung erheblich verringert hat und nicht die Aussicht besteht, dass die Stiftung in größerem Umfang neues Vermögen erwerben kann, um die eingetretenen Vermögensverluste auszugleichen.

Zu Nummer 1

Der Zweck einer Stiftung kann durch Satzungsänderung aufgrund des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu ausgetauscht oder erheblich beschränkt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung unmöglich ist. Das entspricht den Voraussetzungen für die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu. Für die Auflösung wird allerdings verlangt, dass die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung endgültig unmöglich ist. Damit wird klargestellt, dass die Auflösung gegenüber Satzungsänderungen nach § 85 Absatz 1 BGB-neu nachrangig ist.

Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ist unmöglich, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Zeit geändert werden kann. Es kann eine anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit sein: Fälle anfänglicher Unmöglichkeit, bei denen die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung schon bei der Errichtung nicht möglich ist, sind allenfalls seltene Ausnahmen. Regelfall ist, dass die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung erst nach einer gewissen Zeit unmöglich geworden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung nicht mehr über ausreichendes Vermögen für eine dauernde und insbesondere auch nachhaltige Zweckerfüllung verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass die Stiftung alsbald durch Zuwendungen, insbesondere Zustiftungen, neues Vermögen erlangen kann. Dies kann darin begründet sein, dass die Stiftung Vermögen eingebüßt hat oder mit ihrem Vermögen aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt keine Anlagemöglichkeiten mehr hat, um ausreichende Erträge für eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu erzielen.

Zu Nummer 2

Eine Satzungsänderung, mit der der Zweck der Stiftung ausgetauscht oder beschränkt wird, ist nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu auch möglich, wenn der bestehende Zweck das Gemeinwohl gefährdet. In diesem Fall ist die Stiftung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Die zuständige Behörde hat im Rahmen des § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu immer auch zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch eine Zweckänderung auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu beseitigt werden kann. Ist dies der Fall, so wird in der Regel eine mögliche Satzungsänderung das mildere Mittel darstellen, so dass die Stiftung nicht aufzuheben ist.

Zu Satz 2

Wenn die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-neu vorliegen, ist die Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu nur zulässig, wenn nach der Zweckänderung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des neuen oder eingeschränkten Stiftungszwecks gesichert erscheint. Wenn insbesondere eine

Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu nicht bewirken kann, dass für die Stiftung wieder eine positive Lebensfähigkeitsprognose besteht, dann ist die Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu nicht möglich. In diesen Fällen bleibt nur die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder gegebenenfalls eine Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Satz 3

§ 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung. Dazu ist die Ergänzung der Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu erforderlich, durch die die Stiftung befristet und das gesamte Grundstockvermögen abweichend von § 83c BGB-neu nachträglich zu sonstigem Vermögen bestimmt werden kann. Für die Stiftung gilt dann wie für alle anderen Verbrauchsstiftungen auch § 83b Absatz 1 Satz 2 BGB-neu. Nach der Umgestaltung besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Vermögen.

Die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung durch Satzungsänderung ist nach § 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BGB-neu vorliegen. Nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu ist Voraussetzung für die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauern und nachhaltig erfüllen kann. Eine Stiftung, bei der diese Voraussetzungen vorliegen, kann aber nur dann in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, wenn sie entsprechend § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu ihren Zweck als Verbrauchsstiftung wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Dies setzt voraus, dass die neu entstandene Verbrauchsstiftung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Satz 1 BGB-neu erfüllt. Die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist kein Liquidationsersatz. Deshalb kommt die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die Stiftung zwar noch über einiges Stiftungsvermögen verfügt, aber mit diesem Vermögen keine ausreichenden Erträge mehr erzielen kann, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch keine Zuwendungen Dritter erhält, die die fehlenden Erträge aus dem Stiftungsvermögen ersetzen könnten.

Liegen die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu vor, ist es auch denkbar, eine Zweckänderung und die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung zu kombinieren, wenn dies dazu führt, dass der geänderte Stiftungszweck mit dem vorhandenen Stiftungsvermögen in einer Verbrauchsstiftung wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Ist auch dies nicht möglich, bleibt nur die Beendigung der Stiftung durch Auflösung oder durch Aufhebung mit sich regelmäßig anschließender Liquidation der Stiftung oder gegebenenfalls eine Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Absatz 2

§ 85 Absatz 2 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für Zweckänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 BGB-neu fallen, und für die Änderung von anderen prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung. § 85 Absatz 2 BGB-neu ermöglicht neben bestimmten Zweckänderungen sowohl die Änderung oder Aufhebung bestehender Satzungsbestimmungen als auch die Ergänzung der Satzung um neue Satzungsbestimmungen.

Zu Satz 1

Nach § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu sind Zweckänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 BGB-neu fallen, möglich, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und die Änderung des Zwecks erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Zweckänderungen, die unter § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu fallen, sind insbesondere Zweckerweiterungen sowie Zweckbeschränkungen, die nicht die Identität der Stiftung verändern. Unter denselben Voraussetzungen können auch andere Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, die wie der Stiftungszweck für die Stiftung als prägend anzusehen sind. § 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt, welche Bestimmungen in der Regel als für eine Stiftung prägend anzusehen sind.

§ 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu entspricht im Wesentlichen den in zahlreichen Landesstiftungsgesetzen enthaltenen Vorschriften über Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane. Bei der Anwendung der neuen bundesrechtlichen Vorschrift kann deshalb auf die bisherige Praxis bei der Anwendung dieser landesrechtlichen Vorschriften zurückgegriffen werden.

Eine Satzungsänderung ist aufgrund des § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu nur möglich, wenn sich die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben. Eine Änderung der Verhältnisse kann jedermann betreffen, wie zum

Beispiel die Geldentwertungen nach den beiden Weltkriegen. Hierunter können auch Gesetzesänderungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts fallen. Die Verhältnisse können sich aber auch nur für die betroffene Stiftung verändert haben, wie zum Beispiel durch einen erheblichen Verlust von Stiftungsvermögen, den die Stiftung nicht ausgleichen kann. Eine Veränderung der Verhältnisse ist für die Stiftung als wesentlich anzusehen, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks hat. Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse muss darüber hinaus dazu führen, dass die der Stiftung vom Stifter gegebene Verfassung den neuen Anforderungen nicht mehr genügt. Ob die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu vorliegen, ist stets eine einzelfallbezogene Entscheidung. Diese Entscheidung kann nur unter Berücksichtigung der gesamten Stiftungsverfassung und der Entwicklung der jeweiligen Stiftung getroffen werden.

Zu Satz 2

§ 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu nennt Bestimmungen der Stiftungsverfassung, die für eine Stiftung regelmäßig als prägend anzusehen sind. Dazu gehören für alle Stiftungen neben dem Stiftungszweck regelmäßig die Bestimmungen über den Namen und den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung zwischen den Organen. Bei Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden, werden auch die Bestimmungen der Stiftungsverfassung zum Erhalt des Grundstockvermögens regelmäßig als prägend anzusehen sein. Für Verbrauchsstiftungen sind regelmäßig auch die Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu prägend. Als für die Stiftung prägend anzusehen sind auch die Bestimmungen in der Satzung die anordnen, dass die Stiftung eine gemeinnützige oder eine kirchliche Stiftung sein soll.

Zu Absatz 3

§ 85 Absatz 3 BGB-neu enthält die Ermächtigung zu Satzungsänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB-neu fallen. Änderungen von Bestimmungen der Stiftungsverfassung, die für die Stiftung nicht prägend sind, sind nach § 85 Absatz 3 BGB-neu zulässig, wenn der Stiftung dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert werden kann.

Auf der Grundlage des § 85 Absatz 3 BGB-neu können im Einzelfall auch die Zweckbestimmung neu formuliert oder ergänzt werden, soweit dadurch der Zweck oder die Art und Weise der Zweckerfüllung nicht geändert wird, die für die Stiftung als prägend anzusehen sind. Die Zweckbestimmungen können nach § 85 Absatz 3 BGB-neu häufig auch ergänzt werden, um steuerrechtliche Anforderungen an die Zweckbestimmung zu erfüllen. So können beispielsweise in der Zweckbestimmung von gemeinnützigen Stiftungen steuerrechtliche Tatbestände nach § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO ergänzt werden, wenn der Stiftungszweck mehreren dieser steuerrechtlichen Tatbestände unterfällt und in der Errichtungssatzung nicht alle nötigen Tatbestände genannt wurden, damit die Stiftung als steuerbegünstigte Stiftung anerkannt werden kann.

Zu Absatz 4

§ 85 Absatz 4 BGB-neu bestimmt, inwieweit von den Regelungen in § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu abgewichen werden kann. § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu ist für den Stifter dispositiv. Der Stifter kann in der Errichtungssatzung die Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung auch abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu regeln. Die Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden können die Satzung nicht durch Satzungsänderung um Bestimmungen ergänzen, aufgrund derer die Änderung der Satzung abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu möglich ist.

Zu Satz 1

Der Stifter kann die Änderung der Satzung durch den Stiftungsvorstand oder die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 85 Absatz 1 oder 3 BGB-neu ausschließen oder beschränken, indem er einzelne Änderungstatbestände ausschließt oder die Satzungsänderung in der Satzung an strengere Voraussetzungen bindet.

Zu Satz 2

Der Stifter kann die Änderung der Satzung durch das zuständige Stiftungsorgan auch gegenüber den § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu erleichtern. Solche Satzungsbestimmungen sind allerdings nur wirksam, wenn sie den Anforderungen des § 85 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu entsprechen. Die Befugnis der Stiftungsbehörden zur Satzungsänderung kann durch die Satzung nicht erweitert werden.

Zu Satz 3

§ 85 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu regelt die inhaltlichen Anforderungen an Satzungsbestimmungen nach § 85 Absatz 4 Satz 2 BGB-neu, mit denen der Stifter Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane gegenüber § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu erleichtert. Solche satzungsmäßigen Änderungsermächtigungen sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Umfang von möglichen Satzungsänderungen in der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt. Der Stifter kann den zuständigen Stiftungsorganen keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen. Er muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsbestimmung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll.

Zu § 85a BGB-neu (Verfahren bei Satzungsänderungen)

§ 85a BGB-neu regelt das Verfahren für Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Absatz 1

§ 85a Absatz 1 BGB-neu regelt das Verfahren für Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane. Hier ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Für die Satzungsänderung bedarf es zunächst einer Entscheidung über die Satzungsänderung durch das zuständige Stiftungsorgan. Diese muss sodann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt werden. Das entspricht den meisten der derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen zu Satzungsänderungen.

Zu Satz 1

Das zuständige Organ für die Satzungsänderungen ist nach § 85a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu der Stiftungsvorstand. Durch die Satzung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs für die Satzungsänderungen begründet werden. Das entspricht den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

Zu Satz 2

Nach § 85a Absatz 1 Satz 2 bedarf jede Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das können nach Landesrecht auch kirchliche Behörden sein. Die Änderung der Stiftungssatzung ist eine Entscheidung, die anders als die Änderung der Satzung einer Körperschaft durch ihre Mitglieder nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder Behörden steht. Sie ist nur unter den in den § 85 BGB-neu oder den in der Satzung geregelten Voraussetzungen zulässig. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht den zuständigen Behörden, im Genehmigungsverfahren zu überprüfen, ob die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die jeweilige Satzungsänderung vorliegen. Erst mit Erteilung der Genehmigung wird die Satzungsänderung wirksam.

Zu Absatz 2

§ 85a Absatz 2 BGB-neu regelt, unter welchen Voraussetzungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Stiftungssatzungen nach § 85 BGB-neu ändern können. Regelungen zum Verfahren der zuständigen Behörden werden nicht getroffen. Das Verfahren soll wie bisher von den Ländern geregelt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung vor, dürfen die zuständigen Behörden die Satzung nur ändern, soweit die Satzungsänderung für die Stiftung notwendig ist und wenn das zuständige Stiftungsorgan die Satzungsänderung nicht rechtzeitig beschließt.

Über Satzungsänderungen sollen in erster Linie die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden, die die Verhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Stiftung besser kennen als die zuständigen Behörden. Für die zuständigen Behörden wird deshalb nur eine subsidiäre Zuständigkeit für notwendige Satzungsänderungen begründet, wenn die zuständigen Stiftungsorgane nicht oder nicht rechtzeitig handeln können oder wollen.

Zu Absatz 3

§ 85a Absatz 3 BGB-neu enthält eine Sonderregelung für das Verfahren bei Satzungsänderungen, durch die der Sitzungssitz einer Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll. Für die Genehmigung solcher Satzungsänderungen ist noch die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Stiftung ihren bisherigen Sitz hat. Die zuständige Behörde darf die Satzungsänderung aber nur genehmigen, wenn die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitzungssitz begründet werden soll, ihre Zustimmung zu der Genehmigung erteilt hat.

Mit dem Zustimmungserfordernis soll ein Dissens zwischen den beteiligten Stiftungsbehörden über die Wirksamkeit der Sitzverlegung zu Lasten der Stiftung vermieden werden. Bei einer Genehmigung einer Satzungsänderung betreffend den Sitz der Stiftung ohne Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll, besteht die Gefahr, dass die genehmigende Stiftungsbehörde den Beschluss der Stiftungsorgane über die Änderung der Sitzregelung in der Satzung als wirksam ansieht, aber die Stiftungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz neu begründet werden soll, diese Satzungsänderung über die Sitzverlegung als unwirksam ansieht. Dann unterliegt die Stiftung faktisch keiner Aufsicht mehr.

Wird die Zustimmung verweigert, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Eine Stiftung kann die Entscheidungen beider beteiligter Behörden überprüfen lassen, indem sie die noch zuständige Stiftungsbehörde auf Erteilung der Genehmigung verklagt.

Zu den §§ 86 bis 86h BGB-neu

Mit den §§ 86 bis 86h BGB-neu sollen Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend bundeseinheitlich geregelt werden. Die Zulegung und die Zusammenlegung werden nicht mehr als besondere Formen der Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen ausgestaltet, sondern als besondere stiftungsrechtliche Verfahren der Vermögensübertragung zwischen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, durch welche die von den Stiftern der übertragenden Stiftungen geschaffene Verbindung von Zweck und Vermögen soweit als möglich erhalten bleiben soll.

Auch nach den neuen Regelungen sollen Stiftungen nicht frei zugelegt oder zusammengelegt werden können. Eine Zulegung oder eine Zusammenlegung von Stiftungen ist anders als eine Verschmelzung von Gesellschaften oder Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bei der übertragenden Stiftung und der übernehmenden Stiftung möglich, die in den §§ 86 und 86a BGB-neu geregelt sind. Zulegungen und Zusammenlegungen werden deshalb als besondere stiftungsrechtliche Verfahren ausgestaltet und nicht als eine Art der Umwandlung im Umwandlungsgesetz geregelt.

Die Vorschriften über die Zulegung und Zusammenlegung sind abschließend und zwingend. Durch die Satzung kann die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen, die zum Erlöschen der übertragenden Stiftungen führen, ebenso wie die Auflösung und Aufhebung von Stiftungen nicht erleichtert werden. Stifter können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung durch die Satzung ausschließen. Auch bei Zulegungen und Zusammenlegungen ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille des Stifters zu beachten. Gegen den Willen des Stifters kann sich eine Stiftung nicht an einer Zulegung oder Zusammenlegung als übertragende oder übernehmende Stiftung beteiligen.

Zu § 86 BGB-neu (Voraussetzungen für die Zulegung)

§ 86 BGB-neu umschreibt die Zulegung als Verfahren der Vermögensübertragung zwischen Stiftungen. Nach § 86 BGB ist die Zulegung ein Verfahren, durch das eine übertragende Stiftung ihr gesamtes Stiftungsvermögen auf eine bestehende, übernehmende Stiftung als Ganzes übertragen kann, das heißt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, ohne dass es der Auflösung und Liquidation der übertragenden Stiftung bedarf. Nach den meisten Landesstiftungsgesetzen konnte eine übertragende Stiftung einer anderen übernehmenden Stiftung nur zugelegt werden, indem die übertragende Stiftung zunächst aufgelöst oder aufgehoben und liquidiert wurde und der Liquidationserlös dann an die aufnehmende Stiftung ausgeschüttet wurde. Die Neuregelung der Zulegung soll die Vermögensübertragung zwischen Stiftungen erleichtern und vor allem auch beschleunigen, da nicht mehr das Sperrjahr nach § 87c Satz 5 in Verbindung mit § 51 BGB abzuwarten ist, und das Vermögen der übertragenden Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Stiftung übergeht und nicht die Vermögensgegenstände einzeln nach den sachenrechtlichen Regelungen auf diese Stiftung übertragen werden müssen.

Die Zulegung ist nur möglich, wenn die beteiligten Stiftungen die Voraussetzungen nach § 86 Nummer 1 bis 4 BGB-neu erfüllen. § 86 BGB-neu ist zwingend. Durch die Satzung können die Voraussetzungen für die Zulegung nicht erleichtert werden. Nach § 83 Absatz 2 BGB-neu ist auch bei jeder Zulegung der Wille der Stifter der beteiligten Stiftungen zu berücksichtigen. Gegen den Willen des Stifters der übertragenden Stiftung oder des Stifters der übernehmenden Stiftung darf eine Zulegung nicht von den Stiftungsvorständen vereinbart oder von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Zu Nummer 1

Nach zahlreichen Landesstiftungsgesetzen ist die Zulegung möglich, wenn sich für die übertragende Stiftung die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Einige Länder sehen die Zulegung nur vor, wenn bei der übertragenden Stiftung die Auflösungsvoraussetzungen nach dem bisherigen § 87 Absatz 1 BGB vorliegen. Mit § 86 Nummer 1 BGB-neu wird ein Mittelweg zwischen den unterschiedlich strengen landesrechtlichen und den bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Zulegung gewählt.

Eine übertragende Stiftung kann einer übernehmenden Stiftung nur zugelegt werden, wenn sich nach der Errichtung der übertragenden Stiftung die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftung an die geänderten Verhältnisse durch Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 3 BGB-neu oder aufgrund einer Satzungsbestimmung nach § 85 Absatz 4 BGB-neu nicht möglich ist. Damit wird an die Regelungen in vielen Landesstiftungsgesetzen angeknüpft, die die Zulegung bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulassen.

Zusätzlich soll die Zulegung aber auch möglich sein, wenn die Voraussetzungen für die Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegen. Damit werden Zulegungen auch in den seltenen Fällen ermöglicht, in denen die Auflösungsvoraussetzungen schon bei Anerkennung der Stiftung nicht vorlagen, aber fälschlicherweise ihr Vorliegen angenommen wurde.

Zu Nummer 2

§ 86 Nummer 2 BGB-neu regelt als weitere Voraussetzung für die Zulegung, dass der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen dem Zweck der übernehmenden Stiftung entsprechen muss. Die Zwecke der übertragenden Stiftungen und der übernehmenden Stiftung müssen nicht identisch sein. Erforderlich ist aber, dass eine weitgehende Übereinstimmung der Zwecke der Stiftungen gegeben ist, so dass die vom Stifter der übertragenden Stiftung begründete Verbindung zwischen Zweck und Vermögen auch nach der Zulegung weitgehend erhalten bleibt. Es ist unschädlich, wenn die übernehmende Stiftung neben dem Zweck, der im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung entspricht, weitere Zwecke verfolgt, die nicht Zwecke der übertragenden Stiftung sind. In diesen Fällen kann durch den Zulegungsvertrag zwischen den Stiftungen oder in der Zulegungsentscheidung der zuständigen Behörde bestimmt werden, dass das Vermögen der übertragenden Stiftung, welches durch die Zulegung auf die übernehmende Stiftung übergeht, nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden darf, der im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung entspricht.

Zu Nummer 3

Nach § 86 Nummer 3 BGB-neu muss gesichert erscheinen, dass die übernehmende Stiftung ihre Zwecke auch nach der Zulegung der übertragenden Stiftung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Das wird in der Regel gegeben sein, wenn die Zulegung für die übernehmende Stiftung zu einem Vermögenszuwachs führt und nicht mit übermäßigen Belastungen verbunden ist.

Zu Nummer 4

Wenn in der Satzung der übertragenden Stiftung für bestimmte Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, müssen nach § 86 Nummer 4 BGB-neu die Rechte dieser Personen bei der Zulegung gewahrt werden. Die Rechte dieser Personen können zum Beispiel gewahrt werden, indem für sie vergleichbare Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung begründet werden oder ihre Rechte abgelöst werden. Wenn Ansprüche wertlos geworden sind, müssen neue Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung nicht begründet werden und die Anspruchsinhaber können auch keine Ausgleichsleistungen verlangen.

Zu § 86a BGB-neu (Voraussetzungen für die Zusammenlegung)

§ 86a BGB-neu umschreibt die Zusammenlegung als Verfahren der Vermögensübertragung von zwei oder mehreren Stiftungen auf eine zu diesem Zweck neu zu errichtende Stiftung und regelt die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zusammenlegung. Bei der Zusammenlegung entsteht die aufnehmende Stiftung abweichend von § 80 Absatz BGB-neu nicht durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung durch die zuständige Behörde, sondern durch den Zusammenlegungsvertrag und dessen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die behördliche Zusammenlegung gemäß § 86b Absatz 2 BGB-neu. Der Zusammenlegungsvertrag oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung muss das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen Stiftung enthalten, das den Anforderungen des § 81 Absatz 1 BGB-neu entsprechen muss. Die Stifter der übernehmenden Stiftung sind die übertragenden Stiftungen.

§ 86a BGB-neu ist zwingend. Durch die Satzung können die Voraussetzungen für die Zusammenlegung nicht erleichtert werden. Bei einer organschaftlichen oder behördlichen Zusammenlegung ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille der Stifter der übertragenden Stiftungen zu beachten. Gegen den Willen der Stifter dürfen Stiftungen nicht zusammengelegt werden.

Zu Nummer 1

Nach § 86a Nummer 1 BGB-neu können Stiftungen zusammengelegt werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftungen durch eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 oder 3 BGB-neu oder aufgrund einer Satzungsbestimmung nach § 85 Absatz 4 BGB-neu nicht möglich ist. § 86a Nummer 1 BGB-neu regelt insoweit für die Zusammenlegung hinsichtlich der übertragenden Stiftungen dieselben Voraussetzungen, die für eine Zulegung nach § 86 Nummer 1 BGB-neu bei einer übertragenden Stiftung vorliegen müssen.

Zusätzlich soll die Zusammenlegung wie die Zulegung aber auch möglich sein, wenn die Voraussetzung für die Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegen. Damit werden Zusammenlegungen auch in den seltenen Fällen ermöglicht, in denen die Auflösungs Voraussetzungen schon bei Anerkennung der Stiftung vorlagen.

Zu Nummer 2

Nach § 86a Nummer 2 BGB-neu muss bei der neu zu errichtenden übernehmenden Stiftung, die durch die Zusammenlegung entstehen soll, gesichert erscheinen, dass sie die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Bei einer Zusammenlegung müssen nicht alle Zwecke der übertragenden Stiftungen in gleicher Weise von der übernehmenden Stiftung erfüllt werden, aber zumindest deren jeweilige Hauptzwecke. Diese Voraussetzung lässt sich bei der Zusammenlegung regelmäßig durch die Gestaltung der Satzung für die aufnehmende Stiftung erfüllen. Die übernehmende Stiftung muss ihre Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen können. Dies setzt voraus, dass die übertragenden Stiftungen ein dafür ausreichendes Vermögen auf die übernehmende Stiftung übertragen können.

Zu Nummer 3

§ 86a Nummer 3 BGB-neu regelt, dass auch bei der Zusammenlegung die Rechte der Personen zu wahren sind, für die in der Satzung einer der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet wurden. Diese Vorschrift entspricht § 86 Nummer 4 BGB-neu.

Zu § 86b (Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung)

§ 86b BGB-neu regelt das Verfahren der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen.

Zu Absatz 1

§ 86b Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt, dass die beteiligten Stiftungen Zulegungen und Zusammenlegungen durch Vertrag vereinbaren können. Der Inhalt eines solchen Vertrags wird in § 86c BGB-neu näher geregelt. Ein Zulegungsvertrag ist zwischen der übertragenden und der übernehmenden Stiftung zu schließen, ein Zusammenlegungsvertrag zwischen den übertragenden Stiftungen. Zuständig für den Vertragsschluss sind die Vorstände der Stiftungen als Vertretungsorgane der Stiftungen. Die Satzung kann die Mitwirkung weiterer Stiftungsorgane vorsehen.

Da die Zulegung und die Zusammenlegung zum Erlöschen der übertragenden Stiftungen führen, wird auch bei dieser neuen stiftungsrechtlichen Maßnahme die Mitwirkung der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgesehen. Ein Zulegungsvertrag und ein Zusammenlegungsvertrag bedürfen der Genehmigung der Behörde, die nach Landesrecht für die übernehmende Stiftung zuständig ist. Das Genehmigungserfordernis gewährleistet, dass alle zuständigen Behörden stets überprüfen können, ob bei den beteiligten Stiftungen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulegung nach § 86 BGB-neu oder die Zusammenlegung nach § 86a BGB-neu vorliegen.

Die Entscheidung über die Genehmigung wird der Behörde zugewiesen, die nach der Zulegung und Zusammenlegung weiterhin für die verbleibende Stiftung zuständig ist oder für die neu zu errichtende Stiftung zuständig wäre. Diese Zuständigkeitsregelung führt dazu, dass sowohl für Zulegungen als auch für Zusammenlegungen immer nur eine Behörde zuständig sein kann, da es bei jeder Zulegung oder Zusammenlegung immer nur eine übernehmende Stiftung gibt.

Zu Absatz 2

Stiftungen können nach § 86b Absatz 2 BGB-neu auch durch Verwaltungsakt von der zuständigen Behörde nach § 86b Absatz 1 BGB-neu zugelegt oder zusammengelegt werden. § 86b Absatz 2 BGB-neu regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden, über eine Zulegung oder Zusammenlegung entscheiden.

Zu Satz 1

Nach § 86b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen nur nachrangig möglich sein. Regelmäßig sollen Zulegungen und Zusammenlegung von den beteiligten Stiftungen vereinbart werden, da diese die Zulegung oder Zusammenlegung durch Vertrag besser gestalten können als die Behörde durch Verwaltungsakt. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollen nur tätig werden können, wenn die beteiligten Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Das wird in der Regel nur der Fall sein, wenn die übertragenden Stiftungen nicht mehr handlungsfähig sind, weil notwendige Organmitglieder fehlen und die Bestellung neuer Mitglieder nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit möglich ist.

Zu Satz 2

§ 86b Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt, dass eine Zulegung durch die zuständige Behörde der Zustimmung durch die aufnehmende Stiftung bedarf. Keiner Stiftung soll gegen ihren Willen eine andere übertragende Stiftung zugelegt werden.

Zu Absatz 3

§ 86b Absatz 3 BGB-neu enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass für die an einer Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen nicht die gleiche Stiftungsbehörde zuständig ist. Nach § 86b Absatz 1 BGB-neu entscheidet über die Genehmigung des Zulegungsvertrags oder Zusammenlegungsvertrags die Behörde, die für die übernehmende Stiftung zuständig ist. Dasselbe gilt nach § 86b Absatz 2 BGB-neu auch für die behördliche Zulegungs- oder Zusammenlegungsentscheidung. Ist für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig, muss diese einer Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder der behördlichen Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 BGB-neu zustimmen. Das Zustimmungserfordernis stellt sicher, dass auch die für die übertragende Stiftung zuständige Behörde, die besser mit dieser Stiftung vertraut ist, die Voraussetzungen der Zulegung und Zusammenlegung mitprüfen kann.

Zu § 86c BGB-neu (Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag)

§ 86c BGB-neu regelt den Mindestinhalt von Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen. Einen vergleichbaren Inhalt müssen nach § 86e BGB-neu auch behördliche Zulegungsentscheidungen oder Zusammenlegungsentscheidungen haben.

Zu Absatz 1

§ 86c Absatz 1 BGB-neu legt den Mindestinhalt des Zulegungsvertrags fest. Die Stiftungen können daneben zusätzliche Vereinbarungen treffen, um die Zulegung und Zusammenlegung nach ihren Bedürfnissen auszugestalten.

Zu Satz 1

Jeder Zulegungsvertrag muss die in § 86c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu aufgeführten Angaben und Vereinbarungen enthalten, die für die Durchführung der Zulegung erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Ein Zulegungsvertrag muss Angaben zum Namen und zum Sitz der an der Zulegung beteiligten Stiftungen enthalten, so dass die vertragsschließenden Stiftungen feststehen und die für die Genehmigung zuständige Behörde und die Behörden, deren Zustimmung zur Genehmigung erforderlich ist, einfach ermittelt werden können.

Zu Nummer 2

Nach § 86c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu muss ein Zulegungsvertrag die Vereinbarung enthalten, dass das Vermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll. Dabei ist auch zu vereinbaren, dass das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung zu Grundstockvermögen der übernehmenden Stiftung wird. Nur wenn das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung auch bei der übernehmenden Stiftung zu Grundstockvermögen wird, ist der Erhalt der vom Stifter der übertragenden Stiftung geschaffenen Zweck-Vermögen-Bindung sichergestellt.

Solche Vereinbarungen sind auch bei Zulegungen und Zusammenlegungen von steuerbegünstigten Stiftungen möglich. Grundsätzlich sind zwar gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO sämtliche Mittel zeitnah zu verwenden. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich der in § 62 AO geregelten Ausnahmetatbestände. Danach unterliegen Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 AO). Bei dem Grundstockvermögen der übertragenden Stiftungen handelt es sich stets um sogenanntes zulässiges Vermögen, das dauerhaft erhalten werden darf. Dass sich an dieser „Qualität“ auch im Zuge eines Rechtsträgerwechsels nichts ändert, ergibt sich aus den Festlegungen in Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 58 Nummer 2 AO, wonach nicht zeitnah zu verwendende Mittel einer Geberkörperschaft auch bei der Empfängerkörperschaft nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Zu Satz 2

Nach § 86c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu muss ein Zulegungsvertrag weitere Angaben enthalten, wenn Personen durch die Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt werden. Die praktische Bedeutung dieser Vorschriften dürfte bei Zulegungen allerdings nur gering sein, weil nur wenige Stiftungssatzungen solche Ansprüche vorsehen. Werden Personen in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt, werden die beteiligten Stiftungen, um die Zulegung zu ermöglichen, Vereinbarungen mit den Personen treffen müssen, durch die deren Rechte gewahrt werden. Durch § 86c Absatz 3 BGB-neu wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen frühzeitig von der beabsichtigten Zulegung und dem Inhalt des Zulegungsvertrags unterrichtet werden.

Zu Absatz 2

§ 86c Absatz 2 BGB-neu regelt den Inhalt des Zusammenlegungsvertrags. Ein Zusammenlegungsvertrag muss dieselben Mindestangaben wie ein Zulegungsvertrag enthalten und zusätzlich noch das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der übernehmenden Stiftung. Der Inhalt des Stiftungsgeschäfts bestimmt sich auch hier nach § 81 Absatz 1 BGB-neu. Als Vermögen wird der neuen Stiftung das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen gewidmet. Entspricht das im Zusammenlegungsvertrag enthaltene Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 BGB-neu, darf der Zusammenlegungsvertrag nicht genehmigt werden.

Zu Absatz 3

Nach § 86 Absatz 3 BGB-neu ist ein Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag den Personen, denen durch die Satzung einer übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt werden, spätestens einen Monat vor Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu zuzuleiten. Diese Informationspflicht soll gewährleisten, dass diese Personen rechtzeitig von der beabsichtigten Zulegung oder Zusammenlegung erfahren, so dass sie ihre Rechte wahren können. Die Informationspflicht trifft die Stiftung, deren Satzung die Ansprüche begründet.

Zu § 86d-neu (Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags)

§ 86d BGB-neu regelt die Form von Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen.

Zu Satz 1

§ 86d Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass der Zulegungsvertrag und der Zusammenlegungsvertrag der schriftlichen Form nach § 126 BGB bedürfen. Mit Blick auf die behördlichen Genehmigungserfordernisse wird für diese Verträge anders als für Verschmelzungsverträge nach § 6 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) keine notarielle Beurkundung vorgesehen. Die behördlichen Genehmigungserfordernisse gewährleisten bei Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen ebenso wie das Anerkennungserfordernis für das Stiftungsgeschäft die Beurkundungsfunktionen, so dass für die Verträge daneben kein Beurkundungserfordernis geregelt werden muss.

Zu Satz 2

§ 86d Satz 2 BGB-neu stellt ausdrücklich klar, dass § 86d Satz 1 BGB-neu im Verhältnis zu § 311b Absatz 1 bis 3 BGB die speziellere Vorschrift ist. Ein Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag, der die Verpflichtung begründet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen und zu erwerben, bedarf nicht der notariellen Beurkundung nach § 311b Absatz 1 BGB. Solche Verträge, mit dem sich die übertragenden Stiftungen immer verpflichten, ihr gesamtes Vermögen auf die übernehmende Stiftung zu übertragen, unterfallen auch nicht § 311b Absatz 3 BGB. Ebenso wie § 4 Absatz 1 Satz 2 UmwG für Verschmelzungsverträge schließt § 86d Satz 2 BGB-neu auch die Anwendbarkeit des § 311b Absatz 2 BGB auf Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge ausdrücklich aus.

Zu § 86e BGB-neu (Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung)

§ 86e BGB-neu regelt den Inhalt der behördlichen Entscheidung über eine Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Absatz 1

§ 86e Absatz 1 BGB-neu bestimmt, dass auf die behördliche Entscheidung zur Zulegung und Zusammenlegung § 86c Absatz 1 und 2 BGB-neu entsprechend anzuwenden ist. Die behördliche Entscheidung über eine Zulegung oder Zusammenlegung muss denselben Mindestinhalt haben wie ein Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag. Auch bei behördlichen Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen müssen die Rechte von Personen gewahrt werden, denen die Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt.

Zu Absatz 2

§ 86e Absatz 2 BGB-neu regelt, dass die Personen, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche begründet werden, mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören sind und auf die Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für ihre Ansprüche hinzuweisen sind, so dass sie ihre Rechte im Verfahren wirksam geltend machen können.

Zu § 86f BGB-neu (Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung)

§ 86f BGB-neu regelt die Rechtswirkungen von Zulegungen und der Zusammenlegungen.

Zu Absatz 1

Nach § 86f Absatz 1 BGB-neu geht mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der behördlichen Zulegungsentscheidung das Vermögen der übertragenden Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Stiftung über und die übertragende Stiftung erlischt. Das übergegangene Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung wird aufgrund der Vereinbarungen im Zulegungsvertrag nach § 86c Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu oder der Regelung in der behördlichen Zulegungsentscheidung nach § 86e Absatz 1 BGB-neu zu Grundstockvermögen der übernehmenden Stiftung. Eine Beendigung der übertragenden Stiftung nach den §§ 87 ff. BGB-neu findet nicht statt.

Zu Absatz 2

Nach § 86f Absatz 2 BGB-neu entsteht mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der behördlichen Zusammenlegungsentscheidung die neue Stiftung, geht das

Vermögen der übertragenden Stiftungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

Zu Absatz 3

§ 86f Absatz 3 BGB-neu regelt, dass Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags die Wirkungen der behördlichen Entscheidungen nach § 86f Absatz 1 und 2 BGB-neu unberührt lassen. Die Vorschrift soll den Bestandschutz von Zulegungen und Zusammenlegungen gewährleisten, die auf Zulegungsverträgen oder Zusammenlegungsverträgen beruhen. Wenn die Genehmigung des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags unanfechtbar geworden ist, treten die Wirkungen der Zulegung nach § 86f Absatz 1 BGB-neu oder der Zusammenlegung nach § 86f Absatz 2 BGB-neu ein und bleiben auch für die Zukunft wirksam. Das Vermögen der übertragenden Stiftungen geht endgültig auf die übernehmende Stiftung über und die übertragenden Stiftungen erlöschen. Es kann nicht verlangt werden, dass die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung mit Wirkung ex tunc oder ex nunc aufgehoben werden, weil der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag Mängel aufweist, insbesondere die Voraussetzungen des § 86 BGB-neu oder des § 86a BGB-neu nicht vorlagen.

Für die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung richtet sich die Wirksamkeit nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, das für die entscheidende Behörde gilt. Wenn eine Behörde Stiftungen durch Verwaltungsakt zulegt oder zusammenlegt, treten die Rechtswirkungen nach § 86f Absatz 1 und 2 BGB-neu ein, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

Zu § 86g BGB-neu (Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung)

Nach § 86g BGB-neu ist eine Zulegung und Zusammenlegung zum Schutz der Gläubiger der beteiligten Stiftungen bekanntzumachen. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf die Zulegung oder Zusammenlegung und ihr Recht nach § 86h BGB-neu hinzuweisen.

Zu Satz 1

§ 86g Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass die übernehmende Stiftung verpflichtet ist, die Zulegung oder Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach ihrem Wirksamwerden im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Eine zügige Bekanntmachung ist im Interesse der Stiftung, weil das Recht der Gläubiger nach § 86h BGB-neu, Sicherheiten für ihre noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen, durch die Bekanntmachung befristet werden kann.

Zu Satz 2

Nach § 86g Satz 2 BGB-neu sind die Gläubiger in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass sie für ihre noch nicht fälligen Forderungen nach § 86h BGB-neu von der übernehmenden Stiftung Sicherheiten verlangen können.

Zu Satz 3

§ 86g Satz 3 BGB-neu bestimmt, dass die Bekanntmachung der Zulegung oder Zusammenlegung mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung als bewirkt gilt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Sechsenmonatsfrist nach § 86h Nummer 1 BGB-neu, wenn die Veröffentlichung den Anforderungen des § 86g BGB-neu entspricht.

Zu § 86h BGB-neu (Gläubigerschutz)

Bei einer Zulegung oder Zusammenlegung gewährt § 86h BGB-neu den von der Zulegung oder Zusammenlegung betroffenen Gläubigern einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre noch nicht fälligen Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung, wenn die Erfüllung dieser Ansprüche durch die Zulegung oder die Zusammenlegung gefährdet ist.

Zu Nummer 1

Nach § 86h Nummer 1 BGB-neu setzt der Anspruch auf Sicherheitsleistung voraus, dass ein Gläubiger seine noch nicht fälligen Ansprüche bei der übernehmenden Stiftung innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Bekanntmachung nach § 86g Satz 3 BGB-neu bewirkt wurde, nach Grund und Höhe schriftlich anmeldet. Dieses Recht steht sowohl Gläubigern zu, die einen Anspruch gegen die übertragenden Stiftungen hatten, der auf die übernehmende Stiftung übergegangen ist, als auch anderen Gläubigern der übernehmenden Stiftung.

Zu Nummer 2

Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt nach § 86h Nummer 2 BGB-neu zusätzlich voraus, dass mit der Anmeldung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird, dass aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet ist. Die Erfüllung des Anspruchs wird nicht allein durch den mit der Zulegung oder Zusammenlegung verbundenen Schuldnerwechsel gefährdet. Entscheidend ist die Vermögenslage bei der übernehmenden Stiftung. Nur wenn glaubhaft gemacht wird, dass die übernehmende Stiftung längerfristig nicht mehr ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sicherheitsleistung vor. Bei Zulegungen und Zusammenlegungen werden diese Voraussetzungen regelmäßig nicht vorliegen, da Zulegungen nach § 86 Nummer 3 BGB-neu und Zusammenlegungen nach § 86a Nummer 2 BGB-neu nur zulässig sind, wenn gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihre Zwecke auch weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Vor den §§ 87 bis 87c BGB-neu

Die §§ 87 bis 87c BGB-neu regeln die Beendigung von Stiftungen. Bei Stiftungen muss der Beendigung außer in den Fällen der Zulegung oder Zusammenlegung wie bisher immer eine Auflösung oder Aufhebung vorangehen. In den §§ 87 bis 87b BGB-neu werden die Auflösungs- und Aufhebungsgründe geregelt. § 87c BGB-neu bestimmt, wie eine aufgelöste oder aufgehobene Stiftung beendet wird.

Eine Stiftung wird schon nach geltendem Recht ebenso wie ein Verein nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB aufgelöst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

Stiftungen können bisher nach § 87 BGB durch die zuständige Landesbehörde aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Daneben enthalten zahlreiche Stiftungsgesetze Vorschriften zur Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der zuständigen Behörden. Die landesrechtlichen Regelungen lassen die Auflösung der Stiftung überwiegend bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu.

Das Verhältnis zwischen den landesrechtlichen Regelungen über die Auflösung, die es seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gab, und § 87 BGB war immer streitig. Das Reichsgericht (RGZ 121, 166, 167) hatte zwar schon früh entschieden, dass § 87 BGB nicht abschließend sei und landesrechtliche Regelungen zur Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane nicht sperrt. Gleichwohl verstummten in der Rechtswissenschaft die Stimmen nicht, die die Auffassung vertraten, dass § 87 BGB abschließend sei und deshalb für zusätzliche landesrechtlichen Regelungen über die Auflösung der Stiftung durch die Organe keine Kompetenzgrundlage bestehe.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung nach dem geltenden § 87 Absatz 1 BGB haben sich als zu eng erwiesen. Stiftungen können nach dem geltenden § 87 Absatz 1 BGB auch dann noch nicht aufgehoben werden, wenn sie schon lange Zeit ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen können und absehbar ist, dass ihnen eine wirksame Zweckerfüllung auch künftig nicht mehr möglich werden wird. Das führt dazu, dass Stiftungen ohne Zukunftsperspektive weiter verwaltet und beaufsichtigt werden müssen, bei denen dem Aufwand für die Verwaltung und Stiftungsaufsicht kaum noch ein Nutzen gegenübersteht. Solche Stiftungen sollen künftig aufgelöst werden können.

Mit den §§ 87 bis 87b BGB-neu sollen die Auflösung der Stiftung durch die Organe und die Aufhebung der Stiftung durch die zuständigen Landesbehörden sowie die Aufhebung der Stiftung durch Insolvenz abschließend bundesrechtlich geregelt werden. Bei der Neuregelung der Auflösung und Aufhebung der Stiftung wird ein Mittelweg zwischen dem bisherigen § 87 BGB und den landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung der Stiftung durch die Organe gewählt. Künftig soll eine Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden können, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung endgültig unmöglich geworden ist. Wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung unmöglich geworden ist, sind nach § 85 BGB-neu auch erhebliche Umgestaltungen der Stiftung durch Satzungsänderung möglich. Eine Stiftung soll allerdings nur aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn sie endgültig ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, d.h. die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung insbesondere auch nicht mehr durch eine Satzungsänderung gewährleistet werden kann.

Die Folgen der Insolvenz der Stiftung sollen eigenständig geregelt werden. Die Verweisung im bisherigen § 86 Satz 1 BGB auf § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB soll durch eine Vorschrift zur Auflösung bei Insolvenz der Stiftung in

§ 87b BGB-neu ersetzt werden. Diese neue Aufhebungsvorschrift bei Insolvenz der Stiftung ist dem für Vereine geltenden § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet.

Die Vorschriften zur Beendigung von Stiftungen in den §§ 87 bis 87c BGB-neu sind abschließend und zwingend. Durch die Satzung kann die Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung nicht erleichtert oder erschwert werden. Mit Inkrafttreten der §§ 87 bis 87c BGB-neu wird den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung von Stiftungen die Kompetenzgrundlage entzogen.

Zu § 87 BGB-neu (Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane)

§ 87 BGB-neu regelt die Auflösung der Stiftung durch Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane. Der organ-schaftliche Charakter unterscheidet die Auflösung von der behördlichen Aufhebung der Stiftung und der Auflö-sung der Stiftung infolge der Insolvenz der Stiftung nach den § 87b BGB-neu. Die Organe können die Stiftung nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden auflösen. Das Genehmigungserfordernis soll sicherstel-len, dass eine Stiftung nur aufgelöst und abgewickelt wird, wenn die gesetzlichen Auflösungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 1

§ 87 Absatz 1 BGB-neu regelt den wichtigsten Auflösungsgrund, der für alle Stiftungen gilt, und bestimmt, wel-che Stiftungsorgane über die Auflösung zu entscheiden haben.

Zu Satz 1

Eine Stiftung soll nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig unmöglich ist. § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu knüpft damit an die Aufhebungsvoraussetzung im bisherigen § 87 Absatz 1 BGB an, verlangt für die Auflösung der Stiftung aber nicht mehr, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gänzlich unmöglich geworden sein muss. Ver-langt wird nur noch, dass sich die Prognose bei der Errichtung der Stiftung nach § 82 BGB-neu, der dem bisheri-gen § 80 Absatz 2 BGB entspricht, nicht als zutreffend erwiesen hat. Damit knüpft § 87 Absatz 1 BGB-neu an die gleichen Voraussetzungen, die § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu für grundlegende Satzungsänderungen regelt. Um die Subsidiarität der Auflösung gegenüber der Satzungsänderung zum Ausdruck zu bringen, verlangt § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig un-möglich sein muss.

Als endgültig ist die Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung anzusehen, wenn sie auf absehbare Zeit nicht mehr beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung nicht mehr über ein dafür ausreichendes Vermögen verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass die Stiftung durch Zuwen-dungen neues Vermögen in ausreichender Höhe erlangen wird. Liegt der Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vor, soll die Stiftung aufgelöst werden, das heißt sie ist regelmäßig aufzulösen. Gege-benenfalls kommt anstelle einer Auflösung aber auch eine Zulegung oder Zusammenlegung in Betracht. Bei der Wahl der jeweiligen Maßnahme ist nach § 83 Absatz 3 BGB-neu immer der Stifterwille zu beachten. Regelmäßig wird eine mögliche Zulegung oder Zusammenlegung Vorrang vor einer Auflösung der Stiftung haben, weil dadurch die vom Stifter begründete Zweck-Vermögen-Bindung aufrechterhalten werden kann, was jedenfalls dem mutmaßlichen Stifterwillen eher entspricht als eine Beendigung der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung.

Zu Satz 2

§ 87 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu konkretisiert den Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu. Endgül-tige Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhal-tig erfüllen kann. Damit wird insbesondere die Subsidiarität der Auflösung gegenüber der Satzungsänderung ge-regelt. Aber auch in anderen Fällen, in denen die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung nur vorübergehend

nicht möglich ist, liegt ein Auflösungsgrund nicht vor. So darf auch eine Stiftung, die nicht mehr über ein ausreichendes Stiftungsvermögen verfügt, um ihren Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, nicht aufgelöst werden, wenn zu erwarten ist, dass ihr zusätzliches Vermögen zugewendet werden wird

Zu Satz 3

Nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist für die Auflösung der Stiftung der Vorstand zuständig. Nach § 87 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu kann durch die Satzung die Entscheidung über die Auflösung auch einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen werden.

Zu Absatz 2

§ 87 Absatz 2 BGB-neu enthält eine Sonderregelung für die Auflösung von Verbrauchsstiftungen. Eine Verbrauchsstiftung ist nach § 87 Absatz 2 BGB-neu aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Verbrauchsstiftungen werden anders als Vereine, die auf Zeit errichtet wurden, nicht schon durch bloßen Zeitablauf aufgelöst. Sie müssen wie alle anderen Stiftungen durch die Stiftungsorgane aufgelöst oder durch die zuständigen Landesbehörden aufgehoben werden.

Eine Auflösung einer Verbrauchsstiftung ist auch möglich, wenn bei der Stiftung die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 BGB-neu vorliegen. Verbrauchsstiftungen sind wie andere Stiftungen auch aufzuheben, wenn die Aufhebungsgründe nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 BGB-neu gegeben sind.

Zu Absatz 3

Nach § 87 Absatz 3 BGB-neu bedarf die Auflösung der Stiftung nach § 87 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB-neu der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das sind in der Regel die Landesstiftungsbehörden. Das Genehmigungserfordernis dient dem Schutz der Stiftung. Stiftungen sind anders als Körperschaften nicht frei auflösbar, sondern nur dann, wenn gesetzliche Auflösungsgründe vorliegen. Deren Vorliegen ist im Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans wird erst mit der Genehmigung wirksam.

Zu § 87a BGB-neu (Aufhebung der Stiftung)

§ 87a BGB-neu regelt die Aufhebung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die zuständigen Behörden sollen nach § 87a Absatz 1 BGB-neu die Stiftung durch Verwaltungsakt aufheben, wenn ein Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegt. Sie haben eine Verbrauchsstiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu aufzuheben, wenn der Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 2 BGB-neu gegeben ist. Auflösung und Aufhebung sind wirkungsgleich. Allerdings soll die Auflösung durch die Stiftungsorgane bei den Auflösungsgründen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB-neu, grundsätzlich Vorrang vor der hoheitlichen Aufhebung durch die zuständigen Behörden haben.

Daneben werden in § 87a Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB-neu weitere zwingende Aufhebungsgründe geregelt, bei deren Vorliegen keine Auflösung, sondern nur die Aufhebung vorgesehen ist.

Zu Absatz 1

Nach § 87a Absatz 1 BGB-neu soll eine Stiftung durch die zuständige Behörde aufgehoben werden, wenn ein Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegt und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Stiftungsorgan nicht rechtzeitig die Auflösungsentscheidung trifft. Dies erfasst sowohl den Fall, dass das zuständige Stiftungsorgan die Auflösung nicht rechtzeitig beschließen kann, weil es nicht ordnungsgemäß besetzt ist, als auch den Fall, dass das Stiftungsorgan die Stiftung pflichtwidrig nicht auflöst, obwohl sie nach § 87 Absatz 1 BGB-neu aufzulösen ist.

Zu Absatz 2

In § 87a Absatz 2 BGB-neu werden weitere Aufhebungsgründe geregelt, bei deren Vorliegen die Stiftung von der Stiftungsbehörde aufzuheben ist.

Zu Nummer 1

Nach § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu hat die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Verbrauchsstiftung aufzuheben, wenn die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde, abgelaufen ist und die Stiftung von den zuständigen Organen nicht rechtzeitig aufgelöst wird.

Zu Nummer 2

Eine Stiftung ist von der zuständigen Behörde nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn sie das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls durch die Stiftung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Der Begriff der Gemeinwohlgefährdung in § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu entspricht dem in § 82 Satz 1 BGB-neu. Vor der Aufhebung einer Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu hat die zuständige Behörde des Landes immer zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch die Stiftung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Gefährdet der Zweck der Stiftung das Gemeinwohl, ist vor einer Aufhebung zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch eine Zweckänderung ausgeräumt werden kann. Wird das Gemeinwohl durch die Tätigkeit der Stiftung gefährdet, kommt die Aufhebung nur in Betracht, wenn die gemeinwohlgefährdende Tätigkeit der Stiftung nicht durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann, insbesondere auch durch eine Abberufung der Organmitglieder, die die gemeinwohlgefährdende Betätigung der Stiftung zu verantworten haben.

Zu Nummer 3

§ 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu enthält einen neuen Aufhebungsgrund, der § 83a BGB-neu ergänzt. Durch den Aufhebungsgrund wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 83a BGB-neu durch Begründung des Verwaltungssitzes der Stiftung im Ausland nicht zur automatischen Auflösung der Stiftung führt. In einem solchen Fall bedarf es auch der Aufhebung, um die Stiftung beenden zu können.

Ebenso wie im Fall der Gemeinwohlgefährdung soll auch bei einem Verstoß gegen § 83a BGB-neu die Aufhebung nach § 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu nur möglich sein, wenn die zuständige Behörde nicht mit aufsichtsrechtlichen Mitteln innerhalb angemessener Zeit erreichen kann, dass die Verwaltung der Stiftung wieder im Inland geführt wird. Deshalb dürfte eine Aufhebung wegen Verstoßes gegen § 83a BGB-neu nur selten vorkommen.

Zu § 87b BGB-neu (Auflösung der Stiftung bei Insolvenz)

Die bisherige Verweisung auf die vereinsrechtliche Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB wird aufgehoben und durch eine inhaltsgleiche eigenständige Regelung ersetzt, um alle Fälle der Auflösung und Aufhebung von Stiftungen übersichtlich und zusammenhängend zu regeln.

Zu § 87c BGB-neu (Vermögensanfall und Liquidation)

§ 87c BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 88 BGB.

Zu Absatz 1

§ 87c Absatz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Satz 1 und 2 BGB.

Zu Satz 1

§ 87c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu entspricht dem bisherigen § 88 Satz 1 BGB.

Zu Satz 2

§ 87c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu regelt wie der bisherige § 88 Satz 2 BGB, dass das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes fällt, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, wenn in der Satzung keine Anfallberechtigten bestimmt wurden.

Zu Satz 3

§ 87c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu ermächtigt die Länder zum Erlass von Vorschriften, mit denen anstelle des Landesfiskus eine andere Person des öffentlichen Rechts als Anfallberechtigte bestimmt werden kann, bei der das

Stiftungsvermögen nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung in gleicher Weise anfällt wie beim Fiskus. Als andere Person des öffentlichen Rechts kann insbesondere auch eine kirchliche Körperschaft anstelle des Landesfiskus bestimmt werden. Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 88 Satz 2 Halbsatz 2 BGB.

Zu Absatz 2

§ 87c Absatz 2 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 88 Satz 3 BGB.

Zu Satz 1

§ 87c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass bei einem Vermögensanfall beim Landesfiskus § 46 BGB entsprechend anzuwenden ist, das heißt, dass das Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Fiskus übergeht und die Stiftung ohne Liquidation beendet wird. Dasselbe soll auch gelten, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts anfallberechtigt ist, die durch Landesrecht anstelle des Fiskus als Anfallberechtigte bestimmt wurde.

Zu Satz 2

§ 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu regelt die Beendigung der Stiftung, wenn das Stiftungsvermögen nach der Auflösung oder Aufhebung nicht beim Landesfiskus oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 87c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu anfällt. Dann sind die §§ 47 bis 53 BGB wie bisher entsprechend anzuwenden, das heißt nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung muss die Stiftung entsprechend den §§ 47 ff. BGB abgewickelt werden.

Zu § 88 BGB-neu (Kirchliche Stiftungen)

§ 88 BGB-neu stellt klar, dass die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Kirchen für kirchliche Stiftungen unberührt bleiben. Dasselbe gilt für Stiftungen, die nach Landesrecht den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Zu Satz 1

Nach § 88 Satz 1 BGB-neu bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen unberührt. Die Vorschrift ist dem bisherigen § 80 Absatz 3 BGB nachgebildet. Es muss weiterhin dem Landesrecht vorbehalten bleiben, besondere Regelungen für kirchliche Stiftungen vorzusehen. Dies betrifft vor allem die Regelungen über die Mitwirkung der Kirchen bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen, die Aufsicht über kirchliche Stiftungen und die Anfallberechtigung der Kirchen bei der Auflösung oder Aufhebung der kirchlichen Stiftungen. Die Vorschrift stellt klar, dass nicht nur die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften weiterhin Bestand haben, sondern die Länder auch neue Regelungen zu kirchlichen Stiftungen treffen können.

Zu Satz 2

§ 88 Satz 1 BGB-neu gilt auch hinsichtlich der den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2101 BGB)

Aufgrund der Novellierung der §§ 80 ff. BGB ist eine Folgeänderung in § 2101 Absatz 2 BGB erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit Artikel 2 soll in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eine Übergangsregelung für die neugefassten §§ 81 ff. BGB getroffen werden, die Artikel 163 EGBGB nachgebildet ist. Mit der Übergangsvorschrift soll klargestellt werden, dass die §§ 82a ff. BGB-neu auch auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften entstanden sind. Bei den Regelungen über die Anfallberechtigung in § 87c Satz 1 bis 3 BGB-neu soll allerdings bei den Altstiftungen, nicht nur auf die Satzung, sondern weiterhin wie in der Vorgängervorschrift in § 88 BGB auf die Verfassung abgestellt werden. Bei den Altstiftungen sind solche Regelungen zu den Anfallberechtigten nicht nur in Stiftungssatzungen getroffen worden, sondern können auch in anderen Teilen des Stiftungsgeschäfts oder, wenn die Stiftungen vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden, in anderen Errichtungsakten enthalten sein.

Die neuen Vorschriften über die Anerkennung können auf die nach früherem Recht anerkannten oder genehmigten Stiftungen nicht mehr angewendet werden. Diese Stiftungen sind bereits wirksam als juristische Personen entstanden und die Änderungen der Vorschriften über die Anerkennung neuer Stiftungen wirken sich auf ihren Bestand nicht aus.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Durch Artikel 3 sollen Vorschriften zu einem deklaratorischen Stiftungsregister ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden, mit denen insbesondere die Registerpflichten der Stiftungen und ihrer Organe sowie die Publizitätswirkung des Registers geregelt werden. Ergänzt werden sollen diese Vorschriften zum Stiftungsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch durch ein Stiftungsregistergesetz, das durch Artikel 4 geschaffen werden soll und das die näheren Einzelheiten zum Inhalt des Registers, zur Registerführung und zur Einsichtnahme in das Register regeln soll.

Für das Stiftungsregister sollen Gebühren erhoben werden. Die näheren Einzelheiten zur Gebührenpflicht, insbesondere zu den gebührenpflichtigen Tatbeständen, den Gebührenschuldern, den Gebührensätzen sowie zu etwaige Gebührenbefreiungen werden in einer gesonderten Gebührenverordnung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelt.

Zu § 82b BGB-neu (Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung)

§ 82b BGB-neu sieht Regelungen zu einem neu zu schaffenden Stiftungsregister vor, in das alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts aufgrund der Anmeldung durch den Stiftungsvorstand einzutragen sind.

Zu Absatz 1

§ 82b Absatz 1 BGB-neu regelt die Einführung des Stiftungsregisters, das am 1. Januar 2026 seinen Betrieb aufnehmen soll. Die näheren Vorschriften zur Führung des Registers sollen in dem in Artikel 4 enthaltenen Stiftungsregistergesetz geregelt werden. Mit dem neuen Stiftungsregister soll die Transparenz über Stiftungen erhöht werden und Stiftungen insbesondere der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Mitglieder ihres Vorstands, ihrer besonderen Vertreter und ihrer Liquidatoren erleichtert werden. Das Stiftungsregister soll das Anerkennungsverfahren und die Stiftungsaufsicht durch die zuständigen Stiftungsbehörden nicht ersetzen, sondern diese ergänzen. Vorgesehen ist ein deklaratorisches Bundesstiftungsregister, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Derzeit gibt es ca. 23.300 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. In den letzten zwanzig Jahren wurden jährlich zwischen ca. 250 und 1000 Stiftungen neu errichtet. Seit 2015 liegt die Zahl der jährlichen neu errichteten Stiftungen zwischen 517 und 548. Von den zwischen 1990 bis 2018 neu errichteten Stiftungen wurden nur ca. 10 Prozent in den neuen Ländern errichtet. Deshalb ist es zweckmäßig ein zentrales Bundesstiftungsregister zu führen und nicht in jedem Land ein oder mehrere Stiftungsregister bei den zuständigen Stiftungsbehörden oder Gerichten neu zu errichten und zu führen. Ein zentrales Stiftungsregister, das bei einer Bundesbehörde errichtet wird, kann mit einem erheblich geringeren Aufwand aufgebaut und geführt werden als mindestens 16 Stiftungsregister der Länder, die von den zuständigen Landesstiftungsbehörden oder den Registergerichten der Länder geführt werden müssten. Durch ein zentrales Register wird der Wechsel der Zuständigkeit zwischen Registern bei Sitzverlegungen von Stiftungen oder werden bei Zulegungen und Zusammenlegungen die Anmeldungen bei mehreren Registern vermieden. Für den Rechtsverkehr sind die Informationen zu den Stiftungen, wenn es nur ein Stiftungsregister gibt, einfacher zugänglich.

Eintragungen ins Stiftungsregister sollen regelmäßig nur auf Veranlassung der Stiftung erfolgen. Deshalb werden Tatsachen grundsätzlich nur ins Stiftungsregister eingetragen, wenn ein Antrag der Stiftung auf Eintragung vorliegt, das heißt eine Anmeldung. Ausnahmen sind nur für die Eintragungen vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Insolvenz einer Stiftung notwendig sind. Diese Eintragungen werden von Amts wegen vorgenommen, aufgrund von Mitteilungen des Insolvenzgerichts.

Zu Satz 1

§ 82b Absatz 1 Satz 1 BGB-neu enthält die Verpflichtung zur Führung eines Stiftungsregisters, in das alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen werden sollen.

Zu Satz 2

§ 82b Absatz 1 Satz 2 BGB-neu stellt klar, dass die näheren Regelungen zur Führung des Stiftungsregisters durch ein neu zu schaffendes Stiftungsregistergesetz (StiftRG) getroffen werden sollen. Das Stiftungsregistergesetz ist in Artikel 4 dieses Entwurfs enthalten. Im Stiftungsregistergesetz sollen insbesondere der Aufbau des Stiftungsregisters und das Verfahren zur Führung des Stiftungsregisters geregelt werden. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

§ 82b Absatz 2 BGB-neu regelt die Pflicht, jede neu errichtete Stiftung zum Stiftungsregister anzumelden und bestimmt, welche Angaben die Anmeldung der Stiftung enthalten muss.

Zu Satz 1

Nach § 82b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist die Stiftung nach ihrer Anerkennung durch die zuständige Behörde zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Die Regelung ist § 59 Absatz 1 BGB für die Vereine nachgebildet. Wie in § 59 BGB für Vereine ist in § 3 Absatz 1 StiftRG-neu vorgesehen, dass der Vorstand als Vertretungsorgan der Stiftung gemäß § 84 Absatz 2 BGB-verpflichtet ist, die Stiftung unverzüglich zum Register anzumelden.

Zu Satz 2

Nach § 82b Absatz 2 Satz 2 BGB-neu sind in der Anmeldung der Stiftung Vorstandsmitglieder und etwaige besondere Vertreter, die die Stiftung vertreten können, ebenso anzugeben wie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 BGB-neu. Besteht der Vorstand der Stiftung aus mehreren Mitgliedern, ist auch die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder in der Anmeldung anzugeben. Dasselbe gilt für die Vertretungsmacht der von der Stiftung bestellten besonderen Vertreter. Dabei handelt es sich um eintragungspflichtige Tatsachen, die nach § 2 Nummer 5 bis 7 StiftRG-neu zu jeder Stiftung ins Stiftungsregister einzutragen sind.

Zu Satz 3

§ 82b Absatz 2 Satz 3 BGB-neu regelt, welche Unterlagen der Anmeldung nach § 82b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu beizufügen sind, damit die Registerbehörde das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 StiftRG-neu prüfen kann.

Zu Nummer 1

Mit der Anmeldung ist nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 BGB-neu die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde mit der Errichtungssatzung vorzulegen. Es reicht, wenn Kopien der Anerkennungsentscheidung und der Errichtungssatzung vorgelegt werden, die dann zu den Registerakten genommen werden. Das gesamte Stiftungsgeschäft muss nicht vorgelegt werden. Wenn Zweifel an der Vollständigkeit oder Echtheit der eingereichten Dokumente bestehen, kann die Registerbehörde nach § 3 Absatz 4 Satz 2 StiftRG-neu die Vorlage der Urschriften verlangen. Diese sind nach der Prüfung wieder an die Stiftung zurückzugeben.

Zu Nummer 2

Nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB-neu sind der Anmeldung zum Stiftungsregister auch die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und etwaiger besonderer Vertreter, wenn sie zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, beizufügen. Aus den Dokumenten muss sich ergeben, dass die Vorstandsmitglieder entsprechend den in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen über die Bildung des Vorstands nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BGB-neu bestellt wurden und sich bereit erklärt haben, das Vorstandsamt zu übernehmen. Dasselbe gilt für besondere Vertreter, die zum Register angemeldet werden.

Zu § 82c BGB-neu (Namenszusatz der Stiftung)

Mit § 82c BGB-neu sollen Namenszusätze für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingeführt werden, damit der Rechtsverkehr diese Stiftungen einfach von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts und nicht-

rechtsfähigen Stiftungen unterscheiden kann. Der Rechtsverkehr soll daneben auch die auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftungen von den befristeten Verbrauchsstiftungen einfacher unterscheiden können. Zu diesem Zweck werden für Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet werden, und für Verbrauchsstiftungen unterschiedliche Rechtsformzusätze geregelt.

§ 82c BGB-neu ist dem für eingetragene Vereine geltenden § 65 BGB nachgebildet. Die Stiftungen sind wie die Vereine nur verpflichtet, ihren Namen mit dem Namenszusatz zu führen. In der Stiftungssatzung muss der Name nicht mit dem Namenszusatz gebildet werden. Bei schon bestehenden Stiftungen werden keine Satzungsänderungen erforderlich, da sie ihren Namen unverändert beibehalten können. Sie müssen ihn künftig nur mit dem Namenszusatz verwenden, der ihre Rechtsform erkennen lässt.

Zu Satz 1

Nach der Eintragung in das Stiftungsregister erhält der Name einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, gemäß § 82c Satz 1 BGB-neu den Zusatz „eingetragene Stiftung“, der durch „e. S.“ abgekürzt werden kann. Die Stiftungen können entscheiden, wie sie den Namenszusatz ihrem Namen anfügen.

Zu Satz 2

Der Name von Verbrauchsstiftungen erhält nach der Eintragung der Stiftung ins Stiftungsregister den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“, der durch „e. VS“ abgekürzt werden kann.

Zu § 82d BGB-neu (Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister)

Damit die Stiftungen und der Rechtsverkehr vom Stiftungsregister profitieren können, soll das Stiftungsregister anders als die bestehenden Stiftungsverzeichnisse der Länder Publizitätswirkung haben, um Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu erleichtern. § 82d BGB-neu wurde den für das Handelsregister geltenden Regelungen in § 15 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) und den für das Vereinsregister geltenden Regelungen in § 68 BGB nachgebildet. Allerdings wird beim Stiftungsregister die Publizitätswirkung nur an die Eintragung im Register angeknüpft. Bekanntmachungen sind nicht vorgesehen. Sie sind auch nicht erforderlich. Über das vorgesehene automatisierte Abrufverfahren nach § 16 StiftRG-neu soll regelmäßig der aktuelle Registerinhalt von jedermann abgerufen werden können, so dass es stets möglich ist, vom aktuellen Registerinhalt Kenntnis zu nehmen. Das Stiftungsregister soll wie das Vereinsregister nur negative Publizitätswirkung haben. Die Publizitätswirkung des Stiftungsregisters soll nur in Bezug auf den Geschäftsverkehr gelten. Geschäftsverkehr ist wie in § 15 HGB weit zu verstehen. Umfasst werden alle Vorgänge des Zivilrechtsverkehrs, die im Zusammenhang mit rechtsgeschäftlichem Handeln von Stiftungen stehen. Keinen Vertrauensschutz soll das Stiftungsregister für öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse entfalten. So können sich weder die Stiftungsbehörden im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtstätigkeit noch die Steuerbehörden im Rahmen des Besteuerungsverfahrens auf § 82d BGB-neu berufen.

Mit der Einführung des Stiftungsregisters werden die zuständigen Stiftungsbehörden entlastet, da sie zukünftig keine Stiftungsverzeichnisse führen und keine Vertretungsbescheinigungen mehr ausstellen müssen. Die Stiftungen können nach Einführung des Stiftungsregisters die Vertretungsmacht ihrer organschaftlichen Vertreter einfach durch einen Registerauszug nachweisen. Der Rechtsverkehr kann sich über das Stiftungsregister einfach über Stiftungen informieren und auf die Registereintragungen vertrauen.

Zu Absatz 1

Nach § 82d Absatz 1 BGB-neu kann im Geschäftsverkehr eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache von der Stiftung einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie im Stiftungsregister eingetragen wurde oder dem Dritten bekannt ist. Dritte können im Geschäftsverkehr insoweit auf das Schweigen des Stiftungsregisters vertrauen. Das entspricht § 15 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

§ 82d Absatz 2 BGB-neu regelt, dass im Geschäftsverkehr Dritte eine einzutragende Tatsache, die im Register eingetragen ist, gegen sich gelten lassen müssen. Dies entspricht dem § 15 Absatz 2 HGB und § 68 BGB Satz 2 BGB. Im Geschäftsverkehr kann sich die Stiftung gegenüber einem Dritten auf jede eintragungspflichtige Tatsache, die im Stiftungsregister eingetragen ist, berufen. Der Dritte muss diese Tatsache gegen sich gelten lassen, es

sei denn er kannte die Tatsache nicht und seine Unkenntnis beruhte nicht auf Fahrlässigkeit. Im Streitfall muss der Dritte diese Unkenntnis beweisen.

Zu § 84d BGB-neu (Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern)

§ 84d BGB-neu ergänzt die §§ 84 ff. BGB-neu um Registerpflichten bei Änderungen der Zusammensetzung von Stiftungsorganen oder deren Vertretungsmacht.

Zu Satz 1

Nach § 84d Satz 1 BGB-neu ist vom Vorstand jede Änderung hinsichtlich des Vorstands oder der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung befugt sind, zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Dies gilt auch, wenn diese Änderungen auf Notmaßnahmen nach § 84c BGB beruhen, die von den zuständigen Stiftungsbehörden getroffen wurden. § 84d BGB-neu erfasst sowohl die Änderungen bei den Vorstandsmitgliedern oder den Personen, die zu besonderen Vertretern bestellt werden, als auch Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder oder besonderen Vertreter, die immer mit einer anmeldepflichtigen Satzungsänderung einhergehen. Erfasst werden auch Änderungen hinsichtlich etwaiger Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 BGB-neu.

Zu Satz 2

Nach § 84d Satz 2 BGB-neu sind der Anmeldung Abschriften der Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen beim Vorstand oder den besonderen Vertretern ergeben. Bei der Anmeldung eines Amtswechsels im Vorstand muss die Registerbehörde aufgrund dieser Dokumente prüfen können, dass das im Register eingetragene Vorstandsmitglied sein Amt verloren hat und das neu einzutragende Vorstandsmitglied wirksam bestellt wurde. Dasselbe gilt, wenn Änderungen bei der Vertretungsmacht von Vorstandsmitgliedern oder besonderen Vertretern angemeldet werden.

Zu § 85b BGB-neu (Anmeldung von Satzungsänderungen)

§ 85b BGB-neu ergänzt die §§ 85 und 85a BGB-neu um die Pflicht, Satzungsänderungen zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Dies soll gewährleisten, dass die Registerbehörde für ihre Tätigkeit immer auch auf die aktuelle Stiftungssatzung zurückgreifen kann und Dritte die aktuelle Stiftungssatzung beim Stiftungsregister einsehen können. Wie im Vereinsregister sollen nach § 2 Nummer 8 StiftRG-neu auch im Stiftungsregister Satzungsänderungen verzeichnet werden, auch wenn die Eintragung keine konstitutive Wirkung hat.

Zu Satz 1

Gemäß § 85c Satz 1 BGB-neu sind Satzungsänderungen vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Dies gilt für sämtliche Satzungsänderungen, sowohl für Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane als auch für Satzungsänderungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Satz 2

§ 85b Absatz Satz 2 BGB-neu regelt, welche Unterlagen der Anmeldung einer Satzungsänderung beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Der Anmeldung einer Satzungsänderung durch die zuständigen Stiftungsorgane sind nach § 85b Satz 2 Nummer 1 BGB-neu die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der Satzungsänderung durch die zuständige Behörde beizufügen. Wurde die Satzung nach § 85a Absatz 2 BGB durch die zuständige Behörde geändert, ist die Entscheidung der Behörde beizufügen.

Zu Nummer 2

Damit die Registerbehörde immer auf einen aktuellen vollständigen Satzungswortlaut zurückgreifen kann, ist mit jeder Satzungsänderung auch immer der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen.

Zu § 86i BGB-neu (Anmeldung von Zulegung und Zusammenlegung)

§ 86i BGB-neu regelt die Registerpflichten des Vorstands der übernehmenden Stiftung bei Zulegungen und Zusammenlegungen. § 86i BGB-neu gilt sowohl für Zulegungen und Zusammenlegungen durch die Stiftungsorgane nach § 86b Absatz 1 BGB-neu als auch für behördliche Zulegungen oder Zusammenlegungen nach § 86b Absatz 2 BGB-neu. Auch bei den Anmeldungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen zeigt sich der Vorteil eines zentralen Stiftungsregisters. Wenn an einer Zulegung mehrere übertragende Stiftungen beteiligt sind, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Stiftungsbehörden in mehreren Ländern haben, reicht eine einheitliche Anmeldung beim Stiftungsregister, um die notwendigen Eintragungen zu veranlassen. Dasselbe gilt für Zusammenlegungen, an denen übertragende Stiftungen die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Stiftungsbehörden in einem oder mehrere Länder haben oder bei denen eine neue Stiftung mit Sitz in einem anderen Land errichtet wird als dem Land, in dem die übertragenden Stiftungen ihren Sitz hatten.

Zu Absatz 1

§ 86i Absatz 1 BGB-neu regelt die Anmeldung von Zulegungen beim Stiftungsregister. Bei einer Zulegung ist nach § 2 Nummer 9 StiftRG-neu das Erlöschen der übertragenden Stiftung im Stiftungsregister einzutragen.

Zu Satz 1

Nach § 86i Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist das Erlöschen, der an der Zulegung beteiligten übertragenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden. Anmeldepflichtig ist der Vorstand der übernehmenden Stiftung. Das Erlöschen ist anzumelden, wenn die Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder die behördliche Zulegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2 BGB-neu unanfechtbar geworden ist. Nach § 86f Absatz 1 BGB-neu erlischt bei einer Zulegung die übertragende Stiftung mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung oder behördlichen Entscheidung.

Zu Satz 2

Damit die Registerbehörde prüfen kann, ob die Genehmigung des Zulegungsvertrags oder die behördlichen Zulegungsentscheidung unanfechtbar geworden sind, sieht § 86i Absatz 1 Satz 2 BGB-neu vor, dass in der Anmeldung des Erlöschens der übertragenden Stiftung immer auch anzugeben ist, wann die Genehmigung des Zulegungsvertrags oder die behördliche Zulegungsentscheidung den beteiligten Stiftungen und anderen Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben wurde. Diese Angaben benötigt die Registerbehörde für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Erlöschens der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 BGB-neu vorliegen. Falls die Registerbehörde nicht sicher feststellen kann, ob die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eine behördliche Zulegungsentscheidung unanfechtbar geworden ist, kann sie dazu nach § 10 Absatz 2 StiftRG-neu die für die Stiftung zuständige Behörde anhören.

Zu Satz 3

§ 86i Absatz 1 Satz 3 BGB-neu regelt, welche Dokumente der Anmeldung nach § 86i Absatz 1 Satz 1 BGB-neu beizufügen sind. Bei einer Zulegung durch die zuständigen Stiftungsorgane sind mit der Anmeldung Abschriften des Zulegungsvertrags und der behördlichen Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu einzureichen. Bei einer behördlichen Zulegung ist der Anmeldung eine Abschrift der Entscheidung nach § 86b Absatz 2 BGB-neu beizufügen.

Zu Absatz 2

§ 86i Absatz 2 BGB-neu regelt die Anmeldungen bei Zusammenlegungen. Bei der Zusammenlegung ist die neue Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen nach § 7 Nummer 9 StiftRG-neu im Stiftungsregister einzutragen.

Zu Satz 1

§ 86i Absatz 2 Satz 1 BGB-neu regelt, dass bei Zusammenlegungen die neue Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen gemeinsam zum Stiftungsregister anzumelden sind. Anmeldepflichtig ist der Vorstand der durch die Zusammenlegung entstandenen neuen Stiftung. Die Anmeldepflicht entsteht mit Unanfechtbarkeit der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder der behördlichen Zusammenlegungsentscheidung nach

§ 86b Absatz 2 BGB-neu. Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht nach § 86f Absatz 2 BGB-neu die neue Stiftung und erlöschen die übertragenden Stiftung, die dann unverzüglich vom Vorstand der neuen Stiftung anzumelden sind.

Zu Satz 2

Für die Anmeldung nach § 86i Absatz 2 Satz 1 BGB-neu gelten § 86i Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 82b Absatz 2 BGB-neu entsprechend. Die Anmeldung der neuen Stiftung richtet sich im Wesentlichen nach § 82b Absatz 2 BGB-neu. Für die Anmeldung des Erlöschens der übertragenden Stiftung muss die Anmeldung wie bei einer Zulegung die Angaben zur Bekanntgabe der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der behördlichen Zusammenlegungsentscheidung nach § 86i Absatz 1 Satz 2 BGB-neu enthalten. Entsprechend § 86i Absatz 1 Satz 3 ist der Anmeldung immer auch der Zusammenlegungsvertrag und die Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2 BGB-neu beizufügen.

Zu Satz 3

Ergänzend zu § 86i Absatz 2 Satz 2 BGB-neu stellt § 86i Absatz 2 Satz 3 BGB-neu klar, dass bei der Anmeldung der neuen Stiftung entsprechend § 82b Absatz 2 BGB-neu an die Stelle der Anerkennung und des Stiftungsgeschäfts, bei der Anmeldung der neuen Stiftung, die aufgrund der Zusammenlegung entstanden ist, der Zusammenlegungsvertrag und die Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung treten.

Zu § 87d BGB-neu (Anmeldung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation)

§ 87d BGB-neu regelt die Registerpflichten bei Auflösung der Stiftung nach § 87 BGB-neu oder der Aufhebung der Stiftung und der Liquidation der Stiftung. Sie gelten nicht im Fall der Auflösung nach § 87b BGB-neu durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch den rechtskräftigen Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. In diesen Fällen wird die Auflösung der Stiftung aufgrund von Mitteilungen des Insolvenzgerichts nach § 9 StiftRG-neu von Amts wegen eingetragen.

Zu Absatz 1

§ 87d Absatz 1 BGB-neu regelt die Anmeldepflichten bei der Auflösung der Stiftung nach § 87 BGB-neu oder der Aufhebung der Stiftung. Für Stiftungen, die nach ihrer Auflösung oder Aufhebung nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu noch abgewickelt werden müssen, sind umfangreichere Registerpflichten geregelt als für die Stiftungen, die mit der Auflösung oder Aufhebung nach § 87c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu in Verbindung mit § 46 BGB beendet werden.

In den Fällen, in denen nach der Auflösung der Stiftung nach § 87 BGB-neu oder nach der Aufhebung der Stiftung keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist, muss die Auflösung oder Aufhebung und Beendigung der Stiftung nach § 87d Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vom früheren Stiftungsvorstand zum Register angemeldet werden. In diesem Fall haben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes noch nachwirkende Rechtspflichten gegenüber dem Stiftungsregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält grundlegende Regelungen zur Anmeldung der Liquidatoren.

Zu Satz 1

Ist nach der Auflösung nach § 87 BGB-neu oder der Aufhebung noch die Liquidation der Stiftung erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung zur Eintragung im Stiftungsregister anzumelden. Dies gilt auch, wenn nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB neu in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB der Vorstand für die Liquidation zuständig ist, das heißt die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren werden.

Zu Satz 2

Wenn die Auflösung nach § 87 BGB-neu oder Aufhebung der Stiftung von den Liquidatoren anzumelden ist, weil die Stiftung noch nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit den §§ 47 ff. BGB abzuwickeln ist, sind zusätzlich Anmeldungen zu den Liquidatoren erforderlich. Dies gilt auch wenn nach § 87c Absatz 2 Satz 2

BGB-neu in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB der Vorstand für die Liquidation zuständig und die Vorstandsmitglieder mit der Auflösung oder Aufhebung zu den Liquidatoren der Stiftung werden. Da nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 BGB auch andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt werden können, müssen die Liquidatoren nach § 2 Nummer 19 StiftRG-neu ins Stiftungsregister eingetragen werden. Ebenso wie beim Vorstand sind auch bei der Anmeldung der einzelnen Liquidatoren deren Vertretungsmacht und etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu, § 48 Absatz 2 BGB und § 84 Absatz 3 BGB-neu anzugeben.

Ergeben sich während der Liquidation Änderungen bei den Liquidatoren oder deren Vertretungsmacht, zum Beispiel weil einzelne Liquidatoren ihr Amt niederlegen, oder abberufen werden, so sind diese Änderungen entsprechend § 84d BGB-neu zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden.

Zu Absatz 3

§ 87d Absatz 2 BGB-neu regelt, welche Dokumente den Anmeldungen nach § 87d Absatz 1 BGB-neu beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Bei jeder Anmeldung einer Auflösung nach § 87 BGB-neu sind nach § 87d Absatz 3 Satz 1 BGB-neu Abschriften der Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und der Genehmigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Anmeldung der Aufhebung ist eine Abschrift der Aufhebungsentscheidung der zuständigen Behörde beizufügen.

Zu Nummer 2

Der Anmeldung ist für den Fall, dass die Entscheidung über den Anfallberechtigten nach § 87c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu durch die Stiftungsorgane zu bestimmen ist, auch diese Entscheidung beizufügen.

Zu Nummer 3

Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung eine Liquidation erforderlich, sind gegebenenfalls ergänzend auch Unterlagen zur Bestellung der Liquidatoren beizufügen. Das ist nicht erforderlich, wenn nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB die Liquidation durch den Vorstand erfolgt, sondern nur, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden.

Zu Absatz 4

Nach § 87d Absatz 4 BGB-neu haben die Liquidatoren nach Abschluss der Liquidation die Beendigung der Stiftung beim Stiftungsregister anzumelden. Denn auch die endgültige Beendigung der Stiftung soll sich aus dem Stiftungsregister ergeben. Die Regelung entspricht der Regelung für eingetragene Vereine in § 76 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Zu Artikel 4 (Stiftungsregistergesetz)

Nach § 82b Absatz 1 Satz 1 BGB-neu soll ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung geschaffen werden, in das alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen werden sollen. Die näheren Einzelheiten zum Inhalt und der Führung des Registers sollen in einem neuen Stiftungsregistergesetz geregelt werden, dass in Artikel 4 enthalten ist.

Zu § 1 StiftRG-neu (Zuständige Registerbehörde und Aufbau des Registers)

§ 1 StiftRG-neu enthält einige grundlegende Bestimmungen zur Registerführung, zum Inhalt und dem Aufbau des Stiftungsregisters.

Zu Absatz 1

Nach § 1 Absatz 1 StiftRG-neu soll das Stiftungsregister als zentrales Bundesregister vom Bundesamt für Justiz geführt werden. In das Stiftungsregister sind alle Stiftungen des bürgerlichen Rechts einzutragen. Eintragungspflichtig sind alle Stiftungen, die nach der Einrichtung des Stiftungsregisters errichtet werden und auch alle schon bestehenden Stiftungen.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 StiftRG-neu enthält grundlegende Bestimmungen zum Aufbau des Registers.

Zu Satz 1

Das Stiftungsregister soll nach § 1 Absatz 2 Satz 1 StiftRG-neu elektronisch geführt werden, ebenso wie die meisten anderen staatlichen Register mit Publizitätswirkung. Ein zentrales elektronisches Register kann effizient und sicher geführt werden. Für den Aufbau und Betrieb kann auf die Erfahrungen bei der elektronischen Führung der Handels- und Vereinsregister zurückgegriffen werden, da für das Stiftungsregister dasselbe Fachverfahren genutzt werden soll wie für die Justizregister. Die Einzelheiten der Registerführung und der Registereinsicht oder des Abrufs von Registerdaten wird durch die Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG-neu geregelt.

Zu Satz 2

Das Stiftungsregister soll wie das Vereinsregister aufgebaut werden. Es soll nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StiftRG-neu aus fortlaufend nummerierten elektronischen Registerblättern bestehen. § 2 StiftRG-neu bestimmt, welchen Inhalt die Registerblätter haben können.

Zu Satz 3

§ 1 Absatz 2 Satz 3 StiftRG-neu bestimmt, dass für jede Stiftung ein eigenes Registerblatt anzulegen ist, in dem alle Eintragungen zur Stiftung vorgenommen werden. Die Registerblätter werden entsprechend dem Datum der Ersteintragung fortlaufend nummeriert und zu dem einheitlichen Stiftungsregister zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Zu jedem Registerblatt wird eine Registerakte geführt, in der die zum Register eingereichten Dokumente im Original oder in Kopie aufbewahrt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der vereinsrechtlichen Regelung in § 66 Absatz 2 BGB. Die Stiftungsbehörde hat die zum Register eingereichten Dokumente, insbesondere diejenigen, die Eintragungen zugrunde liegen, aufzubewahren. Nach § 15 StiftRG-neu ist die Einsichtnahme auch in diese Dokumente jedermann gestattet.

Zu § 2 StiftRG-neu (Inhalt des Registers)

§ 2 StiftRG-neu regelt, welche Tatsachen in das Stiftungsregister eingetragen werden, das heißt in das zu der Stiftung geführte Registerblatt. Die in § 2 StiftRG-neu aufgeführten Tatsachen, sind alles einzutragende Tatsachen im Sinne des § 82d BGB-neu, was insbesondere hinsichtlich der Angaben in § 2 Nummer 6, 7 und 12 StiftRG-neu relevant ist.

Zu Nummer 1

Zu jeder Stiftung ist nach § 2 Nummer 1 StiftRG-neu der Name im Stiftungsregister einzutragen, der in der Satzung festgelegt ist. Der Name ist mit dem Rechtsformzusatz „eingetragene Stiftung“ oder „eingetragene Verbrauchsstiftung bzw. mit den Abkürzungen „e. S.“ oder „e. VS.“ einzutragen. Anders als bei Vereinen hat die Registerbehörde nicht zu prüfen, ob sich der Name einer einzutragenden Stiftung deutlich von den Namen schon eingetragener Stiftungen unterscheidet. Eine § 57 Absatz 2 BGB vergleichbare Vorschrift wird für die Registerbehörde nicht getroffen. Die Pflicht, bei der Eintragung einer Stiftung auf die Unterscheidbarkeit des Namens von den Namen anderer schon eingetragener Stiftungen zu achten, wäre mit dem deklaratorischen Charakter der Eintragung nicht vereinbar. Es bleibt der einzelnen Stiftung überlassen, sich gegen etwaige Verletzungen ihres Namensrechts zu wehren. Allerdings ermöglicht das zentrale Stiftungsregister den Stiftern zu prüfen, ob sie mit der Wahl des Namens für ihre Stiftung gegebenenfalls das Namensrecht schon bestehender Stiftungen verletzen.

Zu Nummer 2

Nach § 2 Nummer 2 StiftRG-neu ist zu jeder Stiftung auch der Sitz ins Stiftungsregister einzutragen. Einzutragen ist nur der in der Satzung bestimmte Sitz, auch wenn die Verwaltung der Stiftung an einem anderen Ort geführt wird.

Zu Nummer 3

Nach § 2 Nummer 3 StiftRG-neu ist für jede Stiftung das Datum der Anerkennung oder Genehmigung der Stiftung einzutragen. Dieses Datum kann der Anerkennungsentscheidung entnommen werden.

Zu Nummer 4

Nach § 2 Nummer 4 StiftRG-neu ist bei Verbrauchsstiftungen der im Stiftungsgeschäft festgelegte Zeitpunkt, zu dem die die Stiftung enden soll, oder das Ereignis, bei dessen Eintritt die Stiftung endet, einzutragen. Für den Rechtsverkehr soll soweit als möglich aus dem Register ersichtlich sein, wie lange die Stiftung voraussichtlich noch als werbende Stiftung bestehen wird bzw. wann sie voraussichtlich aufzulösen oder aufzuheben ist.

Zu Nummer 5

Nach § 2 Nummer 5 StiftRG-neu sind zu jeder Stiftung im Stiftungsregister auch die Vorstandsmitglieder einzutragen. Zu jedem Vorstandsmitglied sind der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort anzugeben. Als Wohnort ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil, nicht die vollständige Adresse anzugeben. Einzutragen ist auch die Vertretungsmacht des Vorstandsmitglieds, das heißt in welchem Umfang es zur aktiven Vertretung der Stiftung ermächtigt ist.

Zu Nummer 6

Einzutragen im Stiftungsregister sind nach § 2 Nummer 6 StiftRG-neu auch die satzungsmäßigen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands. Auf solche außenwirksamen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich die Stiftung nach § 82d Absatz 2 BGB-neu im Geschäftsverkehr nur berufen, wenn sie im Stiftungsregister eingetragen oder dem jeweiligen Geschäftspartner bekannt sind.

Zu Nummer 7

Hat die Stiftung besondere Vertreter bestellt, die die Stiftung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs auch gegenüber Dritten vertreten können, müssen diese zum Stiftungsregister angemeldet werden. Zu den besonderen Vertretern werden dieselben Tatsachen eingetragen, wie zu den Vorstandsmitgliedern.

Zu Nummer 8

Auch bei Stiftungen sollen nach § 2 Nummer 8 StiftRG-neu Satzungsänderungen im Register aufgrund von Anmeldungen des Vorstands der Stiftung nach § 85b BGB-neu eingetragen werden, obwohl die Registereintragung anders als bei Vereinen bei den Stiftungen keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Satzungsänderung ist. Im Stiftungsregister soll sich wie aus dem Vereinsregister ergeben, welche Teile der Satzung geändert wurden und was Gegenstand der Satzungsänderung war. Mit der Anmeldung jeder Satzungsänderung ist auch ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung einzureichen. Dies gewährleistet, dass die Registerbehörde immer über den aktuellen Satzungswortlaut verfügt und auch der Rechtsverkehr diesen über die Registerakten einsehen kann.

Zu Nummer 9

Bei Zulegungen und Zusammenlegungen ist nach § 2 Nummer 9 StiftRG-neu das Erlöschen der übertragenden Stiftungen aufgrund der Anmeldung durch den Vorstand der übernehmenden Stiftung nach § 86i BGB-neu einzutragen. Nach der Eintragung des Erlöschens werden die Registerblätter für die übertragenden Stiftungen geschlossen.

Zu Nummer 10

Nach § 2 Nummer 10 StiftRG-neu ist die Auflösung durch Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane aufgrund der Anmeldung nach § 87d BGB-neu einzutragen. Wenn die Stiftung nach ihrer Auflösung noch abgewickelt werden muss, sind mit der Auflösung auch die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht nach § 2 Nummer 19 StiftRG-neu im Stiftungsregister einzutragen.

Zu Nummer 11

Nach § 2 Nummer 11 StiftRG-neu ist die Aufhebung der Stiftung nach § 87a BGB-neu aufgrund einer Anmeldung nach § 87d BGB-neu einzutragen. Wenn die Stiftung nach ihrer Aufhebung noch abgewickelt werden muss,

sind mit der Aufhebung auch die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht nach § 2 Nummer 19 StiftRG-neu im Stiftungsregister einzutragen.

Zu Nummer 12

Nach § 2 Nummer 12 StiftRG-neu ist die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters von Amts wegen einzutragen, wenn der Stiftung ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird oder angeordnet wird, dass Verfügungen der Stiftung nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Mit Einführung des Stiftungsregisters sind auch der Registerbehörde nach § 23 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln, durch den ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und die Maßnahmen angeordnet werden, durch die die Verfügung der Stiftung über ihr Vermögen ausgeschlossen oder beschränkt wird. Dies ermöglicht der Registerbehörde diese Maßnahmen nach § 9 StiftRG-neu von Amts wegen in das Stiftungsregister einzutragen.

Zu Nummer 13

Nach § 2 Nummer 13 StiftRG-neu sind auch die Aufhebung aller oder einzelner Maßnahmen nach § 2 Nummer 12 StiftRG-neu, durch die sich die Verfügungsberechtigung über das Vermögen der Stiftung ändert, von Amts wegen ins Stiftungsregister einzutragen.

Zu Nummer 14

Von Amts wegen in das Register einzutragen ist auch die Auflösung der Stiftung nach § 87b BGB-neu infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse durch das Insolvenzgericht.

Zu Buchstabe a

Nach § 2 Nummer 14 Buchstabe a StiftRG-neu ist auch die Auflösung der Stiftung infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen ins Stiftungsregister einzutragen. Wenn im Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet wird, ist auch dies von Amts wegen einzutragen. Dasselbe gilt, wenn die Eigenverwaltung nachträglich noch angeordnet wird (§ 271 InsO). Auch ein Zustimmungsvorbehalt bei Eigenverwaltung nach § 277 InsO ist einzutragen.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Nummer 14 Buchstabe b StiftRG-neu ist die Auflösung mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO), von Amts wegen einzutragen. Die Stiftungsbehörde soll nach § 31 Nummer 2 InsO vom Insolvenzgericht eine Ausfertigung des Beschlusses übermittelt werden. Bei der Auflösung der Stiftung infolge des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, wird die Stiftung nicht nach insolvenzrechtlichen Vorgaben abgewickelt, sondern muss nach den stiftungsrechtlichen Vorschriften (§ 87c BGB-neu) beendet werden.

Zu Nummer 15

Von Amts wegen in das Stiftungsregister einzutragen sind nach § 2 Nummer 15 StiftRG-neu die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Aufhebung der Eigenverwaltung und die Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten bei der Eigenverwaltung nach § 277 InsO.

Zu Nummer 16

Nach § 2 Nummer 16 StiftRG-neu ist auch die Einstellung des Insolvenzverfahrens nach den §§ 207, 211 bis 213 InsO von Amts wegen ins Register einzutragen. Der Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren eingestellt wird, ist der Registerbehörde nach § 215 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 200 Absatz 2 Satz 2 und § 31 InsO zu übermitteln.

Zu Nummer 17

Nach § 2 Nummer 17 StiftRG-neu ist die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO von Amts wegen ins Stiftungsregister einzutragen. Mit der Eintragung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird das Registerblatt geschlossen, da die Stiftung im Insolvenzverfahren abgewickelt wurde.

Zu Nummer 18

Einzutragen ist nach § 2 Nummer 19 StiftRG-neu von Amts wegen auch die Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 260 InsO, die Erfüllung des Insolvenzplans durch die Stiftung zu überwachen sowie die Aufhebung einer solchen Anordnung.

Zu Nummer 19

Wenn die Stiftung nach ihrer Auflösung noch nach den § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit den §§ 47 bis 53 BGB abgewickelt werden muss, sind die von der Stiftung nach § 87d BGB-neu anzumeldenden Liquidatoren nach § 2 Nummer 19 StiftRG-neu ins Stiftungsregister einzutragen. Einzutragen sind wie bei den Vorstandsmitgliedern der Name, Vorname, Geburtsdatum und der Wohnort. Bestehen Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu, § 48 Absatz 2 BGB und § 84 Absatz 3 BGB-neu, sind auch diese einzutragen.

Zu Nummer 20

Nach § 2 Nummer 20 StiftRG-neu ist auch die Beendigung der Stiftung einzutragen, wenn die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben wurde und eine Liquidation nicht erforderlich ist oder die erforderliche Liquidation abgeschlossen wurde. Mit der Eintragung der Beendigung wird das für die Stiftung geführte Registerblatt geschlossen.

Zu § 3 StiftRG-neu (Anforderungen an die Anmeldung)

§ 3 StiftRG-neu enthält Regelungen zur Anmeldeberechtigung, zur Form der Anmeldung, zur Einreichung der Anmeldung, und zu den der Anmeldung beizufügenden Eintragungsunterlagen, die die §§ 82b, 84d, 85b, 86i und 87d BGB-neu ergänzen.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 StiftRG-neu enthält die ergänzenden Vorschriften zur Anmeldeberechtigung und Form der Anmeldungen. § 3 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die Anmeldeberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht oder die Stiftung von mehreren Liquidatoren abgewickelt wird. Eine Anmeldung zu Stiftungsregister kann von der Anzahl von Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, die zur wirksamen Außenvertretung der Stiftung erforderlich sind. Hat ein Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht, kann es allein die Anmeldungen gegenüber der Stiftungsbehörde abgeben. Ist entsprechend § 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zur Vertretung befugt, kann diese die Anmeldungen zum Stiftungsregister wirksam vornehmen. Nur wenn Gesamtvertretungsmacht angeordnet ist, müssen die Anmeldungen von allen Vorstandsmitgliedern erklärt werden. Dasselbe gilt für die Anmeldungen nach § 87d BGB-neu durch die Liquidatoren. Vorstandsmitglieder und Liquidatoren sind verpflichtet alle Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen, das heißt die Anmeldepflichten sind ohne schuldhaftes Zögern zu erfüllen.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 StiftRG-neu regelt die Form der Registeranmeldungen.

Zu Satz 1

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 StiftRG-neu sind die Anmeldungen zum Stiftungsregister wie die Anmeldungen zu den anderen Registern mit Publizitätswirkung öffentlich zu beglaubigen. Das heißt sie müssen den Anforderungen des § 129 BGB entsprechen. Dies gewährleistet, dass die beglaubigende Stelle die Identität der Anmeldenden prüft, so dass sich die Registerbehörde darauf verlassen kann, dass die ihr übermittelten Anmeldungen von den Mitgliedern der Stiftungsvorstände oder den Liquidatoren der Stiftungen stammen.

Zu Satz 2

Die Anmeldungen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StiftRG-neu in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift nach § 39a des Beurkundungsgesetzes bei der Registerbehörde eingereicht werden. Dies ermöglicht wie beim Vereinsregister nach § 77 Satz 2 BGB sowohl Anmeldungen in Papierform als auch elektronische Anmeldungen. Eine Pflicht alle Anmeldungen nur elektronisch vorzunehmen soll mit Blick auf die vielen ehrenamtlich geführten kleinen Stiftungen für das Stiftungsregister nicht geregelt werden. Wie beim Vereinsregister sollen die Anmeldenden die Wahl haben, welchen Übermittlungsweg sie wählen wollen.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 StiftRG-neu regelt wie § 378 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), dass Notare ermächtigt sind, von ihnen beglaubigte Anmeldungen bei der Registerbehörde einzureichen. Dies ist vor allem bei elektronischen Anmeldungen zweckmäßig.

Zu Absatz 4

§ 3 Absatz 4 StiftRG-neu regelt, in welcher Art die Dokumente vorzulegen sind, die mit den Anmeldungen eingereicht werden müssen, damit die Registerbehörde die Eintragungsvoraussetzungen prüfen kann.

Zu Satz 1

Da auch elektronische Anmeldungen möglich sein sollen, ohne dass dies für die Stiftungen einen größeren Aufwand erfordert, als für Anmeldungen in Papierform, sieht § 3 Absatz 4 Satz 1 StiftRG-neu vor, dass die nach den §§ 82b, 84d, 85b, 86i und 87d BGB-neu vorzulegenden Dokumente nur in Abschrift vorgelegt werden müssen. Diese Abschriften können dann auch zu den Registerakten genommen werden.

Zu Satz 2

Wenn Zweifel an der Vollständigkeit oder Echtheit der nach § 3 Absatz 4 Satz 1 StiftRG-neu eingereichten Abschriften bestehen, kann die Registerbehörde nach § 3 Absatz 4 Satz 2 StiftRG-neu verlangen, dass die Originaldokumente vorzulegen sind. Die der Registerbehörde vorgelegten Originaldokumente sind, wenn über die Anmeldung entschieden wurde, wieder an die Stiftung zurückzugeben.

Zu § 4 StiftRG-neu (Eintragung von Stiftungen)

§ 4 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Ersteintragung einer Stiftung ins Stiftungsregister. Für die Eintragung von Altstiftungen werden soweit erforderlich ergänzend Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG-neu getroffen.

Zu Satz 1

§ 4 Satz 1 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragung einer Stiftung die durch Stiftungsgeschäft nach Inkrafttreten der §§ 80 bis 88 BGB-neu errichtet wurde. Da die Eintragung der Stiftung in das Register nur deklaratorische Wirkung hat und der Eintragung das behördliche Anerkennungsverfahren vorausgeht, kann der Prüfung durch die Registerbehörde stark formalisiert werden. Die Registerbehörde soll nicht die Prüfungen der für die Anerkennung zuständigen Behörde wiederholen, sondern sich auf deren Prüfung verlassen können. Deshalb prüft sie nicht selbst die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung und überprüft insbesondere nicht die Rechtmäßigkeit der Anerkennung der Stiftung. Die Stiftung ist einzutragen, wenn eine Anmeldung vorliegt, die den Voraussetzungen des § 82b Absatz 2 BGB-neu entspricht und die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 StiftRG-neu vorliegen.

Zu Nummer 1

§ 4 Satz 1 Nummer 1 StiftRG-neu ist als Voraussetzung für die Eintragung geregelt, dass die zur Eintragung angemeldete Stiftung durch eine Entscheidung der Stiftungsbehörde anerkannt wurde. Dies kann die Registerbehörde einfach prüfen, da der Anmeldung nach § 2b Absatz 2 BGB-neu die Anerkennungsentscheidung in Abschrift beizufügen ist und auch die Vorlage der Urschrift verlangt werden kann, wenn Zweifel an der Echtheit oder Vollständigkeit der vorgelegten Dokumente bestehen.

Zu Nummer 2

Da gemeinsam mit der Stiftung immer auch die Mitglieder des Vorstands der Stiftung und die zu bestellenden besonderen Vertreter einzutragen sind, ist bei der Anmeldung der Stiftung auch zu prüfen, ob alle Vorstandsmitglieder oder besonderen Vertreter, die aufgrund der Satzung nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BGB-neu zu bestellen sind, ordnungsgemäß bestellt wurden. Dasselbe gilt für besondere Vertreter, die nach der Errichtungssatzung bestellt werden können und bestellt wurden. Dies ist anhand der Errichtungssatzung und der Dokumente über die Bestellung zu prüfen. Die Errichtungssatzung ist nach § 82b Absatz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 StiftRG-neu der Anmeldung beizufügen. Anhand der Stiftungssatzung kann die Registerbehörde auch Angaben in der Anmeldung zur Vertretungsmacht der angemeldeten Vorstandsmitglieder und besonderen Vertreter überprüfen. Dasselbe gilt für Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 84 Absatz 3 BGB-neu.

Zu Satz 2

Für die Anmeldung einer durch Zusammenlegung entstandenen Stiftung, die nach § 86i BGB-neu anzumelden ist, ist § 4 Satz 1 StiftRG-neu entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Entscheidung über die Anerkennung tritt die unanfechtbare Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder die unanfechtbare Zusammenlegungsentscheidung der Behörde.

Zu § 5 StiftRG-neu (Eintragung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern)

§ 5 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragung von Änderungen bei den Mitgliedern des Vorstands und bei den besonderen Vertretern der Stiftung. Einzutragende Änderungen sind die Beendigung des Amtes eines eingetragenen Vorstandsmitglieds oder besonderen Vertreters sowie jede neue Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder besonderen Vertreters. Einzutragen ist aber auch jede Änderung bei der Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds oder besonderen Vertreters sowie die Einführung oder die Aufhebung von Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 BGB-neu.

Die Eintragung dieser Änderung bei den Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern setzt immer eine Anmeldung nach § 84d BGB-neu voraus. Bei Änderung der Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds oder besonderen Vertreters sowie die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands, der immer eine Satzungsänderung zugrunde liegen muss, müssen zusätzlich auch die Voraussetzungen für eine Anmeldung nach § 85b BGB-neu vorliegen.

Bei der Anmeldung eines Wechsels bei den Vorstandsmitgliedern oder besonderen Vertretern prüft die Registerbehörde, ob das Vorstandsmitglied, das im Stiftungsregister eingetragen ist, sein Vorstandsamt durch Zeitablauf, Abberufung oder Niederlegung verloren hat. Für die Eintragung des neuen Vorstandsmitglieds ist zu prüfen, ob dieses wirksam bestellt wurde. Der Anmeldung müssen alle Unterlagen beigelegt werden, die für diese Prüfung erforderlich sind.

Bei der Anmeldung von Änderungen bei der Vertretungsmacht eines eingetragenen Vorstandsmitglieds oder eines besonderen Vertreters muss die Registerbehörde anhand der Stiftungssatzung prüfen können, ob sich die angemeldeten Änderungen aus dem aktuellen Satzungswortlaut, der sich bei Registerakten befindet, ergeben. Dasselbe gilt für Anmeldungen zu Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 BGB-neu.

Zu § 6 StiftRG-neu (Eintragung von Satzungsänderungen)

§ 6 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragung von Satzungsänderungen. Die Eintragung einer Satzungsänderung setzt immer eine Anmeldung nach § 85b BGB-neu voraus. Bei Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane sind die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Satzungsänderungen immer von den zuständigen Stiftungsorganen und der zuständigen Stiftungsbehörde im Verfahren über die Genehmigung nach § 85a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu zu prüfen. Deshalb prüft die Registerbehörde im Eintragsverfahren nur, ob eine Entscheidung der Stiftungsbehörde vorliegt, durch die die angemeldete Satzungsänderung genehmigt wurde oder eine behördliche Entscheidung vorliegt, die diese Satzungsänderung vorsieht.

Zu § 7 StiftRG-neu (Eintragungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen)

§ 7 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen. Bei Zulegungen und Zusammenlegungen ist das Erlöschen der übertragenden Stiftungen nach § 2 Nummer 9 StiftRG-neu ins Stiftungsregister einzutragen. Bei Zusammenlegungen müssen auch die neuen Stiftungen ins Stiftungsregister eingetragen werden. Zu der neuen Stiftung sind mindestens die Angaben nach § 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 StiftRG-neu einzutragen. Die Eintragungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen setzen Anmeldungen nach § 86i BGB-neu voraus.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragungen bei Zulegungen. Bei Zulegungen ist das Erlöschen der übertragenden Stiftungen nach § 2 Nummer 9 StiftRG-neu in das Stiftungsregister einzutragen. Die Anmeldung muss den Anforderungen des § 86i Absatz 1 BGB-neu entsprechen. Liegt eine entsprechende Anmeldung vor, ist das Erlöschen der Stiftung einzutragen, wenn der Zulegungsvertrag genehmigt wurde und die Genehmigung unanfechtbar geworden ist oder eine unanfechtbare Zulegungsentscheidung vorliegt. Auch bei der Zulegung beschränkt sich die Prüfung auf das bloße Vorliegen dieser Entscheidungen der Stiftungsbehörden. Diese sind nach § 86i Absatz 1 Satz 3 BGB-neu der Anmeldung beizufügen. Die Registerbehörde soll nicht noch einmal prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulegung vorliegen, sondern sich insoweit auf die Prüfungen der Stiftungsbehörde verlassen können. Prüfen muss die Registerbehörde aber, ob die Genehmigung oder die Zulegungsentscheidung unanfechtbar ist, da das einzutragende Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 2 BGB-neu erst mit der Unanfechtbarkeit dieser behördlichen Entscheidungen eintritt. Zu diesem Zweck ist nach § 86i Absatz 1 Satz 2 BGB-neu in der Anmeldung immer auch anzugeben, wann die behördliche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und den übrigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Im Regelfall wird es aber neben den an der Zulegung beteiligten Stiftungen keine anderen Verfahrensbeteiligten geben. Bestehen Zweifel, ob die Genehmigung oder die behördliche Zulegungsentscheidung unanfechtbar sind, kann die Registerbehörde immer auch die zuständige Stiftungsbehörde nach § 10 Absatz 2 StiftRG-neu im Eintragungsverfahren anhören.

Zu Absatz 2

§ 7 Absatz 2 StiftRG regelt die Voraussetzungen für die Eintragungen bei Zusammenlegungen. Bei der Zusammenlegung sind die neue Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen einzutragen. Die Eintragung der neuen Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen werden nur vorgenommen, wenn eine Anmeldung nach § 86i Absatz 2 BGB-neu vorliegt.

Für die Eintragung einer durch eine Zusammenlegung entstandenen Stiftung gelten dieselben Eintragungsvoraussetzungen wie für die durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung errichteten Stiftungen. Die Eintragung der neuen Stiftung richtet sich nach § 4 StiftRG-neu. Die neue Stiftung entsteht bei der Zusammenlegung jedoch nicht durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung, sondern durch den Zusammenlegungsvertrag und die unanfechtbare Genehmigung oder die unanfechtbare behördliche Zusammenlegungsentscheidung. Nach § 7 Absatz 2 StiftRG-neu tritt deshalb im Rahmen des § 4 die unanfechtbare Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder die unanfechtbare behördliche Zusammenlegungsentscheidung an die Stelle der Anerkennung. Auch bei der Eintragung einer neuen Stiftung, die aufgrund einer Zusammenlegung entstanden ist, prüft die Registerbehörde nur das Vorliegen der unanfechtbaren Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder das Vorliegen der unanfechtbaren behördlichen Zusammenlegungsentscheidung. Eine inhaltliche Prüfung des Zusammenlegungsvertrags und der Genehmigung oder der behördlichen Zusammenlegungsentscheidung findet durch die Registerbehörde nicht statt.

Mit der Eintragung der Stiftung müssen nach § 7 Absatz 2, § 4 StiftRG-neu auch die in der Anmeldung benannten Vorstandsmitglieder und besonderen Vertreter eingetragen werden unter Angabe ihrer Vertretungsmacht. Einzutragen sind auch etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 BGB-neu.

Zu § 8 StiftRG-neu (Eintragung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation)

§ 8 StiftRG-neu regelt die Eintragungen ins Stiftungsregister bei der Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane nach § 87 BGB-neu oder der Aufhebung der Stiftung nach § 87a BGB-neu sowie bei der Liquidation der Stiftung nach § 87c Absatz 2 BGB-neu. Diese Eintragungen setzen immer Anmeldungen nach § 87d BGB-neu voraus.

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragung der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Zu Satz 1

Die Auflösung der Stiftung durch die zuständigen Stiftungsorgane ist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu von der Registerbehörde im Stiftungsregister einzutragen, wenn eine Anmeldung durch den Vorstand oder durch die Liquidatoren der Stiftung vorliegt, die den Anforderungen nach § 87d Absatz 1 oder 2 BGB-neu entspricht. Nach § 87d Absatz 2 BGB-neu ist der Anmeldung der Auflösung stets die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die Genehmigungsentscheidung der zuständigen Stiftungsbehörde nach § 87 Absatz 3 BGB-neu beizufügen. Die Registerbehörde prüft nur, ob eine Auflösungsentscheidung vorliegt und die erforderliche Genehmigung für die Auflösung erteilt wurde. Die Registerbehörde prüft nicht, ob die Voraussetzungen für die Auflösung nach § 87 Absatz 1 oder 2 BGB-neu vorlagen. Diese Prüfung führt schon die zuständige Stiftungsbehörde im Genehmigungsverfahren oder Aufhebungsverfahren durch. Die Registerbehörde soll die Prüfung der Stiftungsorgane und der Stiftungsbehörde nicht wiederholen, sondern sich auf deren Entscheidung verlassen können.

Zu Satz 2

Die Aufhebung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde ist nach § 8 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu unter den wesentlich gleichen Voraussetzungen einzutragen, wie die Auflösung. Die Registerbehörde prüft nur, ob die Anmeldung den Anforderungen des § 87d Absatz 1 und 2 BGB-neu entspricht und eine behördliche Aufhebungsentscheidung betreffend die Stiftung vorliegt, deren Aufhebung eingetragen werden soll. Die Registerbehörde überprüft nicht, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung nach § 87a BGB-neu vorliegen.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 StiftRG-neu regelt, dass in den Fällen, in denen eine Liquidation nach § 87c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu in Verbindung mit § 46 BGB nicht erforderlich ist, mit der Auflösung und Aufhebung der Stiftung auch deren Beendigung einzutragen ist. Mit der Eintragung der Beendigung kann das für die Stiftung geführte Registerblatt geschlossen werden.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 StiftRG-neu regelt die erforderlichen zusätzlichen Eintragung, wenn nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung noch eine Liquidation der Stiftung erforderlich ist.

Zu Satz 1

Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StiftRG-neu sind, wenn nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung noch deren Liquidation erforderlich ist, auch die mit der Auflösung oder Aufhebung angemeldeten Liquidatoren in das Stiftungsregister einzutragen. Dies gilt, sowohl in den Fällen, in denen nach § 87c Absatz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 48 Absatz 2 BGB Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren durch Gesetz zu Liquidatoren bestimmt wurden als auch in den Fällen, in denen andere Personen zu Liquidatoren bestellt wurden. Werden die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren angemeldet muss die ordnungsgemäße Bestellung zum Vorstandsmitglied nicht noch einmal überprüft werden.

Zu Satz 2

Die bestellten Liquidatoren sind in das Stiftungsregister nach § 8 Absatz 3 Satz 2 StiftRG-neu einzutragen, wenn sie ordnungsgemäß bestellt wurden.

Zu Satz 3

Ebenso wie bei den Vorstandsmitgliedern sind nach § 8 Absatz 3 Satz 3 StiftRG-neu bei den Liquidatoren die Vertretungsmacht und etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Ab-

satz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 48 Absatz 2 BGB und § 84 Absatz 3 BGB-neu ins Stiftungsregister einzutragen. Die Angaben dazu müssen nach § 87d Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in der Anmeldung enthalten sein und von der Registerbehörde anhand der Stiftungssatzung überprüft werden.

Zu Absatz 4

§ 8 Absatz 4 StiftRG-neu regelt die Eintragungen von Änderungen bei den Liquidatoren und deren Vertretungsmacht. Diese sind nach § 87d Absatz 4 BGB-neu in Verbindung mit § 84d BGB-neu zum Stiftungsregister anzumelden. Die Änderungen sind in das Stiftungsregister einzutragen, wenn sie wirksam sind.

Zu Absatz 5

§ 8 Absatz 5 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Eintragung der Beendigung der Stiftung in das Stiftungsregister, bei Stiftungen, bei denen nach der Auflösung nach § 87 BGB oder der Aufhebung noch eine Liquidation erforderlich ist. Bei diesen Stiftungen ist die Beendigung einzutragen, wenn sie angemeldet wird und die Liquidation frühestens abgeschlossen sein kann, das heißt nach Beendigung des Sperrjahres nach § 87c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 51 BGB. Mit der Eintragung der Beendigung wird auch hier das Registerblatt für die Stiftung geschlossen.

Zu § 9 StiftRG-neu (Eintragungen bei Insolvenz der Stiftung)

§ 9 StiftRG-neu regelt die Eintragungen bei Insolvenz der Stiftung. Im Zusammenhang mit der Insolvenz einer Stiftung sind neben der Auflösung der Stiftung nach § 87b BGB-neu auch alle Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahren einzutragen, die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Stiftung und ihrer Organe haben. Wie bei eingetragenen Vereinen erfolgen die Eintragungen zu einem gegen die Stiftung eingeleiteten Insolvenzverfahrens aufgrund von Mitteilungen des Insolvenzgerichts von Amts wegen.

Zu § 10 StiftRG-neu (Beteiligung der für die Stiftung zuständigen Behörden im Registerverfahren)

In § 10 StiftRG-neu regelt die Mitwirkung der zuständigen Stiftungsbehörden im Verfahren über die Eintragungen und Löschungen im Stiftungsregister.

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu regelt Mitteilungspflichten der für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Stiftungsbehörde gegenüber der Registerbehörde, durch die gewährleistet werden soll, dass die Registerbehörde Kenntnis von der Errichtung einer Stiftung erlangt. Hinsichtlich der schon bestehenden Stiftungen sieht § 20 Absatz 3 StiftRG-neu eine vergleichbare Mitteilungspflicht der für die Anerkennung der Stiftungen zuständigen Landesstiftungsbehörden vor, damit die Registerbehörde auch sicherstellen kann, dass auch die schon bestehenden Stiftungen zum Stiftungsregister angemeldet werden.

Die für die Anerkennung einer Stiftung zuständige Stiftungsbehörde hat der Registerbehörde mitzuteilen, wenn eine Stiftung durch ihre Anerkennung errichtet wurde. Dies soll gewährleisten, dass die Registerbehörde, von der Errichtung einer Stiftung Kenntnis erlangt und die Einhaltung der Anmeldepflichten nach § 82b Absatz 2 BGB-neu gewährleisten kann. Zu diesem Zweck muss die Mitteilung über die Errichtung einer Stiftung auch die Angaben zur Stiftung und ihrer Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StiftRG-neu enthalten.

Zu Nummer 1

In der Mitteilung über die Errichtung einer Stiftung haben die für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Landesstiftungsbehörden nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 StiftRG-neu den Namen und den Sitz der Stiftung mitzuteilen.

Zu Nummer 2

Anzugeben ist in der Mitteilung über die Errichtung der Stiftung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 StiftRG-neu, eine ladungsfähige Anschrift der Stiftung.

Zu Nummer 3

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 StiftRG-neu muss die Mitteilung auch den Namen und Vornamen der Vorstandsmitglieder der Stiftung enthalten, da diese verpflichtet sind die Stiftung nach § 82b Absatz 2 BGB-neu zum Stiftungsregister anzumelden.

Zu Satz 2

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu hat die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Behörde der Registerbehörde auf Verlangen auch die ihr bekannten Geburtsdaten und ladungsfähigen Privatanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Diese zusätzlichen Angaben darf die Registerbehörde nur verlangen, wenn die Stiftung nicht rechtzeitig angemeldet wird und die Stiftungsbehörde die Vorstandsmitglieder nicht unter der Anschrift der Stiftung erreichen kann. Die Daten dienen der Durchführung von Maßnahmen nach § 14 StiftRG-neu

Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 StiftRG-neu regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde im Verfahren über Eintragungen oder Löschungen im Register angehört werden kann. Die zuständige Stiftungsbehörde bestimmt sich nach der Art der Eintragung. Angehört werden sollen staatliche, aber auch kirchliche Stiftungsbehörden.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 StiftRG-neu regelt Mitteilungspflichten der Registerbehörde gegenüber den für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Stiftungsbehörden der Länder. Diesen Behörden hat die Registerbehörde mitzuteilen, dass die Stiftung in das Stiftungsregister eingetragen wurde. Mitzuteilen ist auch, wenn das Erlöschen der Stiftung oder die Beendigung der Stiftung in das Register eingetragen werden und das Registerblatt für die Stiftung geschlossen wird. Auf diese Weise erfährt die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Landesbehörde, dass die Stiftung im Register eingetragen ist und sie das Register durch Nutzung des Abrufverfahren einsehen können, das für die Stiftungsbehörden kostenlos sein soll.

Zu § 11 StiftRG-neu (Entscheidungen im Eintragungsverfahren)

§ 11 StiftRG-neu regelt wichtige Grundzüge des Eintragungsverfahrens sowie Form und Inhalt der Entscheidungen über die Anmeldungen sowie die Aufbewahrung der Dokumente, die Grundlage für die Eintragung im Stiftungsregister sind. Die Vorschrift orientiert sich an § 382 FamFG.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die einer Anmeldung stattgebende Entscheidung der Registerbehörde.

Zu Satz 1

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu gibt die Registerbehörde der Anmeldung durch die Eintragung in das Stiftungsregister statt. Es wird nicht erst gegenüber der Stiftung über die Anmeldung entschieden und dann die Eintragung im Stiftungsregister vollzogen, sondern aufgrund einer ordnungsgemäßen Eintragung direkt eingetragen. Das entspricht dem Verfahren beim Vereins- und Handelsregister.

Zu Satz 2

§ 11 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu stellt klar, dass die Eintragung mit dem Vollzug im Register wirksam wird. Das entspricht der Regelung für das Vereinsregister in § 382 Absatz 1 FamFG. Sobald die Eintragung im Register vollzogen ist, gilt für die eingetragenen Tatsachen § 82d BGB-neu.

Zu Satz 3

Nach § 11 Absatz 1 Satz 3 StiftRG-neu ist die Eintragung der Stiftung mitzuteilen, damit sie erfährt, dass über ihre Anmeldung entschieden wurde und die Eintragung im Stiftungsregister erfolgt ist.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 StiftRG-neu verpflichtet die Registerbehörde im Registerverfahren zu Zwischenverfügungen, um auf vollständige und richtige Anmeldungen hinzuwirken. Die Vorschrift orientiert sich an § 382 Absatz 4 Satz 1

FamFG. Die Zwischenverfügung dient auch hier dem Zweck, der Stiftung die durch die Zurückweisung einer Anmeldung entstehenden Kosten sowie eine neue Anmeldung zu ersparen. Nach § 11 Absatz 2 StiftRG hat die Registerbehörde, wenn eine Anmeldung zur Eintragung ins Stiftungsregister unvollständig ist oder ihr ein anderes durch die Stiftung behebbares Hindernis entgegensteht, der Stiftung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses setzen. Voraussetzung für eine Zwischenverfügung ist ein durch die Stiftung behebbares Hindernis. Es kann ein Hindernis sein, dass die Stiftung allein oder mit Hilfe Dritter beheben kann. Die unvollständige Anmeldung ist ein wichtiges Beispiel für ein behebbares Hindernis. Liegt ein behebbares Hindernis vor, ist der Stiftung eine Frist zu setzen, um dieses Hindernis zu beseitigen. Welche Frist angemessen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere auch davon, ob die Stiftung das Hindernis einfach selbst beseitigen kann oder ob dabei Dritte mitwirken müssen. In der Regel sollte eine angemessene Frist jedoch mindestens einen Monat betragen.

Zu Absatz 3

Nach § 11 Absatz 3 StiftRG-neu ergeht eine Entscheidung, durch die eine angemeldete Eintragung abgelehnt wird, schriftlich. Da es sich bei dieser ablehnenden Entscheidung um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) handelt, muss dieser nach § 39 Absatz 1 Satz 1 VwVfG immer auch begründet werden. Die ablehnende Entscheidung wird nach § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG wirksam mit der Bekanntgabe an die Stiftung.

Zu Absatz 4

Nach § 11 Absatz 4 StiftRG-neu sind die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente von der Registerbehörde aufzubewahren. Diese Dokumente, die die Grundlagen der Eintragungen bilden, können ebenso wie das Register nach § 15 StiftRG eingesehen werden.

Absatz 5

§ 11 Absatz 5 StiftRG-neu regelt das Verfahren bei Eintragungen von Amts wegen und die Aufbewahrung der Dokumente, die solchen Eintragungen zugrunde liegen.

Zu Satz 1

Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 StiftRG-neu ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Satz 2 und 3 für Eintragungen von Amts wegen entsprechend anzuwenden. Auch diese Eintragungen werden mit Vollzug im Register wirksam. Sie sind der Stiftung mit Blick auf ihre Wirkung nach § 82d BGB-neu mitzuteilen, so dass diese die Eintragungen kennt und auf ihre Richtigkeit prüfen kann.

Zu Satz 2

Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 StiftRG-neu sind auch die Dokumente, die die Grundlage für Eintragungen von Amts wegen bilden, von der Registerbehörde aufzubewahren. Bei den Eintragungen nach § 9 StiftRG-neu sind dies die Mitteilungen des Insolvenzgerichts.

Zu § 12 StiftRG-neu (Löschung unzulässiger Eintragungen)

§ 12 StiftRG-neu regelt die Löschung von Eintragungen im Stiftungsregister. Löschungen sind auf Antrag der Stiftung und auch von Amts wegen durch die Registerbehörde möglich, wenn die Löschungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu vorliegen. Nach § 12 StiftRG-neu können sowohl Eintragungen, die auf einer Anmeldung beruhen als auch Eintragungen, die von Amts wegen erfolgt sind, gelöscht werden. Löschung im Stiftungsregister bedeutet wie bei den anderen Registern mit Publizitätswirkung nicht die Entfernung von Eintragungen aus dem Register. Durch die Löschung werden Eintragungen im Stiftungsregister als bedeutungslos gekennzeichnet. Eine Löschung ist letztlich nur eine speziell geregelte Form der Eintragung, die ihrerseits auch wieder gelöscht werden kann.

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die Löschung von Eintragungen im Stiftungsregister auf Antrag der Stiftung. Eine Eintragung im Stiftungsregister, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist, hat die Registerbehörde auf Antrag der Stiftung zu löschen. Die Regelung orientiert sich an § 395 FamFG. Sie erfasst sowohl Eintragungen, die schon im Zeitpunkt der Eintragung unzulässig waren, als auch Eintragungen, die erst

nach der Eintragung unzulässig wurden. Eine Eintragung ist unzulässig, wenn sie erfolgt, ohne gesetzliche Erlaubnis oder trotz eines gesetzlichen Verbots oder ohne dass die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Löschung ist nur zulässig, wenn eine Eintragung wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist. Das können bei Eintragungen im Stiftungsregister nur wesentliche sachliche Mängel der Eintragung sein. Richtige deklaratorische Eintragungen im Stiftungsregister können nicht wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels bei der Eintragung gelöscht werden.

Zu Absatz 2

Nach § 12 Absatz 2 StiftRG-neu hat die Entscheidung, durch die ein Antrag auf Löschung einer Eintragung im Stiftungsregister abgelehnt wird, schriftlich zu ergehen. Das entspricht der Regelung für die Ablehnung von Eintragungen in § 11 Absatz 3 StiftRG-neu. Gegen die Entscheidung kann die Stiftung eine Verpflichtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 StiftRG-neu regelt, dass Löschungen auch von Amts wegen möglich sind, und sieht hierfür ein besonderes Verfahren vor, das dem für Amtslöschungen in Registerverfahren nach den §§ 393 ff. FamFG nachgebildet ist.

Zu Satz 1

Nach § 12 Absatz 3 Satz 1 StiftRG-neu können Eintragungen im Stiftungsregister, die wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig sind, von der Registerbehörde auch von Amts wegen gelöscht werden. Die Registerbehörde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche unzulässigen Eintragungen von Amts wegen zu löschen. Eine Amtslöschung ist wie beim Vereinsregister regelmäßig nur veranlasst, wenn das Fortbestehen der Eintragung Schädigungen Berechtigter zur Folge haben würde oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Bei unzulässigen Eintragungen, die auf Anmeldungen beruhen, ist vor Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens zunächst darauf hinzuwirken, dass die Stiftung ihre Anmeldepflichten erfüllt. Nur wenn ein Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung der Anmeldepflichten ergebnislos durchgeführt oder aussichtslos erscheint, kommt auch bei solchen Eintragungen die Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens in Betracht.

Zu Satz 2

Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 StiftRG-neu muss die Registerbehörde, die beabsichtigt, eine unzulässige Eintragung von Amts wegen zu löschen, die betroffene Stiftung von der beabsichtigten Löschung unterrichten und ihr eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sie Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung erheben kann. Aus dieser Löschungsankündigung muss sich klar ergeben, welche Eintragungen aus welchen Gründen gelöscht werden sollen und dass die beabsichtigte Löschung erfolgen wird, wenn kein Einspruch erhoben wird oder die Stiftung durch ihren Einspruch die Zulässigkeit der Eintragung nicht nachweist. Die in der Löschungsankündigung gesetzte Einspruchsfrist muss angemessen sein. Diese Frist soll wie bei § 395 FamFG nicht nur dazu dienen, der Stiftung Gelegenheit zu geben, die Unzulässigkeit der Eintragung zu bestreiten, sondern ihr auch ermöglichen, die Löschung durch Behebung des Mangels abzuwenden. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Einspruch erhoben, kann die Registerbehörde die angekündigte Löschung verfügen und im Register vollziehen.

Zu Satz 3

§ 12 Absatz 3 Satz 3 StiftRG-neu regelt das weitere Verfahren, wenn von der Stiftung Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde. Nach § 12 Absatz 3 Satz 3 StiftRG-neu darf die Registerbehörde die Eintragung nur löschen, wenn sie den Einspruch zurückgewiesen hat und ihre Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs unanfechtbar geworden ist. Die Entscheidung, mit der der Einspruch zurückgewiesen wird, bedarf der Schriftform.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 Satz 1 StiftRG-neu regelt, wie die Löschung im Stiftungsregister vollzogen wird und die Unterrichtung der betroffenen Stiftung über die Löschung.

Zu Satz 1

Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 StiftRG-neu wird die zu löschende Eintragung nicht aus dem Register entfernt, sondern es wird ein Lösungsvermerk zu der Eintragung hinzugefügt. Die näheren Einzelheiten dazu werden in der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu geregelt werden.

Zu Satz 2

Da auch die Löschung eine besondere Form der Eintragung ist, sind die Stiftungen auch über jede sie betreffende Löschung im Register nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StiftRG-neu zu unterrichten.

Zu § 13 StiftRG-neu (Aussetzung des Verfahrens)

§ 13 StiftRG-neu regelt die Möglichkeit der Aussetzung eines Eintragungs- oder Lösungsverfahrens aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Entscheidung der Registerbehörde von einer Entscheidung der für die Stiftung zuständigen Behörde abhängt, die Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens ist. Entscheidungen der zuständigen Stiftungsbehörden bilden die Voraussetzung für zahlreiche Eintragungen ins Stiftungsregister. Wenn solche für die Eintragung erhebliche Entscheidungen angefochten wurden, besteht die Gefahr, dass die Grundlagen für die Eintragungen entfallen. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, wenn die Registerbehörde das Eintragungsverfahren aussetzen kann, bis das zuständige Gericht über die Entscheidung der Stiftungsbehörde entschieden hat.

Zu § 14 StiftRG-neu (Zwangsgeld)

Wenn Stiftungsvorstände oder Liquidatoren die jeweiligen Anmelde- und Vorlagepflichten nach den §§ 82b, 84d, 85c, 86i und 87d BGB-neu nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, soll ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden können, um die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren zur Pflichterfüllung anzuhalten. § 14 StiftRG-neu regelt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Zwangsgelds und das Zwangsgeldverfahren.

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 StiftRG-neu regelt die inhaltlichen Voraussetzungen für die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren.

Zu Satz 1

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu kann die Registerbehörde Mitglieder des Vorstands, die einer Pflicht zur Anmeldung zum Stiftungsregister oder zur Einreichung von Dokumenten zum Stiftungsregister nach den §§ 82b, 84d, 85c, 86i und 87d BGB-neu nicht nachkommen, durch Festsetzung eines Zwangsgelds zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Die Regelung ist § 78 BGB nachgebildet, der auch zur Durchsetzung der Registerpflichten der Mitglieder von Vereinsvorständen die Festsetzung von Zwangsgeld vorsieht.

Zu Satz 2

Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu können auch die Liquidatoren zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 87d BGB-neu durch die Festsetzung eines Zwangsgelds angehalten werden.

Zu Absatz 2

Nach § 14 Absatz 2 StiftRG-neu regelt verfahrensmäßige Voraussetzungen für die wirksame Zwangsgeldfestsetzung.

Zu Satz 1

Ein Zwangsgeld kann nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StiftRG-neu nur festgesetzt werden, wenn zuvor den pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren unter Androhung des Zwangsgelds aufgegeben wurde, innerhalb einer angemessenen Frist ihren Pflichten nachzukommen. Aus der Zwangsgeldandrohung muss sich ergeben, welche Pflichten innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu erfüllen sind. Welche Frist angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Länge der Frist muss so bemessen werden, dass die verpflichteten Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren die Registerpflichten, die Gegenstand des Zwangsgeldverfahrens sind, zumutbar innerhalb der Frist erfüllen können.

Zu Satz 2

Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 StiftRG-neu ist das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen, wenn die Pflichten innerhalb der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StiftRG-neu gesetzten Frist nicht erfüllt werden. Festgesetzt werden darf das Zwangsgeld nur in der Höhe, in der es angedroht wurde.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 3 StiftRG-neu stellt klar, dass zur Erfüllung einer Registerpflicht auch mehrmals Zwangsgelder angedroht und festgesetzt werden können. Allerdings setzt die Androhung eines weiteren Zwangsgelds immer voraus, dass die Festsetzung des vorangegangenen Zwangsgelds erfolglos geblieben ist, das heißt, die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren durch das festgesetzte Zwangsgeld nicht dazu bewegt werden konnten, die Registerpflicht zu erfüllen.

Zu Absatz 4

§ 14 Absatz 4 StiftRG-neu regelt den Höchstbetrag für ein Zwangsgeld. Ein einzelnes Zwangsgeld darf den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen. Die Obergrenze für das Zwangsgeld gilt bezogen auf eine Pflicht. Werden innerhalb eines Verfahrens mehrere Registerpflichten verletzt, kann für jede Verletzung einer Pflicht ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro festgesetzt werden.

Zu Absatz 5

§ 14 Absatz 5 StiftRG-neu erklärt für die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes im Übrigen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für entsprechend anwendbar, welches in den §§ 13 ff. Regelungen zu Zwangsmitteln enthält.

Zu § 15 StiftRG-neu (Einsichtnahme in das Register)

§ 15 StiftRG-neu regelt den Zugang zum Register und den zum Register eingereichten Dokumenten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 79 Absatz 1 BGB, der die Einsicht ins Vereinsregister regelt. Die näheren Einzelheiten zur Registereinsicht sollen durch die Rechtsverordnung in § 19 StiftRG-neu geregelt werden.

Zu Satz 1

Nach § 15 Satz 1 StiftRG-neu ist die Einsichtnahme in das Stiftungsregister jedermann gestattet, ohne dass es hierfür der Darlegung eines besonderen Interesses bedarf.

Zu Satz 2

Für die Einsichtnahme in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente soll gemäß § 15 Satz 2 StiftRG-neu grundsätzlich dasselbe gelten wie für die Einsichtnahme in das Stiftungsregister. Die Einsichtnahme in zum Stiftungsregister eingereichte Dokumente kann aber soweit ausgeschlossen werden, als ein berechtigtes Interesse der Stiftung oder eines Dritten besteht, bestimmte Dokumente oder Inhalte von Dokumenten nicht offenzulegen, zum Beispiel personenbezogene Daten von Destinatären oder Stiftern oder Regelungen zur Vermögensverwaltung. Dann werden die Dokumente nicht oder nur so in den Registerordner eingestellt, dass bestimmte Inhalte unkenntlich gemacht sind.

Satz 3

§ 15 Satz 3 StiftRG-neu regelt, dass ein Ausdruck von Eintragungen im Stiftungsregister oder von den zum Stiftungsregister eingereichten Dokumenten verlangt werden kann, soweit sie zugänglich sind. Es können einfache Ausdrücke oder amtliche Ausdrücke erstellt werden. Auch hierzu werden die näheren Einzelheiten durch die Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG-neu geregelt.

§ 16 StiftRG-neu (Automatisierter Abruf von Daten aus dem Register)

Nach § 16 StiftRG-neu kann durch Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG-neu ein Abrufverfahren vorgesehen werden, durch das die Einsicht ins Stiftungsregister gewährt wird und über das auch Ausdrücke aus dem Register angefordert oder übermittelt werden können.

Zu § 17 StiftRG-neu (Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 17 StiftRG-neu entspricht der Regelung für Vereine in § 79a BGB. Dieselben Beschränkungen, die für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister getroffen wurden, sind auch für das neue Stiftungsregister zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich. Das Register soll der verlässlichen Information über rechtfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und über die Personen dienen, die die Stiftungen im Rechtsverkehr organschaftlich vertreten können. Der Erwägungsgrund 73 DGSVO nennt im Zusammenhang mit möglichen Beschränkungen ausdrücklich das Führen öffentlicher Register als allgemeines öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Die vorgesehenen Beschränkungen achten den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellen eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 DSGVO dar. Sie führen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren und leichten Rechtsverkehr und dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits bei der Erhebung der Daten für das Stiftungsregister der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet werden soll. Personenbezogene Daten sollen nur über die Personen erhoben und im Stiftungsregister gespeichert werden, die aufgrund ihrer Organstellung zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Erhoben werden nur der Vorname, Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der vertretungsberechtigten Personen.

Zu Absatz 1

§ 17 Absatz 1 StiftRG-neu regelt, wie das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 DSGVO beim Stiftungsregister gewährleistet werden soll.

Zu Satz 1

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu werden beim Stiftungsregister die Rechte nach Artikel 15 DSGVO durch die Einsicht in das Stiftungsregister und die dazu geführten Registerakten nach den §§ 15 und 16 StiftRG-neu gewährt. Eine andere Erfüllung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO ist mit Blick auf den Aufbau und die Führung des Registers und die Kosten für den Aufbau des Registers mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Den von den künftigen Eintragungen im Stiftungsregister betroffenen Personen, werden die Eintragungen bekannt sein, da sie regelmäßig selbst den Antrag zur Eintragung stellen oder an der Antragstellung mitwirken werden. Die betroffenen Personen werden dann auch wissen, wo im Stiftungsregister ihre Daten zu finden sind, so dass sie sich jederzeit einfach und schnell durch die Einsicht ins Stiftungsregister oder den Abruf der Registerdaten nach dem in § 16 StiftRG-neu vorgesehenen automatisierten Abrufverfahren über die zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten informieren können.

Zu Satz 2

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu, der inhaltlich den Vorschriften für das Vereins- und Handelsregister in § 79a Absatz 1 Satz 2 BGB und § 11a HGB entspricht, wird klargestellt, dass die Registerbehörde nicht verpflichtet ist, Personen, deren personenbezogene Daten im Register oder den Registerakten gespeichert sind, Auskunft darüber zu erteilen, wem die Daten offengelegt wurden. Das ist von den registerrechtlichen Einsichts- und Abrufrechten nicht umfasst, auf die das Recht aus Artikel 15 DSGVO beschränkt werden soll. Das Stiftungsregister und die Registerakten sollen nach den §§ 15 und 16 StiftRG-neu für jedermann einsehbar oder abrufbar sein, ohne dass in jedem Fall eine Registrierung der Nutzer stattfinden muss.

Zu Absatz 2

Das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 16 DSGVO soll nach den Vorschriften des Stiftungsregistergesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG-neu gewährt werden. Die Berichtigung des Stiftungsregisters soll wie beim Vereins- und Handelsregister nur im registerrechtlichen Verfahren möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 12 StiftRG-neu für eine Löschung vorliegen. Die materiell-rechtliche Publizitätswirkung schließt ein Löschen im Sinne einer Unkenntlichmachung von Daten aus. Ein Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 DSGVO besteht nicht, da die Ausschlussstatbestände nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b und e DSGVO vorliegen. Das Stiftungsregister kann seinen Zweck nur erfüllen,

wenn dauerhaft daraus ersichtlich ist, über welchen Zeitraum welche Eintragungen im Register veröffentlicht waren, auf die der Rechtsverkehr vertrauen konnte, unabhängig davon, ob sie richtig oder unrichtig waren. Dasselbe gilt für die Registerakten, in denen die Dokumente enthalten sind, die die Grundlagen für die Eintragungen ins Stiftungsregister bilden.

Zu Absatz 3

Für Eintragungen im Stiftungsregister soll der Grundsatz der Erhaltung der Eintragung gelten, der den Kern des materiell-rechtlichen Publizitätsprinzips bildet. Es würde dem Kern des Grundsatzes der Publizitätswirkung widersprechen, wenn Eintragungen über einen längeren Zeitraum nicht einsehbar sind. Deshalb soll durch § 17 Absatz 3 StiftRG-neu auf Grundlage des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO auch für das Stiftungsregister der Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO ausgeschlossen werden, da dieser zu einer Einschränkung der Verarbeitung von Registerdaten führen könnte. Auch insoweit bleibt es bei den registerrechtlichen Vorschriften über die Löschung und Berichtigung.

Zu § 18 StiftRG-neu (Verwaltungsrechtsweg und Ausschluss des Widerspruchsverfahrens)

§ 18 Absatz 1 StiftRG-neu enthält eine ausdrückliche Klarstellung zum Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der Registerbehörde und § 18 Absatz 2 StiftRG-neu bestimmt, dass gegen Entscheidungen der Registerbehörde kein Widerspruchsverfahren stattfindet.

Zu Absatz 1

§ 18 Absatz 1 StiftRG-neu stellt klar, dass für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Registerbehörde der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Diese Rechtswegzuständigkeit ergibt sich bereits aus § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Entscheidungen der Registerbehörde im Rahmen der Stiftungsaufsicht sind öffentlich-rechtlicher Natur. Bei Streitigkeiten über Entscheidungen der Registerbehörde handelt es sich demnach um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, die dieser „verwaltungsprozessualen Generalklausel“ unterfallen. Insbesondere ergibt sich eine Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht etwa aus der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Die Entscheidungen des Bundesamts für Justiz als Registerbehörde fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Absatz 1 Satz 1 EGGVG. § 23 EGGVG ist als Ausnahmenvorschrift von § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO eng auszulegen. Nur solche Maßnahmen sollen nach § 23 EGGVG durch die ordentlichen Gerichte überprüft werden, für deren Nachprüfung besondere zivilrechtliche Kenntnisse erforderlich sind. Dies ist bei der Überprüfung der Entscheidungen des Registergerichts nicht der Fall. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 52 Nummer 2 Satz 1 und 2 VwGO.

Zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 StiftRG-neu sollen gegen die Entscheidungen des Bundesamts für Justiz als Registerbehörde im Rahmen der Führung des Stiftungsregisters, insbesondere Entscheidungen im Rahmen von Eintragungs-, Löschungs- und Zwangsgeldverfahren keine Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung stattfinden. In Registersachen soll schnell entschieden werden, um zu gewährleisten, dass der Inhalt des Stiftungsregisters richtig und aktuell ist. Deshalb soll auf ein Widerspruchsverfahren verzichtet werden.

Zu § 19 StiftRG-neu (Verordnungsermächtigung)

§ 19 StiftRG-neu ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Errichtung und Führung des Stiftungsregisters und zur Auskunft aus dem Stiftungsregister zu regeln. Beispielhaft wird in dem nicht abschließenden Katalog in § 19 Nummer 1 bis 6 StiftRG-neu aufgeführt, was in der Rechtsverordnung noch ergänzend geregelt werden soll. Mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 19 StiftRG kann das Stiftungsregistergesetz auf die grundlegenden Regelungen zum Register und seiner Führung sowie zur Einsichtnahme in das Register beschränkt werden. Auch beim Vereinsregister werden die gesetzlichen Regelungen zur Registerführung und Einsichtnahme in das Register in den §§ 55 ff. BGB und den §§ 378 ff. FamFG durch die Vereinsregisterverordnung ergänzt.

Die Verordnungsermächtigung sieht nicht vor, dass Gebühren für das Stiftungsregister erhoben werden können, da dies bereits auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 BGG möglich ist.

Zu Nummer 1

§ 19 Nummer 1 StiftRG-neu stellt klar, dass von der Verordnungsermächtigung auch nähere Regelungen zum Eintragungs- und Lösungsverfahren sowie zu Anmeldungen geregelt werden können. Dies erfasst unter anderem auch die Einführung eines Berichtigungsverfahrens oder bestimmte Anforderungen an die Dokumentenqualität bei elektronischen Anmeldungen.

Zu Nummer 2

Durch die Rechtsverordnung können nach § 19 Nummer 2 StiftRG-neu auch die Führung der Registerakten geregelt werden.

Zu Nummer 3

Nach § 19 Nummer 3 StiftRG-neu können in der Rechtsverordnung auch Regelungen zur Datenspeicherung und Datensicherheit hinsichtlich des Registers und der Registerakten getroffen werden. Dies schließt Löschfristen bezüglich der Daten ein, die nicht dauerhaft gespeichert werden müssen.

Zu Nummer 4

Nach § 19 Nummer 4 StiftRG-neu kann durch Rechtsverordnung auch die Einsichtnahme in das Register und die Registerakten näher geregelt werden.

Zu Nummer 5

Nach § 19 Nummer 5 können auch die Regelungen für ein Verfahren zum automatisierten Abruf von Registerdaten geregelt werden.

Zu Nummer 6

Nach § 19 Nummer 6 StiftRG-neu können Eintragungsvoraussetzungen für die Altstiftungen, die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden geregelt werden, und deren Verfassung noch nicht angepasst wurde, um insoweit eine einheitliche Eintragungspraxis zu gewährleisten.

Zu § 20 StiftRG-neu (Übergangsregelungen)

§ 20 StiftRG-neu enthält Sonderregelungen für die Anmeldung der bei der Errichtung des Stiftungsregisters schon bestehenden Stiftungen. Sie modifizieren die Anmeldepflicht nach § 82b Absatz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 3 StiftRG-neu für die schon bestehenden Stiftungen und schaffen eine zusätzliche Mitteilungspflicht der zuständigen Anerkennungsbehörden gegenüber dem Stiftungsregister.

Zu Absatz 1

§ 20 Absatz 1 StiftRG-neu enthält eine Sonderregelung für die Eintragung der Stiftungen, die schon vor der Schaffung des Stiftungsregisters errichtet wurden. Für diese Stiftungen kann die Pflicht nach § 82b Absatz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu, die Stiftung unverzüglich nach der Anerkennung anzumelden, regelmäßig nicht mehr erfüllt werden. Auch werden möglicherweise nicht alle Altstiftungen, die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden, die Anmeldevoraussetzungen nach § 82 Absatz 2 BGB-neu erfüllen können, da sie auf andere Weise errichtet wurden als die Stiftungen, die ab dem 1. Januar 1900 nach den Vorschriften des BGB errichtet wurden. Zudem muss geregelt werden, wie in Bezug auf das Stiftungsregister mit den bestehenden Stiftungen verfahren werden soll, die vor Ablauf der Anmeldepflicht zum Stiftungsregister aufgelöst oder aufgehoben werden.

Zu Satz 1

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu sind die vor Errichtung des Stiftungsregisters entstandenen und noch bestehenden Stiftungen innerhalb eines Jahres, nachdem das Stiftungsregister seinen Betrieb aufgenommen hat entsprechend § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden. Das gibt den Stiftungen ausreichend Zeit für die Anmeldung und soll dazu führen, dass die Anmeldungen der schon bestehenden Stiftungen nicht alle zu einem Stichtag, sondern über ein Jahr verteilt bei der Registerbehörde eingehen können. Es ist möglich, dass bei Altstiftungen nicht alle der in § 82b Absatz 2 Satz 2 BGB genannten

Voraussetzungen vorliegen, weil diese für die Errichtung der Stiftung nicht erforderlich waren und die Verfassung der Stiftung insoweit auch später nicht an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst wurde. Deshalb soll für die Anmeldung der bestehenden Stiftungen nur entsprechend anwendbar sein. § 19 Nummer 6 StiftRG-neu sieht vor, dass besondere Anforderungen an die Anmeldung für solche Altstiftungen durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu Satz 2

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu sollen Stiftungen, die vor Beginn oder während der Anmeldefrist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 StiftRG-neu aufgelöst oder aufgehoben werden und dann noch als Stiftungen in Liquidation fortbestehen, nicht mehr zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen. Dies gilt auch für Stiftungen, die infolge von Entscheidungen des Insolvenzgerichts aufgelöst wurden.

Zu Absatz 2

§ 20 Absatz 2 StiftRG-neu enthält eine Übergangsregelung für die Anmeldung von Satzungsänderungen für die schon bestehenden Stiftungen.

Zu Satz 1

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 StiftRG-neu haben die bestehenden Stiftungen, die vor der Errichtung des Stiftungsregisters entstanden sind, auch Änderungen der Errichtungssatzung anzumelden. Es sollen aber nicht die einzelnen Satzungsänderungen angemeldet und ins Stiftungsregister eingetragen werden.

Zu Satz 2

In der Anmeldung ist nach § 20 Absatz 2 Satz 2 StiftRG-neu anzugeben, welche Teile der Satzung geändert wurden, und zusätzlich zur Errichtungssatzung ist auch ein vollständiger Wortlaut der geänderten aktuellen Satzung der Anmeldung beizufügen. Falls die Registerbehörde Zweifel am Inhalt der aktuellen Satzung hat, kann sie vor der Eintragung die zuständige Stiftungsbehörde nach § 10 Absatz 2 StiftRG-neu anhören. Die Satzungsänderungen vor der Ersteintragung werden nicht im Stiftungsregister eingetragen.

Zu Absatz 3

§ 20 Absatz 3 StiftRG-neu regelt Mitteilungspflichten der für die Anerkennung der Stiftungen zuständigen Behörden der Länder zu den bei Errichtung des Stiftungsregisters schon bestehenden Stiftungen. Diese Mitteilungspflichten zu den bestehenden nach § 20 Absatz 3 StiftRG entspricht inhaltlich den Mitteilungspflichten in § 10 Absatz 1 StiftRG-neu zu den neu errichteten Stiftungen. Sie sollen der Registerbehörde ermöglichen zu prüfen, ob alle nach § 20 Absatz 1 StiftRG-neu anmeldepflichtigen Stiftungen ihren Anmeldepflichten rechtzeitig nachgekommen sind.

Zu Satz 1

Nach § 20 Absatz 2 StiftRG-neu haben die für die Anerkennung der Stiftungen zuständigen Landesbehörden unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 StiftRG der Registerbehörde eine Liste der bestehenden anmeldepflichtigen Stiftungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Nicht in die Liste aufzunehmen, sind die Stiftungen, die unter § 20 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu fallen, d.h. die Stiftungen, die vor oder während der Anmeldefrist aufgelöst oder aufgehoben wurden.

Zu Satz 2

§ 20 Absatz 3 regelt, welche Angaben die Liste zu den Stiftungen und ihren Organen enthalten muss.

Zu Nummer 1

In der Liste muss nach § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 StiftRG-neu der Name und der Sitz der Stiftung angegeben sein. Anzugeben ist der in der Satzung festgelegte Sitz.

Zu Nummer 2

Nach § 20 Absatz 3 2Satz 2 Nummer 2 StiftRG-neu müssen auch eine ladungsfähige Anschrift der Stiftung angegeben werden, so dass gegebenenfalls die Registerbehörde die Vorstandsmitglieder unter dieser Anschrift nach § 14 StiftRG-neu zur Anmeldung der Stiftung auffordern kann.

Zu Nummer 3

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 StiftRG-neu sind auch die Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder der Stiftungen anzugeben.

Zu Satz 3

Nach § 20 Absatz 3 Satz 3 StiftRG-neu hat die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Behörde der Registerbehörde auf Verlangen auch die ihr bekannten Geburtsdaten und ladungsfähigen Privatanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Diese zusätzlichen Angaben darf die Registerbehörde nur verlangen, wenn die Stiftung nicht rechtzeitig angemeldet wird und die Stiftungsbehörde die Vorstandsmitglieder nicht unter der Anschrift der Stiftung erreichen kann. Die Daten dienen der Durchführung von Maßnahmen nach § 14 StiftRG-neu.

Zu Artikel 5 (Änderung der Insolvenzordnung)

Artikel 5 enthält die in der Insolvenzordnung notwendigen Folgeänderungen zur Einführung des Stiftungsregisters. Durch die Änderungen in den §§ 23 und 31 InsO wird sichergestellt, dass das Insolvenzgericht der Registerbehörde die Tatsachen aus Insolvenzverfahren mitteilt, die nach § 9 StiftRG-neu von Amts wegen ins Stiftungsregister einzutragen sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit Artikel 6 wird in § 356 Absatz 3 FamFG die bisher in § 83 Satz 1 BGB geregelte Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts über Stiftungsgeschäfte in letztwilligen Verfügungen gegenüber den zuständigen Landesstiftungsbehörden, die für die Anerkennung von Stiftungen zuständig sind, eingestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Artikel 7 enthält notwendige Folgeänderungen zu dem in Artikel 1 enthaltenen § 84c BGB-neu. Nach § 84c BGB-neu und der Einführung des Stiftungsregisters. Künftig sollen die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden für die Notbestellung von Organmitgliedern und andere Notmaßnahmen im Zusammenhang mit der Handlungsunfähigkeit von Stiftungen zuständig sein. Damit entfällt die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Notbestellung von Mitgliedern des Vorstands einer Stiftung und die Notbestellung von Liquidatoren nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 29 BGB. Deshalb sind durch Artikel 7 Nummer 1, 2 und 4 auch die dafür im Gerichts- und Notarkostengesetz vorgesehenen Gebührenvorschriften zu streichen. Die Änderungen in Artikel 7 Nummer 1, 2 und 4 sollen mit § 84c BGB-neu in Kraft treten.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-neu müssen Anmeldungen zum Stiftungsregister öffentlich beglaubigt werden. Durch Artikel 7 Nummer 3 soll der in § 106 GNotKG genannte Höchstwert auch auf die Beurkundung von Anmeldungen zum Stiftungsregister erstreckt werden. Artikel 7 Nummer 3 soll zusammen mit Artikel 3, der die Anmeldungen zum Stiftungsregister regelt, in Kraft treten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Durch Artikel 8 wird § 7 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) an die Änderungen im Stiftungsrecht angepasst. In § 7 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG wird für den Fall, dass keine Steuerbarkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG vorliegt, bestimmt, dass wie bisher auch der Vermögenserwerb durch die Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung oder bei der Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen als Schenkung unter Lebenden nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG gilt. Eine Erweiterung des Tatbestands von § 7 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG wird damit nicht bezweckt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Artikel 9 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften zum Stiftungsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in dem neuen Stiftungsregistergesetz, die in Artikel 3 und 4 enthalten sind, sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen in Artikel 5 und 7. Sie sollen erst einige Jahre nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, um die noch notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb des Stiftungsregisters zu schaffen. In Artikel 4 soll nur die Verordnungsermächtigung in § 19 StiftRG-neu schon am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Derzeit wird das neue Fachverfahren AuRegis für die Registerführung entwickelt, das auch für das Stiftungsregister genutzt werden soll. Dieses wird voraussichtlich bis 2026 bereitstehen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regelungen zum Stiftungsregister zum 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen.

Zu Nummer 1

Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 regelt das Inkrafttreten von Artikel 3, der die Registerpflichten der Stiftungen, des Stiftungsvorstands und der Liquidatoren einer Stiftung regelt.

Zu Nummer 2

Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 4 enthaltenen Vorschriften des Stiftungsregistergesetzes mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in § 19 StiftRG-neu.

Zu Nummer 3

Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 regelt das Inkrafttreten der aufgrund der Schaffung des Stiftungsregisters notwendigen Folgeänderungen in der Insolvenzordnung (Artikel 5) und in § 106 GNotKG (Artikel 7 Nummer 3).

Zu Absatz 2

Artikel 9 Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der aufgrund dieser Änderungen notwendigen Folgeänderungen, die in Artikel 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4, sowie in Artikel 8 vorgesehen sind. Diese Regelungen sollen zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Damit soll insbesondere den Stiftungen ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Stiftungssatzungen anzupassen und den Ländern, um ihre Stiftungsgesetze zu ändern.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 9 Absatz 3 soll das Gesetz im Übrigen schon am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Damit soll die Verordnungsermächtigung in Artikel 4 § 19 so früh wie möglich in Kraft gesetzt werden.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**gem. § 6 Abs. 1 NKR-G****Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (NKR-Nr. 5486)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	im Saldo rund – 219.000 Euro
davon aus Informationspflichten:	119.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 624.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 200.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1.580.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 906.000 Euro
Weitere Kosten	Eintragungen in das neue Stiftungsregister lösen Notargebühren aus; Registergebühren fallen an, soweit durch eine noch ausstehende Verordnung keine Gebührenbefreiung gewährt wird
bis 2025 einmalig	rund 2,6 Mio. Euro
ab 2026 jährlich	rund 380.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben „Out“ von 219.000 Euro dar.
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Stiftungsregisters (1.1.2026) evaluiert.
Ziele:	• Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs von Stiftungen • Transparenz zu Rechts- und Vertretungsverhältnissen in Stiftungen
Kriterien/Indikatoren:	u.a. Anzahl eingetragener Grundbuchvorgänge

Datengrundlage:	• Erhebungen bei Stiftungen und Verbänden • Grundbücher
Nutzen	• Rechts- und Verwaltungsvereinfachung • Digitale Bund-Länder-Vernetzung
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf. Dabei würdigt der NKR ausdrücklich, dass der Bund für das Stiftungsregister bereits entwickelte IT der Länder nutzt. Der NKR würdigt ferner, dass das BMJV wegen der Bedeutung der Neuregelungen für Stiftungen in Deutschland eine Evaluierung vorgesehen hat, obwohl der jährliche Erfüllungsaufwand den Schwellenwert von einer Million Euro nicht erreicht.	

II. Im Einzelnen

In Deutschland gibt es 23.230 privatrechtliche Stiftungen, davon rund 28 Prozent mit einem Stiftungskapital von bis zu 10 Millionen Euro und rund sieben Prozent mit einem Stiftungskapital von mehr als 10 Millionen Euro (2019).

Die zweckgerechte Bewirtschaftung dieses namhaften Vermögens steht unter der Rechtssicherheit, dass die Entstehung und Verfassung rechtsfähiger Stiftungen teils durch Bundes-, teils durch Landesrecht gestaltet werden und dass die landesrechtlichen Vorschriften untereinander nicht einheitlich sind.

Zugleich gibt es kein Stiftungsregister mit der Publizitätswirkung etwa des Vereins- oder des Handelsregisters – ein Mangel, der erhebliche Bürokratie dadurch erzeugt, dass der Stiftungsvorstand seine Vertretungsbefugnis durch eine stets neu zu beantragende Bescheinigung der Stiftungsbehörde nachweisen muss.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will deshalb das Stiftungszivilrecht einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regeln und ein zentrales Stiftungsregister einführen, das öffentlichen Glauben haben und beim Bundesamt für Justiz (BfJ) geführt werden soll.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger als solche ist das Regelungsvorhaben nicht mit Kostenfolgen verbunden.

Für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung entsteht laufender bzw. einmaliger Erfüllungsaufwand, wobei hervorzuheben ist, dass der Bund seinen einmaligen Aufwand durch Nutzung von Registertechnologie eines Landes mindert.

Wirtschaft

Die zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestehenden Stiftungen müssen sich bis zum Jahresende 2026 erstmals registrieren lassen. Den hierfür entstehenden einmaligen Aufwand hat das BMJV ausgehend von den zuletzt für 2019 verfügbaren Zahlen zum Stiftungsbestand (23.230) ermittelt. Unter der empirisch belegten Annahme, dass jährlich rund 550 Stiftungen neu errichtet sowie rund 50 Stiftungen aufgelöst oder aufgehoben werden, geht das Ressort davon aus, dass die neue Vorgabe rund 26.200 Stiftungen adressiert.

Diese Normadressaten werden zur Registrierung eine Stunde/Fall benötigen. Weil sie dabei bereits vorhandene Unterlagen (z.B. Satzung, Beschlussprotokolle) sowie ein Anmeldemuster nutzen können, ist nachvollziehbar, dass das Ressort für die Monetarisierung des Zeitaufwandes einen Stundensatz von 18,80 Euro (Dienstleistungen – niedriges Qualifikationsniveau) zu Grunde legt. Damit ergibt sich Personalaufwand von rund 493.000 Euro, dem das BMJV noch Sachaufwand von fünf Euro/Fall (131.000 Euro) hinzurechnet. Insgesamt werden die Stiftungen also mit einmalig rund 624.000 Euro belastet.

Sodann entsteht der Wirtschaft laufender Erfüllungsaufwand dadurch, dass künftig neben der Errichtung und Auflösung auch satzungsgemäße Veränderungen zu dem neuen Register angemeldet werden müssen. Hierfür hat das BMJV eine Fallzahl von 4.990 pro Jahr und wiederum einen Zeitaufwand von jeweils einer Stunde/18,80 Euro nachvollziehbar geschätzt, so dass sich rund 119.000 Euro p.a. ergeben.

Demgegenüber steht eine Entlastung dadurch, dass die Vorstände künftig eine Bescheinigung ihrer Vertretungsberechtigung, z.B. bei Grundstücks- oder Bankgeschäften, nicht mehr beibringen müssen. Die Publizitätswirkung des neuen Registers lässt geschätzten Zeitaufwand hierfür von jeweils rund 45 Minuten entfallen. Unter der Annahme, dass die Neuregelung jede der 26.200 Stiftungen einmal jährlich betrifft, hat das Ressort die Höhe der Entlastung um rund 338.000 Euro/Jahr nachvollziehbar ermittelt.

Per Saldo wird die Wirtschaft demnach um rund 219.000 Euro von laufendem Erfüllungsaufwand entlastet.

Verwaltung (Bund)

Der Aufbau des Stiftungsregisters und die Ersteintragung der 26.200 Stiftungen rufen beim Bundesamt für Justiz (BfJ) einmaligen Erfüllungsaufwand hervor, den der Regelungsentwurf nachvollziehbar wie folgt darstellt:

Registeraufbau

Für den Aufbau des Stiftungsregisters sollen Synergieeffekte genutzt und dadurch einmalige Kosten gemindert werden: Anstelle einer Neuentwicklung eigener Software durch den Bund ist vorgesehen, ein IT-Fachverfahren AuRegis zu nutzen, das die 16 Bundesländer zur elektronischen Führung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister entwickelt haben. Der Bund wird sich an den Entwicklungskosten (20,5 Mio. Euro) mit rund einem Prozent beteiligen. Zu den 200.500 Euro kommen dann noch Anpassungskosten von 650.000 Euro hinzu, sodass die Verwaltung des Bundes mit einmalig rund 850.000 Euro belastet wird. Dieser Betrag dürfte deutlich unter dem Aufwand liegen, der dem Bund bei Entwicklung eigener Software entstehen würde.

Ersteintragung der Stiftungen

Für die Ersteintragung der 26.200 Stiftungen sowie für angenommen 300 Fälle, in denen dabei Zwangsgeld angedroht und 150 Fälle, in denen Zwangsgeld festgesetzt werden muss, hat das Ressort einmaligen Personalaufwand beim BfJ von rund 730.000 Euro gut nachvollziehbar ermittelt.

Die Nutzung der Länder-Software und die Führung des Stiftungsregisters beim BfJ verursachen zugleich laufenden Erfüllungsaufwand des Bundes.

So muss sich der Bund erstens mit jährlich rund 64.000 Euro an den Kosten für Pflege und Weiterentwicklung der Software beteiligen. Zweitens wird das BfJ die AuRegis-Technik eines Landes nutzen und hierfür eine Vergütung zu leisten haben. Bund-Länder-Verhandlungen über die Höhe dieser Vergütung dauern noch an, sodass für den NKR nachvollziehbar ist, dass der laufende Erfüllungsaufwand insoweit nicht dargestellt werden kann.

Beim BfJ selbst verursacht die Registerführung nachvollziehbar ermittelten Personalaufwand von rund 134.000 Euro p.a.

Verwaltung (Länder)

Die Publizitätswirkung des neuen Registers lässt auf der Landesebene den Aufwand der Stiftungsbehörden für die Verfahren zur Bescheinigung von Vertretungsbefugnis für Stiftungsvorstände entfallen.

Diesen Aufwand hat das BMJV auf jährlich rund 23.000 Stunden bei Stundensätzen der Mitarbeiter zwischen 43,40 Euro (g.D.) und 27,80 Euro (e.D.) nachvollziehbar geschätzt. Damit ergibt sich durch das Regelungsvorhaben eine Entlastung der Landesverwaltung um rund 906.000 Euro.

II.2. Weitere Kosten

Sowohl für die Registereinträge selbst, als auch für deren formgerechte Vorbereitung durch notarielle Antragsbeglaubigung entstehen den Stiftungen Weitere Kosten (Gebühren).

Die Ersteintragung der 26.200 Stiftungen verursacht Notargebühren von 624.000 Euro und Registergebühren von 1.965.000 Euro, demnach von insgesamt rund 2,6 Mio. Euro.

Bei den Veränderungsmeldungen entstehen Gebühren von 119.000 Euro (Notar) sowie von 263.250 Euro (Register), insgesamt also von rund 380.000 Euro.

II.3. Nutzen

Mit dem Wegfall der Vertretungsbescheinigungen bewirkt das Regelungsvorhaben eine deutliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Das Stiftungsregister selbst mit seiner Publizitätswirkung dürfte den Stiftungen die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsverkehr erleichtern.

Hervorzuheben ist zudem die Nutzung bereits entwickelter IT-Technologie der Länder für das neue Register. Die Anbindung anstelle einer Neuentwicklung/Insellösung dürfte sich kostensparend auswirken und stärkt zugleich die digitale Vernetzung der öffentlichen Verwaltung.

II.4. Evaluierung

Obwohl der Schwellenwert nicht überschritten wird, wird das BMJV die Neuregelungen auf Empfehlung des NKR fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Registers (1. Januar 2026) evaluieren. Dabei soll festgestellt werden, ob das Register den Stiftungen die angestrebte Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs ermöglicht und die Transparenz zu Rechts- und Vertretungsverhältnissen in Stiftungen gefördert hat. Wesentliches Kriterium für die Erreichung dieser Ziele ist die Anzahl eingetragener Grundbuchvorgänge. Als Datengrundlage für die Evaluierung sollen Grundbücher sowie Erhebungen bei Stiftungen und Verbänden dienen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dabei würdigt der NKR ausdrücklich, dass das BMJV wegen der Bedeutung der Neuregelungen für Stiftungen in Deutschland auf Empfehlung des NKR eine Evaluierung vorgesehen hat, obwohl der jährliche Erfüllungsaufwand den Schwellenwert von einer Million Euro nicht erreicht.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichtersteller

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 81 Absatz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 § 81 Absatz 3 sind nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „für das Stiftungsgeschäft“ einzufügen.

Begründung:

§ 81 Absatz 3 BGB regelt die Form des Stiftungsgeschäfts. Danach genügt für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die schriftliche Form. Mit dem Zusatz „...“, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist, ...“ soll gemäß der Begründung klargestellt werden, dass Formerfordernisse, die für Verträge gelten, wie insbesondere § 311b BGB oder § 15 Absatz 4 GmbHG, auf das Stiftungsgeschäft nicht analog anzuwenden sind. Damit wird die derzeit bestehende Streitfrage zur analogen Anwendung des § 311b BGB auf das Stiftungsgeschäft gesetzlich geklärt, da es Gerichtsentscheidungen gibt, die diese Formvorschriften analog auf das Stiftungsgeschäft anwenden.

Der derzeitige Wortlaut von § 81 Absatz 3 BGB ist jedoch missverständlich und kann vor dem Hintergrund des bestehenden Streits auch dahingehend verstanden werden, dass die Schriftform gerade dann nicht mehr genügt, wenn in anderen Vorschriften für das Verpflichtungsgeschäft zur Übertragung von Vermögen eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll § 81 Absatz 3 BGB ergänzt werden. Durch die Ergänzung der Wörter „für das Stiftungsgeschäft“ in dem Zusatz soll nochmals deutlich hervorgehoben werden, dass sich die strengeren Formvorschriften in anderen Vorschriften ausdrücklich auf das Stiftungsgeschäft beziehen müssen. Dies ist in § 311b BGB und § 15 Absatz 4 GmbHG gerade nicht der Fall.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 84 Absatz 3a – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist nach § 84 Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Durch Landesrecht kann für kommunalverwaltete Stiftungen von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden.“

Begründung:

Die Regelungen des § 84 Absatz 1, 2 BGB zum Vorstand und der aktiven und passiven Vertretung der Stiftung lassen unberücksichtigt, dass kommunale, kommunalverwaltete Stiftungen einem Sonderrecht unterliegen, das durch ihre Einbindung in die landesrechtlich geregelte kommunale Verwaltung bestimmt ist.

Die Regelungen des § 84 Absatz 1, 2 BGB könnten einer landesrechtlichen Vorschrift – wie sie beispielsweise in Artikel 20 Absatz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes enthalten ist – entgegenstehen, wonach die Vertretung und Verwaltung einer Stiftung durch die jeweils zuständigen kommunalen Organe erfolgt, wenn in der Satzung hierzu keine anderweitige Vorgabe enthalten ist.

Zwar könnte die Auslegung einer derartigen landesrechtlichen Regelung zu dem Ergebnis führen, dass die jeweils zuständigen Organe Vorstand der Stiftung im Sinn des § 84 Absatz 1 Satz 1 BGB sein können. Dennoch könnten Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der richtigen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen

verbleiben. Zudem wäre § 84 Absatz 2 BGB nicht kompatibel mit einer derartigen landesrechtlichen Regelung, da in jedem Fall – auch wenn das Kollegialorgan für die Verwaltung der Stiftung zuständig und daher Stiftungsvorstand wäre – der jeweilige erste Bürgermeister, Landrat oder Bezirkstagspräsident seine Gebietskörperschaft und damit auch die Stiftung nach außen vertritt. Insbesondere ist es nicht mit den kommunalrechtlichen Vorschriften vereinbar, wenn das kommunale Kollegialorgan Stiftungsvorstand ist und – wie § 84 Absatz 2 Satz 3 BGB neu regeln soll – Willenserklärungen gegenüber der Stiftung wirksam gegenüber einem (einzigen) Mitglied eines (mehrköpfigen) Vorstands abgegeben werden können.

Die auf Satzungen beschränkten Abweichungsmöglichkeiten in § 84 BGB auf landesrechtliche Regelungen zu erstrecken, reicht nicht aus, um das Problem zu lösen, da zum Beispiel § 84 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB überhaupt nicht abbedungen werden können.

Auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 84 Absatz 2 Satz 1 BGB, wonach auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, Vorstandsmitglieder sein können und bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise oder Bezirke zu Vorständen bestellt werden und durch Landesrecht geregelt werden kann, welches Organ der Körperschaft die Vorstandsaufgaben wahrnimmt, hilft nicht weiter. Sie bezieht sich nur auf den Fall, dass die Gebietskörperschaft selbst Vorstand der Stiftung sein kann, nicht jedoch das jeweils zuständige Organ (Kollegialorgan beziehungsweise erster Bürgermeister, Landrat oder Bezirkstagspräsident). Dasselbe gilt für den Hinweis in § 84 Absatz 2 Satz 3 BGB zur passiven Vertretungsmacht bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Vorstandsmitglied.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer Öffnungsklausel erforderlich, die den Ländern die Möglichkeit zu abweichenden Regelungen für kommunalverwaltete Stiftungen gibt, um deren besonderen Charakter Rechnung zu tragen und Rechtsicherheit zu schaffen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 84 Absatz 4 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 § 84 Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Begründung:

Sobald sich der Stifter für die Bildung mehrerer Organe entschieden hat, soll er auch verpflichtend die dazugehörigen Vorkehrungen in der Satzung regeln. Dies wird als wesentlicher Bestandteil des Stifterwillens angesehen.

Es ist bei der im BGB getroffenen Regelung insofern auch nicht ersichtlich, worin der atypische Ausnahmefall zu sehen ist, der ein Abweichen von der Satzungsregelung rechtfertigt. Ein nicht vom Stifter konkretisiertes Überlassen späterer Satzungsergänzung durch die Organe ist vom Stifterwillen nicht gedeckt. Rechtssystematisch ist die Ergänzung daher erforderlich. Zudem geht die Einzelbegründung zu § 84 Absatz 4 BGB (siehe Seite 67 oben) ausdrücklich von einer „Muss-Regelung“ aus.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Ausgliederung der Regelungen zu weiteren Organen in Nebenordnungen (zum Beispiel Geschäftsordnung) bereits aus aufsichtlicher Position nicht vertretbar ist und auch nicht dem Schutz des Stifterwillens unterläge, da Nebenordnungen keiner Genehmigungspflicht unterliegen.

4. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 82b Absatz 2 Satz 2 BGB),
Nummer 2 (§ 84d Überschrift, Satz 1 BGB),
Artikel 4 (§ 2 Nummer 2a – neu –,
§ 5 StiftRG)

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind in § 82b Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „sind“ die Wörter „der Zweck der Stiftung,“ einzufügen.

- bb) In Nummer 2 ist § 84d wie folgt zu ändern:
 - aaa) In der Überschrift sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „des Zwecks,“ einzufügen.
 - bbb) In Satz 1 sind nach dem Wort „hinsichtlich“ die Wörter „des Zwecks,“ einzufügen.
- b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:
„2a. der Zweck,“
 - bb) § 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In der Überschrift sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „des Zwecks,“ einzufügen.
 - bbb) Im Wortlaut sind nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „des Zwecks,“ einzufügen.

Begründung:

In den Ländern geführte, meist über das Internet für jedermann zugängliche Stiftungsverzeichnisse bieten interessierten Bürgern und Stiftungen derzeit die Möglichkeit, sich einfach und benutzerfreundlich Informationen über bestehende Stiftungen zu verschaffen. Um auf einen parallelen Fortbetrieb von Landesstiftungsverzeichnissen neben dem Stiftungsregister verzichten zu können, müsste künftig das Stiftungsregister auch diese Informationsfunktion erfüllen. Von besonderem Interesse für Personen, die sich über bestehende Stiftungen informieren möchten, sind dabei Angaben zu den von einer Stiftung verfolgten Zwecken. In das Stiftungsregister sind daher auch Angaben zum Stiftungszweck aufzunehmen. Hierzu ist es ferner erforderlich, dass die Stiftungen bei der erstmaligen Anmeldung zum Stiftungsregister Angaben zum Stiftungszweck machen sowie Änderungen des Stiftungszwecks beim Stiftungsregister anmelden.

5. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 84d BGB),
Artikel 4 (§ 3 StiftRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie im Hinblick auf die von Stiftungen abzugebenden Anmeldungen zum Stiftungsregister und die im Wesentlichen gleichlautenden Meldungen zum Transparenzregister und zum Stiftungsregister des jeweiligen Landes das „once only“-Prinzip umgesetzt werden kann.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung.

Durch die Einführung des Stiftungsregisters werden die Stiftungen jedoch nicht von Meldungen zum Transparenzregister befreit (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 20/19/1/153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten [Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – BR-Drucksache 133/21]). Ebenso wenig kann das Stiftungsregister des Bundes die Stiftungsregister der Länder ersetzen, denn diese umfassen neben dem Vorstand häufig auch weitere Stiftungsorgane und zusätzliche Angaben zur Stiftung sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts und dienen darüber hinaus zumeist zugleich dem Vollzug der Stiftungsaufsicht durch die Länder.

Die Meldungen der Stiftungen zu den vorgenannten drei Registern sind jedoch in wesentlichen Teilen inhaltsgleich. So sind etwa Änderungen der Vorstandsbesetzung oder der Satzung in jedem der genannten Register zu hinterlegen.

Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 zum 1. Januar 2026 und der bis dahin voran geschrittenen Digitalisierung weiterer Verwaltungsbereiche, bittet der Bundesrat um Prüfung, wie bei der Ausgestaltung der Meldungen zum Stiftungsregister inhaltsgleiche zusätzliche Meldungen zum Transparenzregister und zu den Landesstiftungsregistern vermieden werden können und die Meldung von der Stiftung nur einmal (once only) abgegeben werden muss. Dies erscheint insbesondere sachgerecht, da über 90 Prozent der zu verpflichtenden Vorstände ehrenamtlich tätig sind.

Aus Sicht des Bundesrates kommen dabei neben einer Einbindung der Landesstiftungsbehörden in das Anmelde- oder Eintragsverfahren auch technische Lösungen in Betracht, die der jeweiligen Stiftung eine einmalige Eingabe der Daten ermöglichen und eine Steuerung der Daten zum betroffenen Register übernehmen.

6. Zu Artikel 4 (§ 1 Absatz 1a – neu –,
§ 2 Nummer 4a – neu – StiftRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass auch Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in diesem Land ihren Sitz haben, in das Stiftungsregister einzutragen sind, wenn zugleich geregelt wird, dass auf solche Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften dieses Gesetzes und die §§ 82b bis 82d, 84d, 85b, 86h und 87d des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anwendbar sind.“

b) In § 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„4a. die Rechtsstellung,“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In den Ländern geführte, meist über das Internet für jedermann zugängliche Stiftungsverzeichnisse bieten interessierten Bürgern und Stiftungen derzeit die Möglichkeit, sich einfach und benutzerfreundlich Informationen über bestehende Stiftungen zu verschaffen. Um auf einen parallelen Fortbetrieb von Landesstiftungsverzeichnissen neben dem Stiftungsregister verzichten zu können, müsste künftig das Stiftungsregister auch diese Informationsfunktion erfüllen. Dies setzt aber voraus, dass alle rechtsfähigen Stiftungen in das Stiftungsregister eingetragen werden können. Vom Stiftungsregister ausgenommen blieben nach den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen jedoch öffentlich-rechtliche Stiftungen. Diese sich aus § 1 Absatz 1 StiftRG ergebende Beschränkung des Anwendungsbereichs auf bürgerlich-rechtliche Stiftungen ist angesichts der auf das Stiftungszivilrecht beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes zwingend. Daher soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, durch Landesrecht auch für öffentlich-rechtliche Stiftungen, die ihren Sitz in dem jeweiligen Land haben, zu bestimmen, dass diese in das Stiftungsregister einzutragen sind. Damit sich im Hinblick auf die mit einer Eintragung in das Stiftungsregister verbundenen Wirkungen und Verpflichtungen in diesem Fall keine Unterschiede zwischen bürgerlich-rechtlichen und in das Stiftungsregister einzutragenden öffentlichen-rechtlichen Stiftungen ergeben, ist in einer solchen landesrechtlichen Bestimmung zugleich festzulegen, dass die Vorschriften des Stiftungsregistergesetzes und die mit dem Stiftungsregister im Zusammenhang stehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf öffentlich-rechtliche Stiftungen Anwendung finden, die aufgrund einer landesrechtlichen Bestimmung in das Stiftungsverzeichnis einzutragen sind.

Zu Buchstabe b:

Damit bei einer Einsichtnahme in das Stiftungsregister unmittelbar zu erkennen ist, ob es sich bei einer Stiftung um eine solche bürgerlichen Rechts oder um eine öffentliche-rechtliche Stiftung handelt, ist der Inhalt des Registers um Angaben zur Rechtsstellung einer Stiftung (bürgerlich-rechtliche Stiftung oder öffentlich-rechtliche Stiftung) zu erweitern.

7. Zu Artikel 4 (§ 2 Nummer 8 StiftRG)

In Artikel 4 § 2 Nummer 8 sind die Wörter „die nach der“ durch die Wörter „die Daten der nach der“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung zu Artikel 4 § 2 Nummer 8 StiftRG ist ungenau und bedarf der Klarstellung.

8. Zu Artikel 4 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
Satz 2,
§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3,
Satz 3 StiftRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 Absatz 1 Satz 1 und in § 20 Absatz 3 Satz 2 ist jeweils Nummer 3 zu streichen.
- b) In § 10 Absatz 1 Satz 2 und in § 20 Absatz 3 Satz 3 sind jeweils nach dem Wort „bekannten“ die Wörter „Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder sowie die ihr bekannten“ einzufügen

Begründung:

Die Vornamen und Namen der aktuellen Vorstandsmitglieder sind auch den Stiftungsaufsichtsbehörden häufig nicht bekannt, da eine Kommunikation mit den Stiftungen in der Regel über die Verwaltungsanschrift erfolgt. Bei nicht der staatlichen Aufsicht unterstehenden Stiftungen liegen hierzu bei den Stiftungsaufsichtsbehörden außerdem schon mangels Mitteilungspflichten der Stiftungen regelmäßig keine korrekten und aktuellen Daten vor. Aber auch der Aufsicht unterstehende Stiftungen legen Beschlüsse über Vorstandswahlen nicht immer zeitnah und von sich aus vor. Zur Übermittlung von Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder können die Stiftungsaufsichtsbehörden – wie bei den ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder – daher nur verpflichtet sein, wenn ihnen diese bekannt sind.

Wie bei den ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder ist es außerdem ausreichend, wenn Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder auf Verlangen der Registerbehörde zu übermitteln sind. Die Prüfung, ob eine Stiftung ihrer Anmeldepflicht nachkommt, ist der Registerbehörde auch ohne Kenntnis der Vornamen und Namen der Vorstandsmitglieder möglich. Unterbleibt eine Anmeldung, kann zunächst unter der Verwaltungsanschrift an die Stiftung als solche herangetreten werden. Erst wenn auch dies erfolglos bleibt, ist es erforderlich, eine Aufforderung zur Anmeldung der Stiftung unmittelbar an die Vorstandsmitglieder zu adressieren.

9. Zu Artikel 4 (§ 15 Satz 2 StiftRG)

Artikel 4 § 15 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dasselbe gilt für die Einsicht in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente, falls der Antragsteller ein berechtigtes Interesse geltend macht und das Interesse der Stiftung oder anderer betroffener Dritter an der Offenlegung der Dokumente nicht überwiegt.“

Folgeänderung:

In Artikel 4 § 19 Nummer 4 sind nach den Wörtern „Regelungen zur“ die Wörter „Geltendmachung des berechtigten Interesses und zur“ einzufügen.

Begründung:

§ 15 enthält einen völligen Paradigmenwechsel zur Öffentlichkeit der Satzungen. Satzungen und deren Änderungen sind bisher in die Stiftungsverzeichnisse nicht einzutragen und unterliegen nicht der öffentlichen

Einsichtnahme. Die Zulässigkeit der verpflichtenden Offenlegung erscheint datenschutzrechtlich fragwürdig, denn für den öffentlichen Glauben ist relevant, ob es die Stiftung gibt und wer sie nach außen verbindlich vertreten darf. Der Inhalt der Satzung im Einzelnen ist für Dritte zur Sicherheit im Rechtsverkehr nicht relevant, weil sich für Dritte daraus keine Ansprüche gegen die Stiftung ableiten lassen. Selbst wenn interne Abstimmungsprozesse nicht eingehalten wurden, kann dies einem Außenstehenden im Rechtsverkehr nicht entgegengehalten werden, wenn die Personen gehandelt haben, die dazu nach Registereintrag berechtigt waren.

Die Satzung und ihre Änderungen sollten nicht jedermann zugänglich gemacht werden. Ansonsten würden insbesondere mittelbar das Stiftungsgeschäft, weil die Satzungen oftmals entsprechende Passagen enthalten, und die Satzung öffentlich.

Hier muss sichergestellt werden, dass nur „Befugte“ die Unterlagen erhalten, denn viele Stifter haben sich darauf verlassen, dass ihre Unterlagen der besonderen Geheimhaltung unterliegen.

Eine Veröffentlichung würde in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Stiftung und Dritter eingreifen. Bei anderen Urkunden des öffentlichen Glaubens, (zum Beispiel Grundbüchern) muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. Insbesondere wegen der detaillierten Veröffentlichungen auch zum Stand von Insolvenzverfahren ist fraglich, ob dieses Maß an Öffentlichkeit interner Prozesse notwendig ist. Dies kann, insbesondere wenn es zu einer Rettung der Stiftung kommt oder die Reststiftung in einer anderen Stiftung aufgeht, zu einer längerfristig nachwirkenden Rufschädigung führen.

Wenn ein unbeschränktes Einsichtsrecht für die Allgemeinheit geschaffen werden soll, müsste der Inhalt des Registers überprüft oder eine Aufgliederung in einen öffentlichen und einen nur behördlich zugänglichen Teil in Betracht gezogen werden.

Die Änderungen in § 19 Nummer 4 stellen Folgeänderungen zu § 15 Satz 2 dar.

10. Zu Artikel 4 (§ 19 Nummer 4 StiftRG)

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 19 StiftRG zu prüfen, ob im Rahmen der näheren Bestimmungen zum Verfahren der Einsichtnahme in das Register gemäß § 19 Nummer 4 StiftRG eine Möglichkeit geschaffen werden kann, die interessierten Bürgern, Stiftern und Mitgliedern von Stiftungsorganen, zum Beispiel im Wege eines Internetportals, einen einfachen und benutzerfreundlichen Zugriff mit Such-/Filterfunktion zumindest auf Basisinformationen (insbesondere Name, Sitz und Zweck einer Stiftung) zu bestehenden Stiftungen ermöglicht.

Begründung:

In den Ländern geführte, meist über das Internet für jedermann zugängliche Stiftungsverzeichnisse bieten interessierten Bürgern und Stiftungen derzeit die Möglichkeit, sich einfach und benutzerfreundlich Informationen über bestehende Stiftungen zu verschaffen. Um auf einen parallelen Fortbetrieb von Landesstiftungsverzeichnissen neben dem Stiftungsregister verzichten zu können, müsste künftig das Stiftungsregister auch diese Informationsfunktion erfüllen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Interessierte die entsprechenden, grundlegenden Informationen über Stiftungen künftig auf ähnlich einfachem und benutzerfreundlichen Wege durch eine Einsichtnahme in das Stiftungsregister verschaffen können. Im Rahmen der näheren Bestimmungen zum Verfahren der Einsichtnahme in das Register gemäß § 19 Nummer 4 StiftRG, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung zu regeln sind, bedarf es daher auch der Schaffung einer solchen Möglichkeit der einfachen und benutzerfreundlichen Einsichtnahme im Wege eines Internetportals mit Such-/Filterfunktion.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 81 Absatz 3 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 84 Absatz 3a – neu – BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für kommunale Stiftungen, das heißt Stiftungen, die von einer kommunalen Körperschaft verwaltet werden, ist die Öffnungsklausel für das Landesrecht nicht erforderlich. Damit eine Stiftung als kommunale Stiftung anzusehen ist, muss in der Satzung geregelt sein, dass die Gemeinde oder ein Gemeindeorgan die Aufgaben des Stiftungsvorstands wahrnimmt, das heißt, dass sie Vorstandsmitglied ist. Wenn in der Satzung einer Stiftung bestimmt ist, dass das Vorstandsmitglied der Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zum Beispiel eine Gemeinde, dann richtet es sich nach den für die Körperschaft geltenden Vorschriften, durch welche Organe die öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgaben wahrnimmt. Das kann durch Landesrecht geregelt werden, ohne dass es hierzu der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu § 84 BGB-neu bedarf.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 – § 84 Absatz 4 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Sollregelung gewährleistet, dass in allen Fällen, in denen ergänzende Regelungen zu besonderen Organen erforderlich sind, solche durch Satzungsbestimmungen auch zu treffen sind. Die zuständigen Behörden haben das bei der Anerkennung zu prüfen. Sie zwingt aber insbesondere Altstiftungen, bei denen solche Bestimmungen in der Satzung fehlen, nicht diese Bestimmungen zu ergänzen, wenn die Rechte und Pflichten der Organe und Organmitglieder unter Rückgriff auf die gesetzlichen Vorschriften über den Vorstand ausreichend geregelt sind. Die Sollregelung in § 84 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ermöglicht es auch weiterhin für die fakultativen Stiftungsorgane ergänzend auf die Vorschriften für den Vorstand zurückzugreifen, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

**Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nummer 1 – § 82b Absatz 2 Satz 2 BGB,
Nummer 2 – § 84d Überschrift, Satz 1 BGB
Artikel 4 – § 2 Nummer 2a – neu –, § 5 StiftRG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Eintragung des Zwecks der Stiftung in das Stiftungsregister ist nicht erforderlich, da er sich aus der Satzung ergibt. Neben dem Register sollen auch die zum Register eingereichten Dokumente, darunter die Satzung der Stiftung für jedermann einsehbar sein. Die Satzung enthält immer auch eine Bestimmung zum Zweck der Stiftung.

**Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 2 – § 84d BGB,
Artikel 4 – § 3 StiftRG)**

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit vermieden werden kann, dass Stiftungen dieselben Tatsachen zum

Stiftungsregister, zum Transparenzregister und zu einem Stiftungsverzeichnis anmelden müssen. Hinsichtlich der Vermeidung von Doppelanmeldungen zum Stiftungsregister und den Stiftungsverzeichnissen ist es aber auch Sache der Länder zu prüfen, inwieweit die Stiftungsverzeichnisse neben dem Stiftungsregister noch erforderlich sind und welche Informationen für die Stiftungsverzeichnisse gegebenenfalls künftig aus dem Stiftungsregister übernommen werden können.

**Zu Nummer 6 (Artikel 4 – § 1 Absatz 1a – neu –,
§ 2 Nummer 4a – neu – StiftRG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Stiftungsregister ist ein Register, das Publizitätswirkung für den privaten Geschäftsverkehr hat. Es ist deshalb nicht zweckmäßig, auch öffentlich-rechtliche Stiftungen der Länder, die Teil der Verwaltung sind und überwiegend öffentlich-rechtlich handeln, in dem Stiftungsregister zu verzeichnen. Für diese Stiftungen ist die Publizitätswirkung nicht in gleicher Weise erforderlich wie für privatrechtliche Stiftungen. Im Übrigen sollen rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftungen durch das Stiftungsregister auch leichter unterschieden werden können. Deshalb ist vorgesehen, dass die im Stiftungsregister eingetragenen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Rechtsformbezeichnung „eingetragene Stiftung“ oder „eingetragene Verbrauchsstiftung“ führen sollen, was wieder zu Verwirrung führen würde, wenn auch öffentlich-rechtliche Stiftungen im Stiftungsregister eingetragen würden. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob eine Regelung im Stiftungsregistergesetz zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Länder, auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) des Grundgesetzes gestützt werden könnte.

Zu Nummer 7 (Artikel 4 – § 2 Nummer 8 StiftRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wortlaut des § 2 Nummer 8 StiftRG-neu ist ausreichend klar. Was zu Satzungsänderungen im Stiftungsregister einzutragen ist, wird durch die Verordnung nach § 19 StiftRG-neu weiter konkretisiert werden.

**Zu Nummer 8 (Artikel 4 – § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2,
§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Satz 3 StiftRG)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 – § 15 Satz 2 StiftRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für Stiftungen soll grundsätzlich nichts Anderes gelten als für Gesellschaften und Vereine. Auch im Handelsregister und im Vereinsregister ist nicht nur der Registerinhalt, sondern sind auch die Dokumente, die die Grundlagen für die Eintragungen in den Registern bilden, für jedermann zugänglich. Stiftungen müssen bei ihrer Anmeldung in das Stiftungsregister nicht das Stiftungsgeschäft, sondern nur die Stiftungssatzung vorlegen. Besonderheiten bei Stiftungen wird dadurch Rechnung getragen, dass der Zugang zu einzelnen Dokumenten nach § 15 Satz 1 StiftRG-neu beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn ein berechtigtes Interesse der Stiftung oder Dritter besteht. Da ein automatisierter Datenabruf und keine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, ist der Vorschlag technisch nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar.

Zu Nummer 10 (Artikel 4 – § 19 Nummer 4 StiftRG)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird bei der Erarbeitung der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu prüfen, inwieweit interessierten Bürgern, Stiftern und Mitgliedern von Stiftungsorganen mittels Suchfunktionen ein einfacher und benutzerfreundlicher Zugriff auf Basisinformationen zu bestehenden Stiftungen ermöglicht werden kann.

